

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0015-UH-0001-0003-0000	Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0016-UH-0031-0053-0000	Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0017-UH-0003-0005-0000	Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0018-UH-0004-0006-0000	Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0019-UH-0005-0007-0000	Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0020-UH-0006-0008-0000	Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0021-UH-0007-0009-0000	Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0030-UH-0009-0016-0001	Hinweise zu Geländehöhen in den Darstellungen der Hochwassergefahren- und Risikokarten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung sowie bei der Überprüfung der Karten berücksichtigt (die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sind gemäß § 74 Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz bis zum 22. Dezember 2019 zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren).		Brandenburg
GS-0034-UH-0016-0024-0000	Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0041-UH-0011-0019-0001	Die Topografischen Karten sind mindestens 20 Jahre alt. Die darauf aufbauenden Hochwassergefahrenkarten .._GK_.. .pdf und Hochwasserrisikokarten .._RK_.. .pdf sind vom November 2013! Andere Institutionen wie Versicherungen treffen ihre Entscheidungen aber auf Basis dieser Karten. Die darauf aufbauenden hydrologischen Berechnungen bzw. Hochwasserflächen können nicht richtig sein.	Die topographischen Karten stellen nur den Kartenhintergrund dar, um die Lage der überschwemmten Flächen sinnvoll darstellen zu können, sind aber keine Berechnungsgrundlage. Die hydrologischen Berechnungen mit dem Ziel, Abflussganglinien beziehungsweise Scheitelabflusswerte für Hochwasser verschiedener statistischer Wiederkehrintervalle zu ermitteln, wurden auf der Basis von aktuellen Niederschlagsbeobachtungen, Flächennutzungskarten und digitalen Geländemodellen ausgeführt. Diese Daten standen mit ausreichender Genauigkeit zur Verfügung. Die hydraulischen Berechnungen zur Ermittlung von Wasserspiegellagen und überschwemmten Flächen basierten auf den Ergebnissen der hydrologischen Berechnungen sowie digitalen Geländemodellen und terrestrischen Vermessungen. Im angesprochenen Teileinzugsgebiet der Elbe wurden die digitalen Geländemodelle 2003 speziell für die hydraulischen Berechnungen erstellt. Die terrestrischen Vermessungen der Gewässerbetten wurden speziell angepasst an die Erfordernisse der hydraulischen Berechnung durchgeführt. Bei Einzelfragen zu den Berechnungen kann das zuständige Bundesland auch direkt Auskunft geben.		FGG Elbe
GS-0041-UH-0011-0019-0002	In den Hochwasserrisikokarten sollten auch für Teilgebiete bzw. Gemeinden die vom Hochwasser betroffene Einwohnerzahl angegeben werden.	Eine Darstellung dieser Daten für einzelne Ortsteile ist im 1. Berichtszyklus nicht vorgesehen. Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sind gemäß § 74 Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz bis zum 22. Dezember 2019 zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Überprüfung der Karten soweit erforderlich berücksichtigt.		Brandenburg
GS-0041-UH-0011-0019-0003	Es werden Hinweise zur Kartendarstellung und lokalen Hochwasserrisiken gegeben.	Für die hydronumerischen Modellierungen als Grundlage der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten ist nicht die DTK10, sondern ein digitales Geländemodell der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) mit einer Bodenauflösung von 1x1 m verwendet worden. Dieses DGM wurde mit der terrestrischen Vermessung der Gewässerbetten und der detaillierten Aufnahme von Durchlässen ergänzt. Die topographischen Karten DTK 10 dienen lediglich als Kartenhintergrund zur Orientierung. Die Hinweise auf weitergehende Hochwasserrisiken werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung in den nachfolgenden Planungsschritten berücksichtigt.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0041-UH-0011-0019-0004	Die Deiche der Schwarzen Elster entsprechen nicht dem heutigen Standard.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt. Es wird darauf verwiesen, dass in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für das modellierte Extremereignis in Brandenburg ein 200-jährliches Hochwasserereignis herangezogen wurde, verbunden mit der Annahme, dass keine Hochwasserschutzanlagen/Deiche existieren, insbesondere um die vorhandenen Restrisiken abzubilden.		Brandenburg
GS-0041-UH-0011-0019-0005	Eisgang hat in allen Jahrhunderten immer wieder kritische Situationen an der Schwarzen Elster gebracht - Erläuterung an verschiedenen Beispielen.	Dass Eisgang im Hochwasserfall an der Schwarzen Elster erhebliche Probleme hervorrufen kann, ist bekannt und wird bei der Bemessung der Hochwasserschutzanlagen berücksichtigt. Die Hinweise, insbesondere die Verweise auf konkrete Gefährdungsstellen, werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Brandenburg
GS-0041-UH-0011-0019-0006	Es werden Hinweise zur Kartendarstellung und lokalen Hochwasserrisiken gegeben.	Für die hydronumerischen Modellierungen als Grundlage der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten ist nicht die DTK10, sondern ein digitales Geländemodell der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) mit einer Bodenauflösung von 1x1 m verwendet worden. Dieses DGM wurde mit der terrestrischen Vermessung der Gewässerläufe und der detaillierten Aufnahme von Durchlässen ergänzt. Die topographischen Karten DTK 10 dienen lediglich als Kartenhintergrund zur Orientierung. Die Hinweise auf weitergehende Hochwasserrisiken werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung in den nachfolgenden Planungsschritten berücksichtigt.		Brandenburg
GS-0041-UH-0011-0019-0007	Es werden Hinweise zur Kartendarstellung und weiteren lokalen Hochwasserrisiken gegeben.	Für die hydronumerischen Modellierungen als Grundlage der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten ist nicht die DTK10, sondern ein digitales Geländemodell der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) mit einer Bodenauflösung von 1x1 m verwendet worden. Dieses DGM wurde mit der terrestrischen Vermessung der Gewässerläufe und der detaillierten Aufnahme von Durchlässen ergänzt. Die topographischen Karten DTK 10 dienen lediglich als Kartenhintergrund zur Orientierung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der nächsten turnusgemäßen Überprüfung der Karten (die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sind gemäß § 74 Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz bis zum 22. Dezember 2019 zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren) und bei der weiteren Maßnahmenplanung in den nachfolgenden Pla-		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		nungsschritten soweit erforderlich berücksichtigt.		
GS-0041-UH-0011-0019-0008	Auf der Elsterbrücke über dem Überleiter 12 (Kleinkoschen) gibt es einen Pegel (derzeitig werden die Meßwerte nicht angegeben). Die nächsten Pegel sind erst Biehlen 1 und dann Lauchhammer.	Der Überleiter 12 wurde ausschließlich als schiffbare Verbindung hergestellt und hat keinen Einfluss auf Hochwasserereignisse. Deshalb dient der angesprochene Pegel der Steuerung des Zuflusses zum Senftenberger See bzw. in den weiteren Verlauf der Schwarzen Elster und nicht der Hochwasservorhersage.		Brandenburg
GS-0041-UH-0011-0019-0009	Bei den Pegeln werden meist nur die Wasserstände angegeben. Hier ist die Angabe der zugehörigen Wassermengen sinnvoll. So werden nur bei 4 von 14 Pegeln (2 Elster u. 2 Spree) die Wassermengen angegeben!	Die Hinweise im Hinblick auf eine Überprüfung der Messpegelinfrastruktur werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung sowie bei der Überprüfung der Karten berücksichtigt (die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sind gemäß § 74 Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz bis zum 22. Dezember 2019 zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren). Eine Übersicht aller Hochwassermeldepegel der Bundesrepublik Deutschland ist im Übrigen unter der URL <a href="http://www.hochwasserzentralen.de/">http://www.hochwasserzentralen.de/</a> zu finden.		Brandenburg
GS-0041-UH-0011-0019-0010	In der Karte „fg_spreeneisse.pdf ist der untere Teil des Landes Brandenburg mit einem Teil des Elstereinzugsgebietes abgeschnitten bzw. durch die Legende abgedeckt.	Die angegebene Karte ist nicht Bestandteil des HWRM-Planes. Trotzdem wird der Hinweis aufgegriffen und die Karte entsprechend geändert.		Brandenburg
GS-0041-UH-0011-0019-0011	Die Tabelle der Maßnahmen (Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG ... hwrn_listegwaesser.pdf) beginnt mit dem Senftenberger See. Der erste Abschnitt Tätschwitz / Landesgrenze – Kleinkoschen / Einlauf Senftenberger See ist nicht enthalten.	Die Tabelle ist nicht Bestandteil des HWRM-Planes Elbe. Unabhängig davon ist festzuhalten, dass für die benannten Bereiche keine signifikanten Hochwasserbetroffenheiten und Schadenspotenziale vorliegen, so dass Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements für ein 100-jährliches Hochwasserereignis aktuell nicht geplant sind.		Brandenburg
GS-0041-UH-0011-0019-0012	In der „Ortslagenplanung“ Hochwasserschutz ist Senftenberg nicht enthalten (zur Erinnerung 6710 Einwohner betroffen).	„Ortslagenplanungen“ Hochwasserschutz sind nicht Teil des HWRM-Plans. Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verhindern. Die Ableitung von konkret verordneten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans. Dessen ungeachtet, liegt nach derzeitigen Erkenntnissen keine Betroffenheit der Stadt Senftenberg bei einem mittleren Hochwasserereignis (HQ100) vor. Ein HQ100 wird in Brandenburg i.d.R. als Grundlage bei der Planung und Bemessung von baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen herangezogen (bezogen auf Flusshochwasser).		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0041-UH-0011-0019-0014	<p>Die Entlastungen über die Restseekette ist u. a. in der Potentialstudie aufgezeichnet. Der in der Abb. 3-5 S.36 eingezeichnete Überleiter zum Partwitzer See (Überleiter nach Scado mit 5 m<sup>3</sup>/s) ist gestrichen worden.</p> <p>Die Behörde hatte eine Einleitung nach Bluno, Koschen und in den Senftenberger See als ausreichend bewertet.</p> <p>Alle Überleitungen mittels Einlaufbauwerken sind im „Eisfall“ äußerst fragwürdig bzw. nicht möglich.</p> <p>Die Überflutungsfläche der Schwarze Elster im Bearbeitungsgebiet Brandenburg geht bis an die Grenze zu Sachsen, aber das Bearbeitungsgebiet Sachsen geht nicht bis an die Grenze zu Brandenburg (fehlt Teilstück ?!)</p>	<p>Thema Hochwasserentlastung durch Tagebaurestseen: Die Möglichkeiten zur Nutzung der Tagebaurestseen zum Hochwasserrückhalt werden gegenwärtig untersucht und zwischen Brandenburg und dem Freistaat Sachsen abgestimmt.</p> <p>"Fehlende" Überflutungsfläche: In Sachsen wurden die Hochwassergefahren- und -risikokarten grundsätzlich nur für Ortslagen erstellt, weil nur dort ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko vorliegt.</p>		FGG Elbe
GS-0041-UH-0011-0019-0015	<p>Jahrelang war ein HQ100 von 40 m<sup>3</sup>/s ein gesicherter Wert für den Pegel Neuwiese/Schwarze Elster, auch für sämtliche Berechnungen. In den letzten Jahren traten HQ100-Werte von 51 wahrscheinlich sogar 55 m<sup>3</sup>/s auf (Meßfehler wegen Brücke). Unter Berücksichtigung des Klimawandels und einer Vergrößerung der jetzt schon gemessenen Starkniederschläge von 100 mm in 24 Std. (Cottbus 3.08.15 48,6 mm, 4.08.15 102,8 mm) muss man in der Zukunft von einem HQ100 von 80 m<sup>3</sup>/s bei Starkniederschlägen von 150 bis 200 mm in 24 Std. ausgehen.</p> <p>Dafür sind die Deiche und alle betrachteten Maßnahmen nicht ausgelegt! In der aktuellen Studie (LR vom 20.06.15) wird nur ein max. Hochwasser von 65 m<sup>3</sup>/s angesetzt.</p>	<p>Das HQ100 am Pegel Neuwiese wurde bei der Bearbeitung der sächsischen Hochwasserschutzkonzepte mit 53,9 m<sup>3</sup>/s angesetzt. Nach einem Hochwasser wie 2010 und 2013 erfolgt die Anpassung der Statistik, was derzeit vorgenommen wird. Zurzeit ist der Zusammenhang zwischen mittel- und langfristigen Klimaänderungen sowie der Häufigkeit, Dauer und Intensität der zukünftigen Hochwasser und Dürreperioden noch nicht ausreichend geklärt, dass er als zuverlässige Grundlage für die Planung des Wassermengenmanagements genutzt werden kann. Außerdem gibt es für die Entwicklung der Starkniederschläge und Hochwasser für das Elbeinzugsgebiet noch kein Modellinstrumentarium, das belastbare prognostische Aussagen erlaubt.</p>		FGG Elbe
GS-0041-UH-0011-0019-0016	<p>Für ein Hochwassermanagement wäre eine Zusammenführung aller Pegelmessstellen länderübergreifend und in Datenbanken ähnlich den Wetterdaten vom DWD sinnvoll.</p>	<p>Hochwasserinformationen der Pegelmessstellen für ganz Deutschland sind über das länderübergreifende Hochwasserportal <a href="http://www.hochwasserzentralen.de">www.hochwasserzentralen.de</a> abrufbar (vgl. HWRM-Plan Kap. 4.1.3).</p>		FGG Elbe
GS-0041-UH-0011-0019-0017	<p>Die sächsischen Pegel sind sehr gut dokumentiert. Die täglichen Abflüsse sind von 2003 bis 2012 (jetzt haben wir 2015) in einem Formblatt (Neuwiese 553020) ersichtlich. Für die Schwarze Elster ist der letzte sächsische Pegel Neuwiese wichtig, hier werden interaktiv neben dem Wasserstand die wichtigen Wassermengen angegeben, teilweise als Stundenwerte. Der Wasserstand in Neuwiese ist bei Hochwasser dicht unter der Brückenunterkante!</p> <p>Im wichtigen Bereich &gt; 50 m<sup>3</sup>/s könnten Fehlmessungen möglich sein. Im brandenburgischen Wochenbericht ist für die Schwarze Elster der Pegel Bad Liebenwerda dokumentiert. Für ein Hochwassermanagement für die Schwarze Elster wäre die Veröffentlichung der übrigen Messstationen sinnvoll.</p>	<p>Die Aussage ist richtig, bei Durchflüssen &gt; 50 m<sup>3</sup>/s stand das Wasser kurz unter der Brückenkante. Das wurde auch so während des Hochwassers im September 2010 (Pegel Neuwiese am 29.09.2010 W=325 cm, Q=55,2 m<sup>3</sup>/s) beobachtet. Eine zuverlässige ADCP-Messung (Durchflussmessung auf Ultraschallbasis) war aber zum Hochwasser möglich. Während des Hochwassers aber auch bei Niedrigwasser ist mit Fehlern in der Wasserstands-Abflussbeziehung von 10 % zu rechnen, auch unabhängig des Einflusses der Brücke.</p> <p>Die Hinweise in Bezug auf die Veröffentlichung der übrigen Messstationen werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren regionalen Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0041-UH-0011-0019-0018	Für ein Hochwassermanagement wäre eine Zusammenführung aller Niederschlagsmessstellen länder- und betreiber- übergreifend sinnvoll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		FGG Elbe
GS-0041-UH-0011-0019-0019	Für ein Hochwassermanagement für die Schwarze Elster wäre die Veröffentlichung der kleineren Messstationen sinnvoll. So gibt es neben dem DWD auf den verschiedensten Wetter-Internetseiten – u.a. Hoyerswerda (PH, 2354), Hoyerswerda (WST, 7393), Senftenberg (4677), Elsterwerda (1210), Ruhland (4317); aber nur langjährige Mittelwerte. Weiterhin sind bei Kachelmann viele Wetterstationen mit Auswertungsgrafiken zu finden, aber ohne ein Daten-Archiv ( Elstra, Guteborn, Welzow, Altdöbern, Bad Liebenwerda und Jessen/Elster usw.). Es gibt also eine Vielzahl von Niederschlagsstationen im Bereich der Schwarzen Elster. Bisher sind nur monatliche Maximalwerte von 218,5 mm (Juli 1954), 244 mm (August 1948) und 250 mm (Juli 1927) der Station Cottbus sowie 210,8 mm (Juli 1981), 233,1 mm (August 2002) und 202,8 mm (Juni 2013) der Station Dresden Klotzsche bekannt.	Der Hochwasserschutz liegt in der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes und dieses bedient sich auch der Niederschlagsmessergebnisse des Bundes und der anderen Länder. Die Zuständigkeit für die Veröffentlichung von Niederschlagsdaten liegt beim Deutschen Wetterdienst. Selbstverständlich werden zur Verfügung stehende Daten anderer in die Hochwasservorhersage, statistische Auswertungen und für die HWRM-Planung einbezogen. Eine Veröffentlichung von Daten Dritter bedarf Vereinbarungen, die in der Regel mit Kosten verbunden sind. Die Drittanbieter veröffentlichen ihre Messergebnisse selbst. Eine Übersicht aller Hochwassermeldepegel der Bundesrepublik Deutschland ist unter der URL <a href="http://www.hochwasserzentralen.de/">http://www.hochwasserzentralen.de/</a> zu finden.		FGG Elbe
GS-0041-UH-0011-0019-0020	Es werden Hinweise zur Kartendarstellung und lokalen Hochwasserrisiken gegeben.	Für die hydronumerischen Modellierungen als Grundlage der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten ist nicht die DTK10, sondern ein digitales Geländemodell der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) mit einer Bodenauflösung von 1x1 m verwendet worden. Dieses DGM wurde mit der terrestrischen Vermessung der Gewässerläufe und der detaillierten Aufnahme von Durchlässen ergänzt. Die topographischen Karten DTK 10 dienen lediglich als Kartenhintergrund zur Orientierung. Die Hinweise auf weitergehende Hochwasserrisiken werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung in den nachfolgenden Planungsschritten berücksichtigt.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0042-UH-0012-0020-0001	<p>Ich beziehe mich auf das Einzugsgebiet der Schwarzen Elster. Der beste Hochwasserschutz vor allem für den Unterlauf des Flusses ist, das Wasser im Hochwasserfall nicht schnell zum Abfluss zu bringen, d.h. in der Fläche zu halten. Hierbei können die Tagebaurestseen einen großen Beitrag leisten. Mit der Flutungszentrale der LMBV besteht bereits ein umfassendes Überwachungs- und Steuerungssystem, welches in das Hochwassermanagement mit eingebunden werden kann. Allerdings müssen teilweise die Flutungsanlagen im Wassermengendurchsatz erhöht werden. Auf alle Fälle bringt die Einbindung der Tagebaurestseen eine Kappung der Hochwasserspitzen. Das Hochwasserproblem der unteren Schwarzen Elster kann damit gemindert werden. Gänzlich gelöst ist es damit aber nicht. Zumindest sind mit dieser Lösung bei relativ geringen Eingriffen in Natur, in Grund und Boden und ohne größere Einwirkungen auf die Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen Wirkungen zu erzielen.</p>	<p>Hochwasserrückhalt in den Tagebaurestseen ist als Projekt Bestandteil des Nationalen Hochwasserschutzprogramms und wird damit prioritär im Rahmen des Hochwasserrisikomanagementprozesses umgesetzt. Weitere Informationen zum NHWSP sind unter: <a href="http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewaesser/wasser-binnengewaesser-download/artikel/nationales-hochwasserschutzprogramm/?tx_ttnews[backPid]=3572">http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewaesser/wasser-binnengewaesser-download/artikel/nationales-hochwasserschutzprogramm/?tx_ttnews[backPid]=3572</a> zu finden.</p>		FGG Elbe
GS-0044-UH-0047-0095-0001	<p>Durch die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten ist potenziell eine große Zahl unserer Mitgliedsunternehmen betroffen. Es lassen sich im Moment für uns jedoch keine konkreten Maßnahmen aus dem HWRM-Plan ableiten, die einzelne unserer Mitglieder betreffen. Gleichwohl ist uns bekannt, dass viele unserer Mitgliedsunternehmen auf freiwilliger Basis Maßnahmen zum Hochwasserschutz ergreifen. Sofern eine Planung zur Ausgestaltung bestimmter Maßnahmen aufgestellt wird, bitten wir um Beteiligung. Wir bitten um weitere Beteiligung.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung bei der Konkretisierung von Einzelmaßnahmen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Eine weitere Beteiligung im Zusammenhang mit dem HWRM-Plan nach § 75 WHG ist bei der nächsten Überprüfung und Aktualisierung des Plans vorgesehen, voraussichtlich im Zeitraum 2020/21.</p>		Niedersachsen
GS-0046-UH-0022-0030-0000	<p>Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Sachsen-Anhalt
GS-0048-UH-0023-0031-0000	<p>Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Sachsen-Anhalt
GS-0049-UH-0024-0032-0001	<p>- In der Karte H3-5 „KOR Mulde-Elbe-Schwarze Elster Hochwasserrisikogebiete“ werden die Hochwasserrisikogebiete für den Koordinierungsraum Mulde-Elbe-Schwarze Elster flächenhaft dargestellt. Für das Hochwasserrisikogebiet Elbe mit der Bezifferung „0“ (hellblaue Fläche im Nordwesten des Koordinierungsraumes) fehlt die Beschriftung in der Karte.</p>	<p>Die Karte wurde auf Grundlage des Hinweises korrigiert.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0049-UH-0024-0032-0002	- Im Anhang H2-1 „Übersicht der Risikogebiete nach Codierung und Bezeichnung“ werden die Hochwasserrisikogebiete mit dazugehörigem APSFR-Code aufgelistet.  Auf Seite 6, 5. Zeile von unten, gibt es einen Buchstabendreher in der Bezeichnung des Hochwasser.	Der Anhang hätte auf Grundlage des Hinweises korrigiert werden sollen. Leider wurde dies nicht realisiert und kann nun erst im nächsten Zyklus korrigiert werden.		Sachsen-Anhalt
GS-0049-UH-0024-0032-0003	Umweltbericht: S. 8: Schreibweise „Potential“ oder „Potenzial“ einheitlich gestalten im gesamten Bericht	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.		FGG Elbe
GS-0049-UH-0024-0032-0004	Umweltbericht: S. 53, 2. Absatz: Kommas einfügen — „[...] des Maßnahmenprogramms, wonach, bezogen auf die Gesamtlänge ca. 95% der Wasserkörper, die als Fließgewässer, und, bezogen [...]“	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst (Zeichensetzung verändert).		FGG Elbe
GS-0049-UH-0024-0032-0005	Umweltbericht: S. 58, 1. Anstrich: inhaltliche Dopplung — 1. Satz „deutliche Temperaturzunahme [...] prognostiziert, letzter Satz „deutliche Zunahme für das Elbeeinzugsgebiet prognostiziert“	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	Satz gestrichen	FGG Elbe
GS-0049-UH-0024-0032-0006	Umweltbericht: S. 70, letzter Absatz: Zusatz einfügen — „durch den monatelangen Ausfall der ICE-Strecke Berlin-Hannover nach der Elbeflut im Jahr 2013 zeigte.“	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	Satz wurde um 'nach der Elbeflut' entsprechend ergänzt.	FGG Elbe
GS-0049-UH-0024-0032-0007	Umweltbericht: S. 116, letzter Absatz: Streichen des doppelten „ist“ — „da hier die jeweilige Zuweisung ist für (fast) alle Risikogebiete des Koordinierungsraumes erfolgt ist.“	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0049-UH-0024-0032-0008	Umweltbericht: S. 45/46 Mulde-Elbe-Schwarze Elster: Ausführungen relativ knapp im Vergleich zu anderen Koordinierungsräumen, Biosphärenreservat Mittelbe erwähnen	Auf S. 45 keine Ergänzung erforderlich. Zwei ergänzende Sätze zum Biosphärenreservat Mittelbe wurde in Kapitel 5.7.1 eingefügt.	Ergänzung von zwei Sätzen in Kap. 5.7.1:  Dieses großflächige Biosphärenreservat ist im Jahr 1997 mit der Anerkennung durch die UNESCO als Erweiterung des damaligen Biosphärenreservates Mittlere Elbe entstanden. Es schließt Flächen in den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ein.	FGG Elbe
GS-0049-UH-0024-0032-0009	- Seite 117, Tab. 6-14: Es werden die zugewiesenen Maßnahmentypen für die Planungseinheiten des Koordinierungsraums Mulde-Elbe-Schwarze Elster dargestellt. Für die Planungseinheit Elbestrom 2 werden drei APSFR (Codes für Hochwasserrisikogebiete) aufgeführt In Anhang H2 des HWRM-Plans sind jedoch nur zwei APSFR für die Planungseinheit ES2 zu finden:  > DEST_RG_5_1 > DEST_RG_5398  Welches dritte Hochwasserrisikogebiet fließt für die Planungseinheit Elbestrom 2 in die Tabelle ein?	Beim dritten Hochwasserrisikogebiet für die Planungseinheit Elbestrom 2 handelt es sich um DESN_RG_5_2. Die Zuständigkeiten für dieses Hochwasserrisikogebiet liegt bei Sachsen, weshalb dieses Gebiet in Anhang H2 an anderer Stelle abgebildet ist, da dieser Anhang nach Länderzuständigkeiten sortiert wurde.		FGG Elbe
GS-0049-UH-0024-0032-0010	Umweltbericht: S. 142, Tab. 10-4: Es ist unklar, warum im Tabellenkopf der Koordinierungsraum Mulde-Elbe-Schwarze Elster auf „Mulde“ abgekürzt wird? Im restlichen Bericht wird der Koordinierungsraum ausgeschrieben mit „Mulde-Elbe-Schwarze Elster“	Die Einzelforderung wurde berücksichtigt und der Text entsprechend angepasst.	Tabellenkopf der Tabellen 10-4 und 10-5 entsprechend angepasst.	FGG Elbe
GS-0049-UH-0024-0032-0011	Der schnelleren Lesbarkeit halber wird angeraten, die Titel der Karten auch im Plankopf aufzuführen.	Das Kartenlayout wird angepasst, so dass der Titel der Karte schneller erkennbar ist.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0052-UH-0015-0023-0001	<p>2. Anhänge a. Anhang H2</p> <p>In einzelnen APSFR, z.B. DEBB RG 5 2, DEBB RG 58 18, DEBB RG 582 22, DESH RG 59374, DENI RG 5 MEL PE08 sowie DENI RG 594 ist der Maßnahmentyp 311 vorgesehen, der u.a. eine modifizierte extensive Gewässerunterhaltung beinhaltet. Gleichzeitig ist entweder im selben Risikogebiet oder in allen Risikogebieten des Landes im jeweiligen Koordinierungsraum der Maßnahmentyp 320 vorgesehen, der u.a. die Beseitigung von Abflusshindernissen im Rahmen der Gewässerunterhaltung zum Gegenstand hat und damit eine intensive Unterhaltung beschreibt. Vorsorglich ist auf Folgendes hinzuweisen: Ein Einfluss auf die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen in den genannten APSFR ist nicht auszuschließen, soweit die Maßnahmentypen für Gewässer im jeweiligen APSFR vorgesehen sind, die Bundeswasserstraßen sind. Dies lässt sich nach dem derzeitigen Stand der Unterlagen nicht zweifelsfrei ermitteln. Es wird daher diesbezüglich um entsprechende Klärung gebeten. Soweit beide Maßnahmentypen im selben Gewässer vorgesehen sind, ergibt sich nach hiesigem Verständnis ein Widerspruch, da nicht in einem Gewässer sowohl eine extensive als auch intensive Gewässerunterhaltung möglich ist. Sollen Hochwässer gefahrlos abgeführt werden, ist seitens der zuständigen Wasserbehörden ein erforderliches Mindestabflussprofil zu definieren und vorzugeben, welches dann dauerhaft aufrechterhalten werden müsste. Um ausschließen zu können, dass die Verwaltung der Bundeswasserstraße berührt ist, sind daher weiterführende Angaben erforderlich.</p>	<p>Ein Widerspruch wird aufgrund dessen, dass ein Risikogebiet mehrere Gewässer umfassen kann und die Maßnahmen im Einzelnen innerhalb des Risikogebietes noch nicht konkret verortet sind, nicht gesehen. Die Maßnahmen, die an Bundeswasserstraßen geplant sind, werden im Einzelfall einvernehmlich abgestimmt.</p>		FGG Elbe
GS-0052-UH-0015-0023-0002	<p>2. Anhänge a. Anhang H2 APSFR DENI RG 5 MEL PE08</p> <p>Maßnahmentyp 322: Die WSV betreibt ihr Pegelnetz auf der Grundlage ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs und stellt dieses auch Dritten zur Verfügung. Ein Anspruch auf eine Ausstattungserweiterung bzw. Anpassung für Dritte lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.</p>	<p>Der HWRM-Plan hat keine unmittelbare Rechtswirkung. Insofern lassen sich keine an die WSV gerichteten Ansprüche ableiten. Hinter dem Maßnahmentyp 322 verbergen sich in Niedersachsen u.a. die Durchführung des Hochwassermelddienstes Elbe durch den NLWKN, die Veröffentlichung aktueller Wasserstände und Vorhersagen an ausgewählten Pegeln (einschließlich der Verlinkung auf Bundespegel) auf Pegel-Online unter <a href="http://www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de">www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de</a> durch den NLWKN sowie die Beteiligung des NLWKN an der Optimierung und Weiterentwicklung der Hochwasservorhersage für den Elbe-Hauptstrom.</p>		Niedersachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0052-UH-0015-0023-0003	<p>2. Anhänge a. Anhang H2 APSFR DEBE RG 582 (Spree) und DEBE RG 5828 (Dahme)</p> <p>Maßnahmentyp 309: In Bezug auf die geplante Optimierung und Anpassung der Havelpolderung und des Stauregimes von Havel und Spree kann eine Einflussnahme auf Steuerung der Wehre mit Auswirkungen auf die gesamten Stauhaltungen nicht ausgeschlossen werden. Eine frühzeitige Einbindung der WSV ist zwingend erforderlich. Die Maßnahmen sind mit dieser einvernehmlich abzustimmen, damit sichergestellt ist, dass die WSV als Eigentümerin und verantwortliche Körperschaft für diese Anlagen die Vereinbarkeit der Maßnahmenplanungen mit den von ihr zu verantwortenden Aufgaben prüfen kann.</p>	<p>Die Überprüfung der Optimierung der Steuerung der Wehr- und ggf. Schleusenanlagen in der Stauhaltung Mühlendamm/Kleinmachnow erfolgt in enger Abstimmung mit dem WSA Berlin. Angestrebt wird eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Berlin über die vorausschauende Steuerung der Wasserstände in der Stauhaltung Mühlendamm/Kleinmachnow im Hochwasserfall mit dem Ziel, die nachteiligen Folgen von Hochwasser im Bereich der Stauhaltung Mühlendamm zu verringern. Somit erfolgt eine frühzeitige Einbindung des WSA Berlin und der GDWS Ast. Ost.</p>		Berlin
GS-0052-UH-0015-0023-0004	<p>3. Sonstiges</p> <p>Auch wenn die Hochwassergefahrenkarten nicht Gegenstand der Anhörung sind, erlaube ich mir an dieser Stelle den Hinweis, dass hinsichtlich des Elbe-Lübeck-Kanals (ELK) der derzeit nicht vorhandene Hochwasserschutz der WSV-Anlagen nicht in die Gefährdung übernommen wurde. Ich weise darauf hin, dass die Schleusenanlage und das Wehr Lauenburg ein HQ100 bzw. HQ200 nicht kehren und die Gebiete des ELK, die durch ein entsprechendes Elbehochwasser betroffen sein könnten, darzustellen sind.</p>	<p>Beim Elbe-Lübeck-Kanal einschließlich der Schleusenanlage Lauenburg und des Wehres Lauenburg handelt es sich nicht um gewidmete Hochwasserschutzanlagen. Das elbseitige Stemmort der ELK-Schleuse Lauenburg hat eine Konstruktionsoberkante von 10,00 m NHN und einen im Hochwasserfall zu setzenden Notverschluss mit einer Oberkante von 10,40 m, so dass eine Höhe von 10,40 m NHN zum Hochwasserschutz hergestellt werden kann. Die ELK- Kanalseitendämme sind auf 10,70 m NHN planfestgestellt.</p> <p>In SH zugrunde gelegte Hochwasser-Szenarien nach der RL 2007/60/EG für das HQ 100 (9,60 m NHN) und HQ 200 (9,89 m NHN) sind die an der Elbe festgelegten Bemessungsansätze am Pegel Hohnstorf (BfG-Bericht 1650).</p> <p>Somit können die ELK-Schleuse bei gesetztem Notverschluss und die ELK-Kanalseitendämme die der Umsetzung der HWRL in SH zugrunde gelegten Hochwasserereignisse schadlos kehren.</p> <p>Im Ergebnis wird der Bereich des ELK zwischen den Kanal-Seitendämmen als geschütztes Gebiet beim Versagen der Hochwasserschutzanlage (hier ELK-Schleuse) in den HWGK und HWRK in SH dargestellt.</p> <p>Im Vergleich dazu ist das daran angrenzende Gebiet „Aue- und Söllerwiesen“ mit dahinterliegender Niederung als durch Elbe-Deiche geschütztes Gebiet in den HWGK und HWRK in SH dargestellt.</p>		Schleswig-Holstein

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0052-UH-0015-0023-0005	<p>III. Entwurf des HWRM-Plans</p> <p>1. Textteil</p> <p>Allgemein wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf in seinen Inhalten hinter den Ausführungen im Entwurf des Internationalen HWRM-Plans zurückbleibt. Wenn der A-Teil die wesentlichen Informationen der nationalen Hochwasserrisikomanagementpläne enthält (vgl. Entwurf des Internationalen HWRM-Plans, S. 17f.), dann kann er in den Inhalten nicht über die nationalen Pläne hinausgehen.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>		<p>FGG Elbe</p>
GS-0052-UH-0015-0023-0006	<p>Kap. 1.3- Zuständige Behörden und Koordination in der Flussgebietseinheit Elbe (S. 7)</p> <p>Anmerkung: In Anlehnung an den Entwurf des aktualisierten Bewirtschaftungsplans ist am Ende des vorletzten Absatzes oder an anderer geeigneter Stelle (z.B. in Kap. 5.2) der Satz „Soweit konkrete Umsetzungsmaßnahmen die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes berühren, ist für diese gem. § 75 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 4 WHG das Einvernehmen einzuholen.“ einzufügen.</p>	<p>Die herangezogenen Bestimmungen des WHG beziehen sich auf das Einvernehmen zum HWRM-Plan. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in Kapitel 1.3 des HWRM-Plans enthalten. Das geforderte Einvernehmen zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen ist nur dann erforderlich, wenn Verfahrensvorschriften dies im Einzelfall vorsehen. Zur Verdeutlichung des Sachverhaltes wird ein weiterer erklärender Satz im HWRM-Plan ergänzt.</p>	<p>Ergänzung eines Satzes in Kapitel 1.3:</p> <p>Im Rahmen der Durchführung der konkreten Umsetzungsmaßnahmen erhält die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt von der jeweils zuständigen Landesbehörde die Gelegenheit, die Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraßen zu prüfen. Maßnahmen die den für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße ändern, können nur mit Zustimmung der zuständigen Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt durchgeführt werden.</p>	<p>FGG Elbe</p>
GS-0052-UH-0015-0023-0007	<p>Kap. 2.1.2 - Klima und hydrologische Verhältnisse S. 16</p> <p>„(MQ 1874-2012; Quelle: Datenplattform Undine der BAfG)“</p> <p>Änderung: „...Datenplattform Undine der BfG...“</p>	<p>Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0052-UH-0015-0023-0008	<p>Kap. 2.2 - Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos (S. 19)</p> <p>„Aufgrund von regionalen Besonderheiten werden für die Beurteilung der Signifikanz der Hochwasserereignisse unterschiedliche Indikatoren bzw. unterschiedliche Signifikanzgrenzen in den Ländern verwendet.“</p> <p>Anmerkung: Diese Formulierung steht im Widerspruch zu der Formulierung im Entwurf des Internationalen HWRM-Plans für die FGE Elbe, S. 39: „Die in der IKSE vertretenen deutschen Bundesländer verwenden für die Beurteilung, ob signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter entstanden sind bzw. entstehen können, einheitliche Indikatoren.“</p>	Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung vorgenommen.	<p>Anpassung des betroffenen Satzes in Kap. 2.2 wie folgt:</p> <p>"Aufgrund von regionalen Besonderheiten werden für die Beurteilung der Signifikanz der Hochwasserereignisse unterschiedliche Signifikanzgrenzen in den Ländern verwendet."</p>	FGG Elbe
GS-0052-UH-0015-0023-0009	<p>Kap. 2.3.2 - Schlussfolgerungen aus den Karten (S. 29)</p> <p>Anmerkung: Hilfreich wäre eine Aussage dazu, ob in den bisherigen Auswertungen zu den Ereignissen an der Binnenelbe durch Eisstau verursachte Hochwasser bewertet wurden.</p>	Dem Hinweis folgend wurde eine Ergänzung vorgenommen.	<p>Ergänzung eines Satzes in Kapitel 2.2:</p> <p>"Die Beschreibung der vergangenen Hochwasserereignisse, als eine der Grundlagen für die vorläufige Bewertung der Hochwasserrisiken, berücksichtigt auch vergangene Eishochwasser (vgl. Bericht zur vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos (FGG Elbe 2011))."</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0052-UH-0015-0023-0010	<p>Kap. 4.2 - Priorisierung und Rangfolge der Maßnahmen (S. 54)</p> <p>„Für eine vergleichbare Vorgehensweise zur Maßnahmenpriorisierung verständigten sich die Länder in einem bundesweiten Workshop auf die Verwendung folgender drei Prioritätsstufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sehr hoch</li> <li>- hoch und</li> <li>- mittel.“</li> </ul> <p>Anmerkung: Hilfreich wäre eine Definition der Prioritäten, d.h. wann „sehr hoch“, „hoch“ etc. gewählt wurden bzw. ein Verweis auf weiterführende Unterlagen.</p> <p>Der Entwurf des internationalen HWRM-Plans für die FGE Elbe geht insofern über den nationalen Teil hinaus als dort prioritäre Maßnahmen benannt werden (Vorsorge). Es wäre sinnvoll, die Formulierungen in diesem Punkt anzugleichen.</p>	<p>Die Aufstellung eines HWRM-Plans ist ein Prozess, in dessen Verlauf erst konkrete Maßnahmen identifiziert werden, die je nach regionalen Gegebenheiten sehr unterschiedlich priorisiert werden können. Deshalb kann und soll hier keine allgemeingültige Maßnahmenrangfolge aufgestellt werden. Generell ergibt sich die zeitliche Rangfolge der Maßnahmen aus den vorgesehenen Umsetzungszeiträumen, die sich nach den Randbedingungen sowie der Machbarkeit vor Ort richten.</p> <p>In aller Regel reicht der Konkretisierungsgrad der Maßnahmen auf der Ebene des HWRM-Plans Elbe nicht aus, um insbesondere die Umsetzbarkeit oder den Finanzbedarf bewerten zu können. Die Priorisierung von Maßnahmen auf dieser Ebene wird sich zunächst an der Synergie bzw. der Eingruppierung in die Maßnahmengruppen sowie an ihrer Wirksamkeit im Hinblick auf die Ziele der HWRM-RL und WRRL orientieren.</p> <p>Ausnahme bilden die Vorhaben des NHWSP. Diese Maßnahmen wurden mit einer sehr hohen Priorität eingestuft. Es wird kein inhaltlicher Widerspruch zwischen dem nationalen und internationalen HWRM-Plan bzgl. der Herangehensweise bei der Priorisierung gesehen, da im internationalen Plan ebenfalls keine Maßnahmenzuordnung zu den Prioritätsstufen vorgenommen wird.</p>		FGG Elbe
GS-0052-UH-0015-0023-0011	<p>a. Anhang H2</p> <p>Allgemeine Anmerkung: Es gestaltet sich schwierig, alle geplanten Maßnahmentypen für ein bestimmtes Risikogebiet zu finden, da der Anhang nach Bundesländern und Maßnahmentypen sortiert ist. Zur Verbesserung der Lesbarkeit wäre eine Sortierung entsprechend Anhang M4 des aktualisierten Maßnahmenprogramms, d.h. nach Risikogebiet, wünschenswert.</p>	<p>Dieser Sachverhalt wird im nächsten Zyklus überprüft und ggf. angepasst.</p>		FGG Elbe
GS-0052-UH-0015-0023-0012	<p>a. Anhang H2</p> <p>Allgemeine Anmerkung: Eine weitergehende Verortung ist in den jeweiligen Risikogebieten nicht möglich. Damit können ohne weiterführende Unterlagen, die nicht Gegenstand der Anhörung sind, die Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraßen nicht bewertet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0052-UH-0015-0023-0013	<p>a. Anhang H2</p> <p>Allgemeine Anmerkung:            Insbesondere die Maßnahmen zum Schutzaspekt (M310 bis 321) können auf die Belange der Verwaltung der Bundeswasserstraße einwirken, sei es durch entsprechende bauliche Maßnahmen an oder in der Bundeswasserstraße oder durch Einflussnahmen auf die Steuerung von Anlagen. Hierbei ist es erforderlich, dass der für die Zweckbestimmung der Bundeswasserstraße erforderliche Zustand unverändert bleibt bzw. eine Änderung einvernehmlich mit dem Stellungnehmer abgestimmt wird.</p>	<p>Die Maßnahmen, die an Bundeswasserstraßen geplant sind, werden im Einzelfall einvernehmlich abgestimmt.</p>		<p>FGG Elbe</p>
GS-0052-UH-0015-0023-0014	<p>a. Anhang H2</p> <p>Allgemeine Anmerkung:            Unter dem Aspekt der Vorsorge ist auf das bestehende gewässerkundliche Messnetz der WSV sowie die Regelung des § 35 WaStrG hinzuweisen. Das Messnetz bzw. die gewonnenen Daten stehen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der WSV auch Dritten zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>FGG Elbe</p>
GS-0052-UH-0015-0023-0015	<p>b. Anhang H2-1</p> <p>Um die Hochwasserrisikogebiete besser zuordnen zu können, wäre es hilfreich, wenn in den Karten H3-x der jeweilige APFSR-Code eingetragen wäre und die Gebiete durch entsprechende Eintragungen in der Karte voneinander abgegrenzt werden können (z.B. Hochwasserrisikogebiete der Saale).</p>	<p>Aus Platzgründen ist eine Darstellung der APSFR-Codes in den Karten nicht möglich. Eine Zuordnung der Risikogebiete zu den APSFR-Codes ist über den Anhang H2-1 möglich. Der Sachverhalt wird im nächsten Zyklus überprüft und ggf. angepasst.</p>		<p>FGG Elbe</p>
GS-0052-UH-0015-0023-0017	<p>Maßnahmenplanungen sind mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter der Anlagen abzustimmen.</p>	<p>Im vorgelegten HWRM-Plan sind keine ortskonkreten Einzelmaßnahmen, sondern Maßnahmentypen enthalten. Die konkrete Umsetzungsplanung erfolgt auf lokaler und regionaler Betrachtungsebene. Im Rahmen von gegebenenfalls erforderlichen Verwaltungsverfahren und -entscheidungen auf Maßnahmenebene sind die jeweils betroffenen öffentlichen und privaten Belange durch die für die Zulassung zuständige Behörde im Einzelnen zu prüfen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den weiteren Maßnahmenplanungen bzw. im Rahmen der Genehmigungsverfahren von Einzelmaßnahmen berücksichtigt.</p>		<p>Brandenburg</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0052-UH-0015-0023-0018	Es werden ergänzende regionale Hinweise gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den weiteren Maßnahmenplanungen bzw. im Rahmen der Genehmigungsverfahren von Einzelmaßnahmen berücksichtigt.		Brandenburg
GS-0053-UH-0013-0021-0000	Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		FGG Elbe
GS-0056-UH-0014-0022-0001	<p>1. Maßnahme-Nr. 315 (Aufstellung, Weiterführung, Beschleunigung und/oder Erweiterung der Bauprogramme zum Hochwasserrückhalt inkl. Überprüfung, Erweiterung und Neubau von Hochwasserrückhalteräumen und Stauanlagen)</p> <p>In den vorhandenen Deichanlagen am Südufer der Weißen Elster in Zeitz müssen dringend die Lücken geschlossen werden. Dabei gibt es kleinere kurzfristig mögliche Maßnahmen wie die Schließung des Deiches nahe der August-Bebel-Brücke.</p> <p>Die Planungen für weitere am stärksten gefährdete Teile des Südabschnittes gehen voran. Im Nordbereich muss die bereits durch das LHW in Auftrag gegebene Hochwasser-Studie zu sinnvollen und mit der Kommune abgestimmten Lösungsvarianten kommen. Hier gilt es zusätzlich wertvolle Industrieanlagen zu schützen.</p> <p>Grundsätzlich muss dabei auch der Schutz der Gewässer der 2. Ordnung vor Hochwassern im Gewässer der 1. Ordnung durch das Land hergestellt werden, insoweit Anlieger dies nicht tun. Der dabei auftretende Konflikt mit dem Rückstau im Gewässer der 2. Ordnung muss gemeinsam mit den betroffenen Kommunen gelöst werden.</p>	<p>Maßnahmen im Zuge der Hochwasserschadensbeseitigung (HW2013) laufen. Der Schutz an Gewässern 2. Ordnung, insbesondere durch Rückstau aus Gewässern 1. Ordnung wird kommuniziert.</p> <p>Die Erstellung einer Hochwasserschutzkonzeption für die Stadt Zeitz befindet sich in Bearbeitung und wird in diesem Jahr fertiggestellt.</p>		Sachsen-Anhalt
GS-0056-UH-0014-0022-0002	<p>2. Maßnahme-Nr. 314 (Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen)</p> <p>Natürliche Rückhalteflächen bieten einen langfristigen, dauerhaften und unterhaltungsarmen Schutz vor Hochwasser. Im Rahmen einer Studie hat das LHW potentielle Standorte für Polder bzw. Deichrückverlegungen auch an der Weißen Elster untersucht. Dabei sind zwei potentielle Standorte im Oberlauf mit dem Polder Salsitz und dem Polder Raba gefunden worden. Insgesamt beträgt das Volumen beider Polder ca. 6,4 Mio. m<sup>3</sup>.</p> <p>Die Errichtung solcher Polderanlagen hat für den Stellungnehmer bereits mittelfristig höchste Priorität. Lediglich von diesen Maßnahmen kann eine deutliche Reduktion der Spitzenabflussmengen und</p>	<p>Die Untersuchung von Rückhalteflächen im gesamten Bereich der Weißen Elster ist bereits Bestandteil der derzeitigen Planungsmaßnahmen in Thüringen. Der Hochwasserschutz soll künftig nur noch auf die unmittelbaren Siedlungsbereiche begrenzt werden. Die Wiedergewinnung von Retentionsräumen ist Bestandteil des Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz.</p> <p>Sachsen-Anhalt: Derzeit werden Detailuntersuchungen zur Wirksamkeit der in der Studie des LHW ermittelten potenziellen Retentionsflächen durchgeführt. Ergebnisse sind Ende 2015 zu erwarten.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Maximalwasserstände erwartet werden. Auch das Land Thüringen ist gefordert, solche Rückhalteflächen im gesamten Fließbereich in Thüringen zu untersuchen, also auch von Gera bis zur Landesgrenze.</p>			
<p>GS-0056-UH-0014-0022-0003</p>	<p>3. Maßnahme-Nr. 319 (Freihaltung und Vergrößerung des Hochwasserabflussquerschnitts im Siedlungsraum und Auenbereich) und Maßnahme-Nr. 320 (Freihaltung des Hochwasserabflussquerschnitts durch Gewässerunterhaltung und Vorlandmanagement)</p> <p>Im Bereich der Weißen Elster hat in den letzten Jahrzehnten und insbesondere nochmals während der Flut 2013 ein erheblicher Sedimentauftrag neben dem Fließbett stattgefunden. Alternativ zur stetigen parallelen Erhöhung der Deichanlagen muss die Entfernung maßgeblicher Teile dieser Sedimente im Verlauf der Weißen Elster durch das Stadtgebiet als Maßnahmeteil betrachtet werden. Hier fordert die Stadt Zeitz eine nähere Machbarkeitsuntersuchung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, wobei bisher keine Datenerhebungen und Planungen vorliegen.</p>		<p>Sachsen-Anhalt</p>
<p>GS-0056-UH-0014-0022-0004</p>	<p>4. Maßnahme-Nr. 322 (Einrichtung bzw. Verbesserung des Hochwassermelddienstes und der Sturmflutvorhersage)</p> <p>Für die Stadt Zeitz ist hier neben der wichtigen Information und Vorhersage für die Bevölkerung die Behördeninformation von besonderer Bedeutung. Die Erfahrungen des Hochwassers 2013 haben gezeigt, dass der gleichsamer und konkurrierende Zugriff von Öffentlichkeit und Behörden auf ein Hochwasseranzeigesystem regelmäßig zur längeren Nichterreichbarkeit der Pegelinformation geführt hat. Dieser Konflikt muss aufgelöst werden, sodass die Öffentlichkeit und die Behörden über getrennte Systeme auf die Hochwasserinformation zugreifen können und dadurch der Konflikt künftig vermieden wird.</p>	<p>Im Zeitraum 2014 bis 2016 wird die derzeitige Hochwasservorhersagezentrale (HVZ) durch ein Nachfolgersystem abgelöst. Ziel ist, eine hohe Ausfallsicherheit und eine zeitnahe Datenverfügbarkeit zu erreichen. Parallel dazu erfolgt bis 2017 eine Erneuerung des Fernmessnetzes ebenfalls mit dem Ziel, Sicherstellung einer hohen Ausfallsicherheit und einer zeitnahen Datenverfügbarkeit.</p>		<p>Sachsen-Anhalt</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0056-UH-0014-0022-0005	5. Maßnahme-Nr. 503 (Informations- und Fortbildungsmaßnahmen) Bei allen größeren bzw. folgenreichen Vorhaben ist die Einbeziehung der Öffentlichkeit sehr wichtig. Dies bitten wir im Rahmen der Sacharbeit und der intensiven planerischen Auseinandersetzung mit dem Hochwasserschutz ebenfalls einzuplanen.	Die Einbeziehung/Information der Öffentlichkeit erfolgt. In Sachsen-Anhalt werden bei der Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen größtmögliche Synergien zwischen den Schutz- und Nutzungsinteressen der Anlieger und Grundeigentümer angestrebt. In Informationsveranstaltungen werden sowohl den Landkreisen und Gemeinden als auch den Bürgern vor Ort Vorhaben und Planungen vorgestellt, um eine frühzeitige Einbindung in die Projektplanung zu gewährleisten.		Sachsen-Anhalt
GS-0056-UH-0014-0022-0006	Insbesondere die Hochwasservorhersage und der Hochwasserrückhalt in Poldern, Rückhaltebecken und Talsperren darf keine Ländergrenzen kennen. Nur von diesen Maßnahmen kann eine deutliche Reduktion der Spitzenabflussmengen und Maximalwasserstände erwartet werden. Für die Stadt Zeitz ist es deshalb unverständlich, wenn das Land Thüringen kaum Anstrengungen unternimmt, solche vorhandenen Potentialflächen von Gera bis zur Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt zu untersuchen oder gar neu zu schaffen.	Es ist richtig, dass die länderübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung im Hochwasserschutz von großer Bedeutung ist. Sowohl auf Arbeitsebene im LHW als auch in den Gremien der FGG Elbe erfolgt eine Abstimmung mit den benachbarten Bundesländern. Diese gute Zusammenarbeit soll auch mit Thüringen und Sachsen weiter gepflegt und intensiviert werden.		Sachsen-Anhalt
GS-0056-UH-0014-0022-0007	Auch sollte das Betriebsregime der Talsperren im Verlauf der Weißen Elster auf Optimierungsmöglichkeiten untersucht werden. Sie erfüllen entsprechend ihrer Errichtung die originäre Aufgabe der Wasserrückhaltung bzw. Steuerung im Hochwasserfall.	Der Maßnahmentyp 316 (Betrieb, Unterhaltung und Sanierung von Hochwasserrückhalteräumen und Stauanlagen) ist im vorliegenden HWRM-Plan enthalten. Die Talsperrenbewirtschaftung an der Weißen Elster wird bereits heute zwischen Sachsen und Thüringen abgestimmt.		FGG Elbe
GS-0056-UH-0014-0022-0008	Deshalb fordert der Stellungnehmer eine länderübergreifende Abstimmung zwischen den Hochwasserschutzkonzeptionen und Maßnahmen der Länder Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt.	Die Abstimmung der Hochwasserschutzkonzepte und der daraus entwickelten Maßnahmen wird im weiteren Bearbeitungsprozess sichergestellt.		FGG Elbe
GS-0058-UH-0041-0071-0000	Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0059-UH-0026-0045-0000	Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0060-UH-0027-0046-0001	Daher ist im weiteren Aufstellungsverfahren zum HWRM-Plan zu klären, inwieweit die o.a. Karte zum Extremereignis eine für die Bauleitplanung und auch zur Erfüllung der Rundverfügung des LVWA Nr. 03/14 geeignete Grundlage darstellen kann.	Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten werden gemäß den Vorgaben des § 74 Abs. 2 WHG erstellt. Zu den geforderten Szenarien gehört auch ein Ereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit und ein Ereignis geringer Wahrscheinlichkeit oder Extremereignis. In der FGG Elbe hat man sich darauf verständigt, als Ereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit ein einhundertjährliches Hochwasser (HQ 100) und als Extremereignis ein HQ 200 mit Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen zu wählen. Diese Darstellung verdeutlicht potenziell bestehende Gefahren. Es ist zu beachten, dass Hochwasserschutzeinrichtungen auf mittlere Ereignisse (HQ100) bemessen werden, nicht aber auf Extremereignisse. Technische Einrichtungen können im Extremfall überströmt werden oder gar versagen. Die Karten zeigen, mit welchen Folgen in einem solchen Fall gerechnet werden muss und können so eine wichtige Grundlage für die Gefahrenabwehr- und Katastrophenschutzplanung aber auch für andere städtebauliche Planungen sein.		Sachsen-Anhalt
GS-0060-UH-0027-0046-0002	Daher ist im weiteren Aufstellungsverfahren zum HWRM-Plan zu klären, inwieweit die o.a. Karte zum Extremereignis eine für die Bauleitplanung und auch zur Erfüllung der Rundverfügung des LVWA Nr. 03/14 geeignete Grundlage darstellen kann.	Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten werden gemäß den Vorgaben des § 74 Abs. 2 WHG erstellt. Zu den geforderten Szenarien gehört auch ein Ereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit und ein Ereignis geringer Wahrscheinlichkeit oder Extremereignis. In der FGG Elbe hat man sich darauf verständigt, als Ereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit ein einhundertjährliches Hochwasser (HQ 100) und als Extremereignis ein HQ 200 mit Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen zu wählen. Diese Darstellung verdeutlicht potenziell bestehende Gefahren. Es ist zu beachten, dass Hochwasserschutzeinrichtungen auf mittlere Ereignisse (HQ100) bemessen werden, nicht aber auf Extremereignisse. Technische Einrichtungen können im Extremfall überströmt werden oder gar versagen. Die Karten zeigen, mit welchen Folgen in einem solchen Fall gerechnet werden muss und können so eine wichtige Grundlage für die Gefahrenabwehr- und Katastrophenschutzplanung aber auch für andere städtebauliche Planungen sein.		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0060-UH-0027-0046-0003	Der Stellungnehmer drängt daher auch auf eine Erläuterung der Gründe, weshalb das Extremszenario HQ200/HQextrem unter Wegfall der Hochwasserschutzanlagen und nicht mit ihnen berechnet wurde. Nur so kann die Bauleitplanung sachgerecht aufgestellt und dem Anspruch des HWRM-Planes (siehe Seite 38 ff. zur Maßnahme Vermeidung) gefolgt werden.	Unter Bezugnahme auf die Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur Aufstellung von Hochwassergefahrenkarten gelten für das Extremereignis beispielsweise folgende Szenarien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Versagen von Hochwasserschutzanlagen,</li> <li>• eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse im Küstengebiet (Sturmflut) und im Binnenbereich,</li> <li>• oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher oder sonstiger Art - wie beispielsweise Bauwerksversagen, Verklausung von Brücken und Durchlässen u.ä. darstellen.</li> </ul> Das in der FGG Elbe gewählte Extremszenario stellt das schlimmste anzunehmende Hochwasserereignis dar.		FGG Elbe
GS-0061-UH-0054-0125-0001	Es sollte nicht nur die Mulde sondern auch ihre Zuflüsse in das Hauptaugenmerk sinnvoller Maßnahmen aufgenommen werden.	Die Hochwasserrisikomanagementpläne werden für die auf Grundlage der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos ermittelten Risikogebiete erstellt. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, die negativen Folgen eines Hochwassers in diesen Risikogebieten zu verringern. Auch Maßnahmen an Nebengewässern können dazu beitragen, negative Hochwasserfolgen in den Risikogebieten zu verringern. Bei der Maßnahmenplanung wird dies berücksichtigt.		Sachsen-Anhalt
GS-0061-UH-0054-0125-0002	Nachfolgend wichtige allgemeine Vorschläge, die grundlegend Beachtung finden sollen beim Hochwasserschutz: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Förderung von Maßnahmen und nachhaltiges Einwirken bei Verbleib des anfallenden Regenwassers auf den privaten Grundstücken</li> <li>2. Bei öffentlichen Bauprojekten der Regenwasserversickerung den Vorrang einräumen statt der Kanalisation</li> <li>3. Förderung der Wiederherstellung von Gewässern und der nachholenden Unterhaltung von Gewässern</li> <li>4. Naturnahe Gestaltung der Gewässer und Wiederherstellung der alten Abflussprofile</li> <li>5. Schaffung von naturnahen Rückhaltebecken in und an Gewässern</li> <li>6. Minimierung der Flächenversiegelung und größere Beteiligung der Verursacher an Umweltprojekten zur Wasserrückhaltung</li> <li>7. Reduzierung des Sedimenteintrages in die Gewässer durch geeignete Maßnahmen wie Sandfänge, Grünstreifen an den Gewässern</li> </ol>	Grundsätzlich sind diese Sachverhalte Bestandteil des HWRM-Plans und der im LAWA-Maßnahmenkatalog aufgeführten Maßnahmentypen und können in diesem Zusammenhang für Einzelvorhaben Anwendung finden (z.B. Maßnahmentyp 312: Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche durch Entsiegelung von Flächen und Verminderung der ausgleichlosen Neuversiegelung insbesondere in Gebieten mit erhöhten Niederschlägen bzw. Abflüssen; Maßnahmentyp 313: Maßnahmen zum Wasserrückhalt durch z. B. kommunale Rückhalteanlagen zum Ausgleich der Wasserführung, Anlagen zur Verbesserung der Versickerung (u.a. Regenversickerungsanlagen, Mulden-Rigolen-System), sonstige Regenwassernutzungsanlagen im öffentlichen Bereich, Gründächer etc.) vgl. Anhang H1.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	sern u.a.			
GS-0063-UH-0028-0050-0000	Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0064-UH-0029-0051-0000	Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0065-UH-0030-0052-0000	Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0073-UH-0037-0062-0001	Entscheidend ist allerdings, dass Maßnahmen, die Synergien mit der Gewässerentwicklung gemäß WRRL aufweisen, auch vorrangig umgesetzt werden. Solche, die den Zielen der WRRL entgegenstehen, müssen intensiv auf Alternativen und Notwendigkeit geprüft werden.	Bei der Priorisierung werden neben den gesetzlich geregelten Pflichtaufgaben die LAWA-Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der EG-HWRM-RL und EG-WRRL mit den nachfolgenden Kriterien berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Synergieeffekte mit Zielsetzungen der WRRL und anderer Richtlinien,</li> <li>• Wirksamkeit der Maßnahme im Hinblick auf HWRM-RL und WRRL,</li> <li>• Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sowie</li> <li>• Umsetzbarkeit der Maßnahme</li> </ul> (vgl. Kap. 4.2 HWRM-Plan) Obwohl beide Richtlinien das Schutzgut Umwelt ansprechen und in überwiegend identischen Gebietskulissen wirken, unterscheiden sie sich in ihren Zielstellungen. Die letztendliche Entscheidung über die Maßnahmenauswahl wird in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von einzel- und gesamtgesellschaftlichen Interessen getroffen.		FGG Elbe
GS-0073-UH-0037-0062-0002	Die Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots der WRRL bei der Planung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen muss als Standard etabliert werden und darf nicht länger unter den Tisch fallen. Dies unterstreicht noch einmal die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit, Maßnahmen prioritär umzusetzen, die den Zielen der HWRM-RL, der WRRL und ggf. auch der MSRL dienen.	Gegenstand der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist der HWRM-Plan der FGG Elbe. Die Aufstellung erfolgte nach den Vorgaben der HWRM-RL und den im Wasserhaushaltsgesetz und den Landeswassergesetzen verankerten Regelungen. Anpassungen der bestehenden rechtlichen Regelungen sind nicht Gegenstand der Anhörung.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0079-UH-0066-0207-0001	Somit müssen Maßnahmen in diesen Räumen auch prioritär bearbeitet werden.	Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes in Zuständigkeit des Landes wurden in der Priorität als sehr hoch eingestuft. Die zeitliche Abfolge der Maßnahmen ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Von Bedeutung sind dabei insbesondere die Trägerschaft, verfügbare personelle und finanzielle Ressourcen sowie bei der Herstellung von baulichen Anlagen das Vorliegen notwendiger Zulassungen, die sich nach den Randbedingungen sowie der Wirksamkeit und Umsetzbarkeit der Maßnahmen vor Ort richten.		Sachsen-Anhalt
GS-0079-UH-0066-0207-0002	In der praktischen Umsetzung sollte dem jeweiligen Nutzen für den Hochwasserschutz eine größere Bedeutung zu teil werden als deren Einordnung in eine grobe Rangfolge übergeordneter Kriterien.	Die konkrete Umsetzung von Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des übergeordneten HWRM-Plans. Bei der Priorisierung im HWRM-Plan werden neben den gesetzlich geregelten Pflichtaufgaben die LAWA-Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der EG-HWRM-RL und EG-WRRL mit den nachfolgenden Kriterien berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Synergieeffekte mit Zielsetzungen der WRRL und anderer Richtlinien,</li> <li>• Wirksamkeit der Maßnahme im Hinblick auf HWRM-RL und WRRL,</li> <li>• Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sowie</li> <li>• Umsetzbarkeit der Maßnahme</li> </ul> Die Reihenfolge der Kriterien sagt nichts über deren Wichtigung aus.		FGG Elbe
GS-0080-UH-0042-0072-0001	Deshalb ist es in besonderer Weise notwendig, im Überschwemmungsgebiet die vorhandene Vorflut und die unterhalb des Areals gelegene Vorflut permanent in einem leistungsfähigen Ausbauzustand zu unterhalten. Die Unterhaltungspläne dieser Gewässer sollten darauf abgestimmt werden. Belangen des Naturschutzes sollte in diesen Fällen kein Vorrang eingeräumt werden.	Gewässerunterhaltung und die Durchführung von Maßnahmen nach HWRM-RL verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, jedoch stehen diese nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Es ist in § 28 Absatz 1 WHG bestimmt, was unter Gewässerunterhaltung zu verstehen ist. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst danach sowohl seine Pflege und Entwicklung als auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Die Aufgaben stehen gleichrangig nebeneinander. Die Abwägung unterschiedlicher Belange erfolgt im Einzelfall unter Beteiligung der Betroffenen auf der Ebene der Bundesländer und ist nicht Gegenstand des HWRM-Plans.		FGG Elbe
GS-0080-UH-0042-0072-0002	Weiterhin ist zu prüfen, ob in Anbetracht wahrscheinlicher werdender Extremereignisse der Ausbaugrad der Gewässer, die Hochwasser abzuführen haben, ausreicht. Erforderlichenfalls sollten betroffene Gewässer ausgebaut werden.	Nach §67, Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0080-UH-0042-0072-0003	Vorhanden Stauanlagen, die ansonsten nicht dem Ausbauzustand von Gewässern zuzurechnen sind, sollten die Zuordnung aus Gründen des Hochwasserschutzes erhalten. Würden sie durch Sohlgleiten ersetzt werden, wäre Hochwasser nicht ohne Schaden zu bewältigen.	Detailinformationen dieser Art sind auf der Berichtsebene der FGG Elbe nicht vorgesehen. Hierbei handelt es sich um genehmigungsrelevante Fragestellungen die nach Landesrecht entschieden werden. Im Grundsatz gelten Sohlschwellen als hochwasserneutral, da sie nur Einfluss bis zum Mittelwasserstand haben sollten.		FGG Elbe
GS-0080-UH-0042-0072-0004	Es sind Voraussetzungen zu schaffen, damit im Einzelfall die Beweidung von Überschwemmungsgebieten auch dann möglich bleibt, wenn stationäre Einfriedungen erforderlich werden.	Die Schutzvorschriften des § 78 WHG sind zu beachten. Auf dieser Grundlage ist im Einzelfall, auch über die Gewährung von Ausnahmen zu entscheiden. § 78 Abs. 1 Nr. 3 untersagt die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen. Ob eine stationäre Einfriedung zulässig ist, muss einzelfallbezogen bewertet werden.		Sachsen-Anhalt
GS-0081-UH-0025-0044-0000	Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0084-UH-0043-0077-0001	Zu B: Zur Umsetzung der HWRM-RL verweise ich auf die Stellungnahme des LDA vom 18.3.2014 an das LVWA (Anlage 2).	Die Anlage verweist auf konkrete bodenkundliche Funde in der Nähe von Gewässern. Im Rahmen von Zulassungsverfahren ist am konkreten Einzelfall die Betroffenheit des Denkmalschutzes zu prüfen.		Sachsen-Anhalt
GS-0084-UH-0043-0077-0002	Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob aus denkmalfachlicher Sicht dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden kann, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen im jeweiligen Genehmigungsbescheid sichergestellt ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt überliefert werden (Sekundärerhaltung).	Im Rahmen von Zulassungsverfahren ist am konkreten Einzelfall die Betroffenheit des Denkmalschutzes zu prüfen. Im Rahmen der Zulassungsverfahren werden die Anforderungen des DenkmSchG LSA beachtet.		Sachsen-Anhalt
GS-0086-UH-0055-0128-0001	Es sollte nicht nur die Elbe sondern auch seine Zuflüsse in das Hauptaugenmerk sinnvoller Maßnahmen aufgenommen werden.	Die Hochwasserrisikomanagementpläne werden für die auf Grundlage der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos ermittelten Risikogebiete erstellt. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, die negativen Folgen eines Hochwassers in diesen Risikogebieten zu verringern. Auch Maßnahmen an Nebengewässern können dazu beitragen, negative Hochwasserfolgen in den Risikogebieten zu verringern. Bei der Maßnahmenplanung wird dies berücksichtigt.		Sachsen-Anhalt
GS-0086-UH-0055-0128-0002	Die wichtigsten Maßnahmen im Verbandsgebiet des UHV Fläming-Elbaue sind mit der Priorität 2 ausgewiesen und sollten dringend in die Planungen aufgenommen werden.	Auch die mit Priorität 2 ausgewiesenen Maßnahmen sind in die Planungen aufgenommen. Die Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Neben der Finanzierung sind dies bspw. die Dauer von Genehmigungsverfahren oder Flächenverfügbarkeit.		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0086-UH-0055-0128-0003	<p>Nachfolgend wichtige allgemeine Vorschläge, die grundlegend Beachtung finden sollen beim Hochwasserschutz:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Förderung von Maßnahmen und nachhaltiges Einwirken bei Verbleib des anfallenden Regenwassers auf den privaten Grundstücken</li> <li>2. Bei öffentlichen Bauprojekten der Regenwasserversickerung den Vorrang einräumen statt der Kanalisation</li> <li>3. Förderung der Wiederherstellung von Gewässern und der nachfolgenden Unterhaltung von Gewässern</li> <li>4. Naturnahe Gestaltung der Gewässer und Wiederherstellung der alten Abflussprofile</li> <li>5. Schaffung von naturnahen Rückhaltebecken in und an Gewässern</li> <li>6. Minimierung der Flächenversiegelung und größere Beteiligung der Verursacher an Umweltprojekten zur Wasserrückhaltung</li> <li>7. Reduzierung des Sedimenteintrages in die Gewässer durch geeignete Maßnahmen wie Sandfänge, Grünstreifen an den Gewässern u.a.</li> </ol>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden bei den Planungen zum Hochwasserrisikomanagement bereits Berücksichtigung.</p> <p>Zu 1. und 2.: Die Förderung derartiger Maßnahmen ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus verweise ich auf § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 79 Absatz 4 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), wonach Niederschlagswasser in geeigneten Fällen ortsnah versickert, verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Gemäß § 79b WG LSA ist anstelle der Gemeinde grundsätzlich der Grundstückseigentümer für die Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet. Damit wird den Vorschlägen in Nummern 1 und 2 bereits Rechnung getragen. Zudem sind in Sachsen-Anhalt Anforderungen an die Rückhaltung von Niederschlagswasser in dem RdErl. des MLU vom 23.5.2013-23.4-62551 geregelt. Die zulässige Einleitungsmenge von versiegelten Flächen ist demnach nicht höher als der Abfluss von unversiegelten Flächen.</p> <p>Zu 3. und 4.: Die Finanzierung von Projekten zur Wiederherstellung von Gewässern kann über das Förderprogramm „Umsetzung der WRRL erfolgen, sofern diese Projekte unter die Finanzierungsbedingungen fallen. Die Gewässerunterhaltung an Gewässern 1. Ordnung ist gem. § 53 Abs. 1 WG LSA Aufgabe des Landes, soweit nicht dem Bund die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen obliegt und soweit nicht in einer Entscheidung nach § 62 Abs. 2 WG LSA Abweichendes festgelegt wird. An Gewässern 2. Ordnung ist die Gewässerunterhaltung Aufgabe der Unterhaltungsverbände. Der Vorschlag, den der UHV Fläming/Elbaue zur Gewässerentwicklung des Kemberger Flieths im Rahmen der Anhörung zum Umweltbericht und Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eingebracht hat, ist bei der Überarbeitung des Maßnahmenprogramms berücksichtigt worden. Die naturnahe Gestaltung der Gewässer ebenso wie Reaktivierung von Altarmen tragen zur Verwirklichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bei. Hier finden sich oft Synergien zwischen WRRL und HWRM-RL.</p> <p>Zu 5.: In Sachsen-Anhalt ist der Bau Grüner Hochwasserrück-</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>haltebecken in den Hochwasserentstehungsgebieten an Wipper, Selke, Querne, Gonna, Laucha und Springbach vorgesehen.</p> <p>Zu 6.: Die Minimierung der Flächenversiegelung ist ein allgemeiner Planungsgrundsatz. Das Verursacherprinzip der WRRL ist jedoch nicht auf die HWRM-RL anzuwenden.</p> <p>Zu 7.: Maßnahmen zur Reduzierung des Sedimenteintrags erfolgen u.a. im Rahmen des Erosionsschutzes. Das Land Sachsen-Anhalt hat 2014 den Beratungsleitfaden Bodenerosion und Sturzfluten veröffentlicht. Es wird auch auf das Erosionsschutzkonzept des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen. § 38 Abs. 3 WHG gibt für Gewässerrandstreifen im Außenbereich eine Breite von 5 Metern vor, abweichende Regelungen der Länder sind jedoch möglich. In Sachsen-Anhalt regelt § 50 WG LSA, dass Gewässerrandstreifen im Außenbereich an Gewässern 1. Ordnung 10 Meter und an Gewässern 2. Ordnung 5 Meter betragen.</p>		
GS-0088-UH-0050-0101-0001	Die Ackernutzung in ÜSG sollte aus Sicht des Altmarkkreises Salzwedel durch entsprechende Regelungen nachhaltig eingeschränkt werden.	<p>Für die Einschränkung ackerbaulicher Nutzung in ÜSG bestehen keine rechtlichen Grundlagen. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist gem. § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG untersagt.</p> <p>Seit diesem Jahr erhalten Landwirte einen Teil der Flächenprämien für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden (Greening). Eine Komponente ist die Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands. Mit dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 hat der Gesetzgeber das Dauergrünland in FFH-Gebieten zu umweltsensiblen Dauergrünland erklärt. Hierfür gelten besondere Bedingungen wie ein generelles Pflug- und Umbruchverbot.</p>		Sachsen-Anhalt
GS-0088-UH-0050-0101-0002	Hilfreich wäre auch die vereinfachte Bereitstellung von Flächen für Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung (Nr. 301).	Bestehende eigentumsrechtliche Regelungen sind anzuwenden. Jedoch kann die Flurbereinigung als Instrument der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Dienstleister für eine integrierte Entwicklung ländlicher Räume dazu beitragen, miteinander konkurrierende Landnutzungen zu entflechten, umweltverträglich zu lösen und eigentumsrechtlich zu regeln.		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0088-UH-0050-0101-0003	Besonders wenn Gefahren aus dem Zusammenspiel mehrerer Gewässer (auch 2. Ordnung) resultieren, sind zwingend auch diese mit zu betrachten.	Die Methodik der Ausweisung der Risikogewässer ist unter <a href="http://www.hwrml.sachsen-anhalt.de">www.hwrml.sachsen-anhalt.de</a> ebenso beschrieben wie die Umsetzung der Stufe 2. Ergänzungen und Anpassungen ergeben sich im Zuge der Aktualisierungszyklen. Abfragen zur potenziellen Betroffenheit Gewässer 2. Ordnung wurden durchgeführt und landesweit sehr inhomogen zurückgegeben. In der Rückmeldung des UHV Milde/ Biese ist die Problematik „Untermilde“ NICHT benannt worden.		Sachsen-Anhalt
GS-0088-UH-0050-0101-0004	Zu Regeln ist des Weiteren noch die Sicherstellung des Hochwasserschutzes der Gemeinde Bergen (Niedersachsen). Gegenwärtig besteht auf Grund des Überströmens der Ufer der Dumme im Raum Tylsen und des auch im Unterlauf unregelmäßigen Abflusses eine vom Land Sachsen-Anhalt ausgehende Hochwassergefahr.  Insofern möchte ich darum bitten, die Gefahrenkarten dahingehend zu überarbeiten. Anhaltspunkte dazu ergeben sich jeweils aus den vorliegenden vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.	Das Land Niedersachsen hat die Dumme nicht als "Risikogewässer" bestimmt, da die potenziell zu erwartenden hochwasserbedingten nachteiligen Folgen an dem Gewässer aus landesweiter Sicht als "nicht signifikant" eingestuft wurden.		Sachsen-Anhalt
GS-0088-UH-0050-0101-0005	Weiterhin sollten die Schutzmaßnahmen objektkonkret und mit einem zeitlichen Umsetzungsrahmen ergänzt werden.	Im HWRM-Plan erfolgt die Angabe von Maßnahmen in aggregierter Form. Dennoch liegen z.T. sehr detaillierte Untersuchungen, einschließlich des zeitlichen Umsetzungsrahmens aus gewässerbezogenen Projekten (Hochwasserschutzpläne, Hochwasserrisikopläne) im LHW vor, die in der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden.		Sachsen-Anhalt
GS-0090-UH-0017-0025-0000	Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
GS-0091-UH-0018-0026-0000	Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
GS-0092-UH-0019-0027-0000	Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Niedersachsen
GS-0093-UH-0020-0028-0001	Erst durch Planungen, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, können Anlagen wie zum Beispiel Leitungen, verfüllte und fördernde Kohlenwasserstoffbohrungen, Betriebsplätze u.a. betroffen werden. In diesem Fall würden wir darauf hinweisen und die Zulässigkeit würde bewertet werden.	Eine weitere Beteiligung bei der Konkretisierung von Einzelmaßnahmen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Eine weitere Beteiligung im Zusammenhang mit dem HWRM-Plan nach § 75 WHG ist bei der nächsten Überprüfung und Aktualisierung des Plans vorgesehen, voraussichtlich im Zeitraum 2020/21.		Niedersachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0094-UH-0021-0029-0001	Zu den vorliegenden Anhörungsdokumenten Umweltbericht und Entwurf des HWRM-Plans teile ich Ihnen mit, dass wir aus forstfachlicher Sicht keine Anmerkungen oder Anregungen zu machen haben. Wir bitten jedoch um weitere Beteiligung am Verfahren.	Eine weitere Beteiligung im Zusammenhang mit dem HWRM-Plan nach § 75 WHG ist bei der nächsten Überprüfung und Aktualisierung des Plans vorgesehen, voraussichtlich im Zeitraum 2020/21.		Niedersachsen
GS-0095-UH-0032-0054-0000	Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0102-UH-0033-0055-0001	Die Hochwassergefahr sollte auf jeden Fall überprüft werden, da die jährl. Regenmenge im Einzugsgebiet sich negativ verändert.	Die derzeitigen Auswirkungen des Klimawandels sind nicht näher bestimmbar, jedoch können Starkniederschläge und Hochwasser möglicherweise durch den Klimawandel verstärkt werden oder häufiger auftreten. Es ist daher nicht zulässig, eine Abnahme der Hochwassergefahr anzunehmen.		Berlin
GS-0102-UH-0033-0055-0002	Auch sollten in den vorher betroffenen Gebieten wie Brandenburg, Sachsen und Polen auf jeden Fall genügend Landflächen vorhanden sein für den vorbeugenden Hochwasserschutz.	Ausgehend von den Hochwasserereignissen 2013 wurde das Nationale Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) aufgestellt. Schwerpunkte des Programms sind u.a. überregional wirksame Maßnahmen des natürlichen Wasserrückhalts (Deichrückverlegung). Das NHWSP stellt einen herausgehobenen Bestandteil des HWRM-Plans dar und wird prioritär von den Ländern umgesetzt. Die Elbe-Minister haben sich auf ihrer Sonderministerkonferenz im Dezember 2013 auf Suchräume verständigt. Die Länder sind angehalten, diese Suchräume auf Landesebene weiter zu konkretisieren und hierzu vorbereitende konzeptionelle Maßnahmen vorzusehen. Weitere Ausführungen zum NHWSP finden sich im HWRM-Plan Kapitel 3.3.		FGG Elbe
GS-0102-UH-0033-0055-0003	Auch die Verfüllung von Tagebaulöchern könnte durch ein verbessertes Management zum besseren Hochwasserschutz beitragen.	Die Nutzung von Tagebaurestseen für den Hochwasserrückhalt ist bereits gängige Praxis. Weitere Potenziale für Hochwasserrückhalt in den Tagebaurestseen werden aktuell geprüft und sind darüber hinaus Bestandteil des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP). Weitere Informationen zum NHWSP sind unter: <a href="http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfallboden/binnengewaesser/wasser-binnengewaesser-download/artikel/nationales-hochwasserschutzprogramm/?tx_ttnews[backPid]=3572">http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfallboden/binnengewaesser/wasser-binnengewaesser-download/artikel/nationales-hochwasserschutzprogramm/?tx_ttnews[backPid]=3572</a> zu finden.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0102-UH-0033-0055-0004	Eine Ausweisung der Müggelspree als „Hochwasserschutzgebiet“ sollte in jedem Fall unterbleiben, da sonst die Grundstücke und Baulichkeiten an Wert verlieren und jede Weiterentwicklung der Naherholungsgebiete an die Müggelspree gefährden.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Gegenstand der Anhörung ist der HWRM-Plan der FGG Elbe. Die Anpassung einzelner Überschwemmungsgebiete ist nicht Bestandteil der Anhörung. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in Briefform.		Berlin
GS-0103-UH-0034-0056-0001	Wir sind seit 1972 an der Müggelspree. Seitdem ist die Müggelspree (Hauptspree) nie über die Ufer getreten. Wenn Land unter Wasser stand, dann auf Grund von Starkregen / Dauerregen im Bereich Müggelspree. Das örtliche Regenwasser ist von höheren Grundstücken/Grundstücksteilen auf niedrigere Grundstücke / Grundstücksteile in Senken geflossen und hat sich dort gesammelt. Ganze Grundstücke standen in unserem Bereich nicht unter Wasser. Wir haben dem Nachbarn geholfen und das Regenwasser in die Spree gepumpt (1975). Das wäre nicht möglich gewesen, wenn die Spree über die Ufer getreten wäre. Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben. Sie werden feststellen, daß ich die Wahrheit sage. Wenn nun aber die Spree seit 1972 nicht über die Ufer der Müggelspree (Hauptspree) getreten ist und der Pegel Köpenick am 09.01.1975 einem zweihundertjährigen Hochwasserereignis entspricht, ist die Hochwassergefahr durch Überflutung durch die Spree offensichtlich geringer als Sie bisher angenommen haben. Umso unverständlicher und nicht nachvollziehbar ist die Einstufung der Müggelspree in die Kategorie, in der Hochwasser mit Überschwemmungsgefahr alle 100 Jahre vorkommen können. Ich bitte das ebenfalls zu überprüfen und die Überschwemmungsgebiete anzupassen.	Gegenstand der Anhörung ist der HWRM-Plan der FGG Elbe. Die Anpassung einzelner Überschwemmungsgebiete ist nicht Bestandteil der Anhörung. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in Briefform.		Berlin

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0103-UH-0034-0056-0002	<p>Hochwasser, welches die Müggelspree ggf. (!) zum Überlaufen bringt, kommt also definitiv aus Sachsen bzw. Brandenburg!</p> <p>Entsprechend den o. g. Quellen geht es um den Schutz von Menschen (Leben und Gesundheit sowie Sicherung von „Hab und Gut“ und um die Zusammenarbeit der Länder (nicht nur international sondern auch national)). Falls die bestehenden deutschen Gesetze nicht ausreichen, müssen sie geändert werden.</p> <p>Zwischen Sachsen und Berlin ist ein weiter Weg mit vielen unbebauten Flächen. Der Hochwasserschutz ist also so zu gestalten, daß Menschen, Gebäude – egal wo – und bauliche Anlagen nicht zu Schaden kommen, indem man unbebaute Flächen für die Überflutung vorsieht. Sofern die Flächen in Sachsen nicht ausreichen hat Brandenburg auch noch Möglichkeiten.</p> <p>Die Landesgrenze zwischen Brandenburg und Berlin liegt auf dem Dämeritzsee. Wir in Berlin haben keine unbebauten Flächen zur Überschwemmung sondern nur bebaute Flächen. Wie wir national den Hochwasserschutz gewährleisten ist unsere Sache, solange wir die EU-Richtlinie einhalten. Berlin kann nur bis OK Ufer helfen ohne Schaden an Menschen und Gebäuden zu haben.</p> <p>Wir können nicht bebaute Grundstücke in Berlin überfluten lassen, um die bebauten sächsischen Grundstücke und deren Felder zu schützen. Das gleiche gilt für Brandenburg. Der Schaden an Menschenleben, Gesundheit, Gebäuden und baulichen Anlagen ist mit Sicherheit höher einzustufen als der Schaden an unbebauten Flächen. Es wäre ein Armutszeugnis, wenn man Teile der Hauptstadt überfluten lassen würde.</p> <p>Es geht immer zunächst nach dem Verursacherprinzip und nach den Möglichkeiten der Hilfe. Wir in Berlin können nur bis OK Ufer helfen. Bei Überschwemmungen der Müggelspree sind eindeutig Menschenleben und die Gesundheit in Gefahr. Desweiteren werden Gebäude und bauliche Anlagen beschädigt – bis zum Totalverlust (u. a. durch Verschmutzung – Schimmel – Schwamm). Dies gilt es zu verhindern.</p> <p>Ich bitte Sie darauf hinzuwirken, daß das Hochwasserrisikomanagement so gestaltet wird, daß keine Menschen und kein bebautes Grundstück zu Schaden kommt.</p>	<p>Ziel der HWRM-RL ist es, nachteilige Folgen auf die Schutzgüter menschliche Gesundheit, wirtschaftliche Tätigkeit, Kulturerbe und Umwelt zu vermeiden bzw. zu vermindern. Sämtliche Maßnahmen des HWRM-Plans stellen auf dieses Ziel ab.</p>		FGG Elbe
GS-0103-UH-0034-0056-0003	<p>Es wird ein Hinweis auf die Bewirtschaftung wasserwirtschaftlicher Anlagen gegeben.</p>	<p>Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verhindern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		in den weiteren Maßnahmenplanungen berücksichtigt.		
GS-0104-UH-0035-0057-0001	Wir sind Betroffene (...) und bekennen uns wortwörtlich zu dem Schreiben/Stellungnahme, an Sie gerichtet am 14.6.15, von xxx. xxx hat alle wichtigen Punkte angeführt. Wir stehen zu diesem Inhalt und bitten Sie das zu berücksichtigen.	Gegenstand der Anhörung ist der HWRM-Plan der FGG Elbe. Die Anpassung einzelner Überschwemmungsgebiete ist nicht Bestandteil der Anhörung. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in Briefform.		Berlin
GS-0106-UH-0036-0058-0001	Der Stellungnehmer möchte eine Priorität von Maßnahmen des natürlichen Wasserrückhalts und der grünen Infrastruktur. Diese Priorisierung in Abstimmung mit der Wasserrahmenrichtlinie wird auch von der EU-Kommission empfohlen. Dazu ist es nötig, alle Möglichkeiten des natürlichen Hochwasserrückhalts zu prüfen und alle möglichen potenziellen natürlichen Rückhalteräume zu kartieren und zu dokumentieren.	Ausgehend von den Hochwasserereignissen 2013 wurde das Nationale Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) aufgestellt. Schwerpunkte des Programms sind u.a. überregional wirksame Maßnahmen des natürlichen Wasserrückhalts (Deichrückverlegung). Das NHWSP stellt einen herausgehobenen Bestandteil des HWRM-Plans dar und wird prioritär von den Ländern umgesetzt. Die Elbe-Minister haben sich auf ihrer Sonderministerkonferenz im Dezember 2013 auf Suchräume verständigt. Die Länder sind angehalten, diese Suchräume auf Landesebene weiter zu konkretisieren und hierzu vorbereitende konzeptionelle Maßnahmen vorzusehen. Weitere Ausführungen zum NHWSP finden sich im HWRM-Plan Kapitel 3.3.		FGG Elbe
GS-0106-UH-0036-0058-0002	Dafür sind sowohl auf der regionalen Ebene als auch auf der überregionalen Ebene konzeptionelle Maßnahmen nötig. Die konzeptionellen Maßnahmen sind im Entwurf im richtigen Umfang aufgezählt, von Konzepten über Forschung, Fortbildung, Beratung und Anpassung der Förderprogramme. Richtig ist auch die Untersuchung des Klimawandels einbezogen und explizit genannt. Mindestens ebenso wichtig bei der Umsetzung der HWRM-RL sind Gewässerökologie, Biodiversität und grüne Infrastruktur. Der BUND schlägt vor, diese Elemente ebenfalls explizit in die Aufzählung konzeptioneller Maßnahmen aufzunehmen.	Die vorgeschlagenen Themen entsprechen der grundlegenden Ausrichtung der Ziele der WRRL. Die Synergien zwischen WRRL und HWRM-RL sind im LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog als sgn. M1-Maßnahmen (Maßnahmen die die Ziele der jeweils anderen Richtlinie unterstützen) erkennbar (vgl. Anhang H1, Spalte 11, Relevanz WRRL/HWRM-RL). Eine Überprüfung und ggf. Anpassung des LAWA Maßnahmenkatalogs erfolgt im zweiten Zyklus der Umsetzung der HWRM-RL.		FGG Elbe
GS-0106-UH-0036-0058-0003	Die Maßnahmenkataloge der Länder und Kommunen sollten die Vorschläge des Stellungnehmers berücksichtigen. Der nationale HWRM-Plan der FGG Elbe könnte diesen Prozess befördern, indem die FGG Elbe die Anregungen des Stellungnehmers bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.	Die FGG Elbe nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Länder sind über die Vorschläge des Stellungnehmers im Rahmen der gemeinsamen Arbeit in der FGG Elbe informiert. Die untersetzenden Landesplanungen erfolgen eigenverantwortlich über die Länder und Kommunen.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0106-UH-0036-0058-0004	Da dieser Plan im Wesentlichen ein Katalog von Maßnahmen ist, die als solche nicht zur Disposition stehen, ist es wichtig, über Umsetzungsmaßnahmen und Konzepte, soweit sie Interessen des Naturschutzes betreffen, auf allen Ebenen frühzeitig informiert zu werden. Dies ist die Voraussetzung um eine frühzeitige Beteiligung der Akteure des Naturschutzes einschließlich der Umweltverbände zu gewährleisten. Das sollte auch in den Maßnahmenkatalogen enthalten sein.	Die Einbeziehung der beteiligten Akteure und interessierten Stellen ist ein zentrales Instrument der HWRM-Planung. Hierbei werden auch die Umwelt- und Naturschutzverbände angesprochen. Die Maßnahmen und Prozesse der Öffentlichkeitsbeteiligung sind in Kapitel 5.2 des HWRM-Plans beschrieben. Die aktive Beteiligung erfolgt zum einen auf Ebene der Länder sowie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens (SUP) zum Umweltbericht und Entwurf des HWRM-Plans (6 Monate).		FGG Elbe
GS-0106-UH-0036-0058-0005	In die Planungen und Konzepte sollten auch Gebiete außerhalb des unmittelbaren Hochwasserrisikos einbezogen werden. Diese Gebiete tragen in der Regel zur Entstehung von katastrophalen Hochwasserereignissen an größeren Flüssen bei. Das gilt besonders für Berg-Gebiete mit höheren Niederschlägen.	Gebiete in denen ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht wurden im Rahmen der vorläufigen Bewertung identifiziert (Risikogebiete). Die HWRM-Pläne sind ausschließlich für diese Gebiete zu erstellen. Dabei wird berücksichtigt, dass auch Maßnahmen außerhalb der Risikogebiete zu einer Verminderung nachteiliger Hochwasserfolgen in den Risikogebieten beitragen können.		FGG Elbe
GS-0108-UH-0038-0065-0001	Der Vorstand des Stellungnehmers ist erstaunt und verwundert darüber, dass im HWRM-Plan Elbe die Verbuschung und der notwendige Berücksichtigung findet!? Wir möchten diese Stellungnahme dazu nutzen um sie auf dieses Problem aufmerksam zu machen. Es fehlt ein langfristiges Management zum Rückschnitt und zur Verhinderung von Wiederaufwuchs in zurückgeschnittenen Flächen der Verbuschung. Aktuell wird hierzu unter Leitung der Biosphärenreservatsverwaltung ein regionales Auenmanagement mit lokalen Akteuren begonnen und erarbeitet. Dieses Vorhaben steckt aber erst in den Anfängen. Hiermit fordert der Stellungnehmer die Berücksichtigung der Verbuschung an der unteren Mittelelbe in die HWRM-Planung der Elbe.	Die Beseitigung von Aufwuchs im Hochwasserabflussquerschnitt verbirgt sich hinter dem Maßnahmentyp Nr. 320 "Gewässerunterhaltung und Vorlandmanagement" und ist im HWRM-Plan u.a. auch für die untere Mittelelbe vorgesehen. Niedersachsen erarbeitet zusammen mit Mecklenburg-Vorpommern einen Rahmenplan zum Hochwasserschutz an der Elbe, der auch Maßnahmen des Vorlandmanagements umfasst. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat im Zuge der Aufstellung des HWRM-Plans auch die Maßnahme "Reduzierung der Verbuschung an der Elbe gemeldet". Nähere Details können auch dem niedersächsischen Bericht „Hochwasserrisiken managen: Maßnahmen im niedersächsischen Einzugsgebiet der Elbe“ entnommen werden ( <a href="http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/eghochwasserrisikomanagementrichtlinie/oeffentlichkeitsbeteiligung/informationsveranstaltungen_2013/informationsveranstaltungen_2015/informationsveranstaltungen-2015-131842.html">http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/eghochwasserrisikomanagementrichtlinie/oeffentlichkeitsbeteiligung/informationsveranstaltungen_2013/informationsveranstaltungen_2015/informationsveranstaltungen-2015-131842.html</a> ).		Niedersachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0109-UH-0039-0067-0001	<p>Namens der Stellungnehmerin möchte ich ebenfalls Stellung zu den HWRM-Plänen nehmen. Unser Samtgemeindeausschuss sowie die Bürgermeister unserer Mitgliedsgemeinden haben eine Resolution erarbeitet, in den diversen Schwachstellen im aktuelle Hochwasserschutz im Gebiet der Stellungnehmerin aufgezeigt werden. Diese aus meiner Sicht aufgezeigten Gefahrenpunkte bitte ich im HWRM-Plan Elbe mit zu berücksichtigen:</p> <p>Das Hochwasser im Juni 2013 hat gezeigt, dass das besiedelte Gebiet der Stellungnehmerin nicht ausreichend vor Hochwasser der Elbe und der damit verbundenen Rückstauung der Seege geschützt ist.</p> <p>Bereits im November 2008 wurde von den Staatssekretären der Elbanrainerländer ein maßgebender Bemessungsabfluss für ein 100-jähriges Hochwasser von 4545 m³/s am Pegel Wittenberge festgelegt. Auf dieser Basis hat die Bundesanstalt für Gewässerkunde im Jahr 2009 (Bericht BfG-1650) auf Basis einer eindimensionalen Berechnung eine neue Bemessungsspiegellage für Niedersachsen ermittelt, die im Mittel um 50 cm höher als die bisherige Wasserspiegellinie für den niedersächsischen Bereich der Unteren Mittelelbe liegt. Sämtliche Deichbaumaßnahmen, die aktuell umgesetzt werden (bis auf Vietze) sowie in den letzten Jahren umgesetzt worden sind, haben die Festlegungen aus dem Jahr 2008 noch nicht berücksichtigt. Dadurch ergibt sich aus unserer Sicht erheblicher Handlungsbedarf.</p> <p>Wir sehen nachstehende Schwachstellen im Hochwasserschutz und begründen dies nachstehend:</p> <p>Hochwasserschutz in Vietze  Deich entlang der L 256 (Gorleben — Gartow)  Minderhöhen Ringdeich Laasche  Eindeichung Kläranlage Laasche  Höherlegung Laascher Damm  Linksseitiger und rechtsseitiger Seegerückstauedeich  Lückenschluss Nienwalde — Bömenzien  Fähranleger Schnackenburg  Hochwasserschutz Amtshaus Schnackenburg  Höherlegung der Straße Kapern- Bömenzien (L 256 und der L 1 [Sachsen- Anhalt]) im Niederungsbereich der Seege  Sicherstellung der Passierbarkeit der Seegebrücke in Gartow</p>	<p>Die in der Stellungnahme gemachten Einwendungen und Forderungen beziehen sich nicht auf die ausgelegten Unterlagen (Entwurf des HWRM-Plans und den Umweltbericht) und können daher in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden. Im Rahmen der aktiven Beteiligung gem. § 79 Abs. 1 Satz 2 WHG bei der Aufstellung des HWRM-Plans, bei der die zuständigen öffentlichen Akteure schriftlich aufgefordert wurden, HWRM-Maßnahmen für ihren Zuständigkeitsbereich zu benennen, hatte die Stellungnehmerin "Fehlanzeige" gemeldet. Der Stellungnehmerin und den anderen Akteuren ist es unbenommen, Maßnahmen des Hochwasserschutzes umzusetzen, auch wenn diese nicht explizit im HWRM-Plan genannt sind. Auch für eine Förderung dieser Maßnahmen in Niedersachsen ist die Nennung keine zwingende Voraussetzung.</p>		Niedersachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Hochwasserschutz Ortslage Gorleben Deichschutz entlang der Landesstraße 256 (Gorleben — Pölitze) Ertüchtigung der Schöptwerke (Gartow, Restorf, Laasche und Gorleben)</p> <p>Hochwasserschutz in Vietze</p> <p>Der 1. Bauabschnitt befindet sich in der Realisierungsphase, so dass hier das Augenmerk auf die Planung und Umsetzung des anvisierten 2. Bauabschnittes gelegt werden muss. Beim Hochwasser 2013 war Vietze durch keinen Deich vor dem Elbhochwasser geschützt. Es stand die Kapellenstraße mit ca. 30 bewohnten Häusern knietief unter Wasser, so dass ein Befahren dieser Straße (zugleich die Kreisstraße K 34) nicht mehr möglich war. Die Häuser haben zum größten Teil massive Schäden durch das Hochwasser erlitten. Auch ist der kirchliche Friedhof gut zur Hälfte überschwemmt worden, in der örtlichen Kapelle stand das Wasser ca. 30 cm im Innenraum. Durch die Lage der Abwasserpumpstation in der Kapellenstraße war die ganze Ortschaft Vietze über mehrere Tage auch von der zentralen Kanalisation abgekapselt, so dass man sich vor Ort mit einem Toilettenwagen helfen musste.</p> <p>Deich entlang der L 256 (Gorleben- Gartow)</p> <p>Die Hochwasser in der Vergangenheit haben gezeigt, dass das Elbwasser über die Rückstauung der Seege ab gewissen Pegelständen über die Landesstraße 256 läuft und damit unpassierbar wird. Durch das Übertreten läuft zunächst der sog. Postbruch voll, weiterhin droht die Ortschaft Gartow westlich- und südlicherseits zu überschwemmen. Aus diesem Grunde wurde beim Hochwasser 2013 ein sog. Aquariwa- System auf der Landesstraße über 1,6 km aufgebaut, die Reststrecke in einer Länge von ca. einem Kilometer wurde mit Bigbags und Sandsäcken abgesichert.</p> <p>Minderhöhen Ringdeich Laasche</p> <p>Im Planfeststellungsbeschluss „Ausbau, Verstärkung und Verlegung der Deiche im Bereich der Laascher Insel“ vom 10.07.2007 wurde das Bemessungshochwasser mit 19,30m über NN angenommen, hinzu kommt ein Freibord von 0,50m, so dass die Deichhöhe 19,80m über NN beträgt. Innerhalb der Bebauung beträgt die Deichhöhe aufgrund eines Sicherheitszuschlages von 20 cm</p>			

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>20,00m über NN. Im Vergleich dazu ist zu berücksichtigen, dass die Hochwasserschutzwand am Schloss Gartow sowie die Deicherhöhen am Gartower Seegedeich im Bereich der bebauten Ortslage haben eine Deichhöhe von 20,35 m über NN haben.</p> <p>Der höchste gemessene Pegelstand an der Gartower Seege betrug im Juni 2013 19,76m über NN. Dadurch zeigt sich, dass am Ringdeich Laasche der einzuhaltende Freibord sowie in Höhe der Bebauung der Sicherheitszuschlag zwar ein Überlaufen des Wassers knapp verhindert hat, die freizuhaltenden Reserven aber nicht mehr eingehalten werden. Hier ist das Bemessungshochwasser neu festzusetzen und die dadurch vorhandenen Minderhöhen auszugleichen.</p> <p>Eindeichung Kläranlage Laasche</p> <p>Die Kläranlage Laasche ist für die Entsorgung des zentralen Abwassers eine öffentliche Einrichtung für die Ortschaften Gorleben, Meetschow, Vietze, Brünkendorf, Pevestorf, Restorf, Gartow, Nienwalde und Laasche. Das Klärwerksgelände war ausschließlich mit dem Boot erreichbar, da sämtliche Zufahrtsstraßen unter Wasser standen oder nicht passierbar waren. Aufgrund der niedrigen Lage des Klärwerksgeländes und dem daneben befindlichen Stromverteiler wurde dieser aufgrund der Pegelstände außer Betrieb gesetzt. So musste der Klärwerksbetrieb notdürftig mit Stromerzeugungsgeneratoren sichergestellt werden, der Personalaustausch erfolgte ebenfalls per Boot. Die Kläranlage erfüllt eine Grundversorgungsaufgabe. Als Schwierigkeit ist zu berücksichtigen, dass diese Liegenschaft im Gebietsteil C des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue liegt.</p> <p>Höherlegung Laascher Damm</p> <p>Sowohl beim Hochwasser 2002 als auch 2013 war dieser Straßenabschnitt überflutet. Dadurch war die Ortslage Laasche eine Insel und nur über den Wasserweg erreichbar. Der Laascher Damm ist die einzige Zufahrt zum Ort und von daher von äußerst wichtiger Bedeutung.</p> <p>Linksseitiger und rechtsseitiger Seegerückstaudeich</p> <p>Durch die Absprachen des neuen Bemessungshochwassers am</p>			

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Pegel Wittenberge sind sämtliche Deichhöhen beiderseitig der Seege als zu niedrig anzusetzen, auch wenn die Deichbaumaßnahmen erst in den letzten Jahren abgeschlossen worden sind.</p> <p>Lückenschluss Nienwalde — Bömenzien</p> <p>Das Land Sachsen-Anhalt hat von Bömenzien bis zur Landesgrenze Niedersachsen einen Deich anlegen lassen, ohne dass dieser auf Niedersächsischer Seite weitergeführt wird. Es fehlt eine zu ertüchtigende Länge von rund 520 Metern. Die Straße, die an der Deicht-rasse entlang führt, ist umso wichtiger, wenn der Streckenabschnitt Bömenzien — Kapern (L1) aufgrund von Hochwasserlagen gesperrt ist.</p> <p>Fähranleger Schnackenburg</p> <p>Die Deichscharte zum Fähranleger Schnackenburg musste mit erheblichen Mitteln gegen Sickerstellen abgedichtet werden. Das Elbehochwasser drückte durch das Sohlenfundament.</p> <p>Hochwasserschutz Amtshaus Schnackenburg</p> <p>Das Amtshaus und das Grenzlandmuseum in Schnackenburg sind nicht eingedeicht. In 2006 und 2013 mussten erhebliche Sicherungsmaßnahmen zur Schadensminderung aufgewendet. Ein Durchfluten der historischen Gebäude konnte trotzdem nicht verhindert werden. Deshalb ist ein Schutz für diese Baudenkmäler besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Höherlegung der L 1 (Straße Kapern-Bömenzien) auf der Seite Sachsen-Anhalt im Niederungsbereich der Seege</p> <p>Bei den vergangenen Hochwässern war regelmäßig die L 1 überflutet und damit nicht passierbar. Insbesondere der Schwerlastverkehr und die Landwirtschaft sind von den großräumigen Umleitungen stark betroffen. Mit einer Höherlegung kann der illegal stattfindende Fahrzeugverkehr durch die ehemalige Ortschaft Stresow beseitigt werden.</p> <p>Sicherstellung der Passierbarkeit der Seegebrücke in Gartow</p> <p>Sowohl der links- als auch der rechtsseitige Seegerückstaudeich</p>			

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>wurde im Ortsbereich auf 20,35 m über NN hergestellt. Die Seegebrücke (B 493) erreicht lediglich mit Fahrbahndecke 20,00 m über NN. Bei einer Unpassierbarkeit ist sowohl der gesamte Höhbeck als auch die Stadt Schnackenburg mit ihren Ortschaften völlig abgeschnitten. Hochwasserbekämpfungs- und Evakuierungsmaßnahmen würden erheblich erschwert sein.</p> <p>Hochwasserschutz Ortslage Gorleben</p> <p>Unerwartet waren beim letzten Hochwasser Teile der Ortschaft Gorleben bedroht und teilweise überflutet. Ein wirksamer Hochwasserschutz ist in diesen Bereichen nicht vorhanden.</p> <p>Deichschutz entlang der Landesstraße 256 (Gorleben — Pölitze)</p> <p>Damit auch der Fahrzeugverkehr entlang der Trasse Gartow — Dannenberg aufrechterhalten werden kann, ist der Deichschutz entlang der Landesstraße 256 in Höhe Gorleben bis Pölitze sicherzustellen. In Dannenberg findet sich die Feuerwehrtechnische Zentrale, die gerade in Katastrophenlagen für die Feuerwehr von enormer Bedeutung ist.</p> <p>Ertüchtigung der Schöpfwerke (Gartow, Restorf, Laasche und Gorleben)</p> <p>Die gestiegenen Wasserstände bauen einen zusätzlichen Wasserdruck auf die vorhandenen Pumpen in den Schöpfwerken aus, so dass diese nicht mehr funktionieren. Zudem müssten die Pumpen größer dimensioniert werden, um die Wassermassen abzuführen.</p> <p>Zusammenfassung:            Der Räte unserer Kommunalgremien sehen den aktuellen Hochwasserschutz für unsere Bevölkerung und deren Eigentum gefährdet. Neben Deicherhöhungen stehen wir auch alternativen Lösungsvarianten aufgeschlossen gegenüber. So können geplante abflussverbessernde Maßnahmen im Elbevorland, mögliche Deichrückverlegungen sowie die Schaffung von gesteuerten Hochwasserrückhaltungen im Oberlauf der Elbe Entlastungen an unseren Deichen bringen. Daher fordern wir verstärkte länderübergreifende Anstrengungen zu einem verbesserten Flussmanagement im gesamten Verlauf der Elbe und der Nebenflüsse.</p>			

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0110-UH-0040-0069-0001	In der FGG — Elbe sind im Unterlauf entscheidende Wassereinzugsgebiete nicht erfasst oder die dortigen Flussoberläufe mit ihrem unkontrollierten Hochwasserabfluss nicht als Risikogebiete ausgewiesen.  Dieses trifft insbesondere zu für den Obenauf der Este ab Buxtehude, sowie für den Obenauf der Lühe (Aue genannt). Dieses alles, obwohl im Jahre 2002 starkregenbedingte Hochwasserereignisse stattgefunden haben. Folglich werden für diese Flüsse auch keine ganzheitlichen und abgestimmten Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt.	Die genannten Oberläufe wurden nicht als Risikogebiet bestimmt, da sie nicht die landesweiten Signifikanzkriterien erfüllen. Gleichwohl konnten im Rahmen der aktiven Beteiligung gem. § 79 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz von den zuständigen Akteuren auch Maßnahmen mit positiven Effekten für die Risikogebiete im Unterlauf vorgeschlagen werden, die sich außerhalb bzw. stromauf der Risikogebiete befinden. Die übrigen in der Stellungnahme gemachten Einwendungen und Forderungen beziehen sich nicht auf die ausgelegten Unterlagen (Entwurf des HWRM-Plans und den Umweltbericht) und können daher in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.		Niedersachsen
GS-0114-UH-0058-0154-0001	Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob aus facharchäologischer Sicht dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden kann, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Gleiches gilt für den Deichbau, Retentionsflächen und das Vorlandmanagement (ggf. verbunden mit Geländemodellierungen).	Im Rahmen der Zulassungsverfahren werden die Anforderungen des DenkmSchG LSA beachtet.		Sachsen-Anhalt
GS-0115-UH-0044-0080-0000	Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0116-UH-0045-0081-0000	Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt
GS-0118-UH-0046-0082-0001	In Karte Anhang H3-1 ist in der Legende unter Nr. 16 nur die Planungseinheit Tideelbestrom aufgeführt. Hierzu gehören jedoch u.a. auch weitere Planungseinheiten, wie z.B. Hadeln, Lühe-Aue-Schwinge, Oste und Ilmenaus/Este/Seeve (vgl. Abb. 3-2 auf S. 17 des Umweltberichts). Diese sollten ergänzt werden.	"Risikogebiet Küste FGE Elbe, Planungseinheit Tideelbestrom" ist die offizielle, zwischen den Bundesländern abgestimmte Bezeichnung des Risikogebietes, unabhängig von der Tatsache, dass sich neben der Planungseinheit Tideelbestrom weitere Planungseinheiten in Niedersachsen in dem Risikogebiet befinden. Dem Änderungsvorschlag wird daher nicht gefolgt.		FGG Elbe
GS-0121-UH-0048-0097-0001	Für die Stellungnehmerin, als Infrastrukturbetreiber der Seehäfen Cuxhaven, Stade, Emden, Brake und Wilhelmshaven wie auch der Inselversorgungshäfen Norddeich (Ausgangspunkt der Fährlinien nach Norderney und Juist), Benseniel (Ausgangspunkt der Fährlinie nach Langeoog) und die Inselhäfen Norderney, Baltrum, Langeoog, Spiekeroog und Wangerooge, ist es im Rahmen der weiteren Umsetzung und der Konkretisierung von Einzelmaßnahmen des HWRM-Plans wesentlich, dass die v. g. Belange der jeweiligen Häfen, wie z. B. die Erreichbarkeit der Häfen oder die Durchführbar-	Eine Beteiligung bei der Konkretisierung von Einzelmaßnahmen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Eine weitere Beteiligung im Zusammenhang mit dem HWRM-Plan nach § 75 WHG ist bei der nächsten Überprüfung und Aktualisierung des Plans vorgesehen, voraussichtlich im Zeitraum 2020/21.		Niedersachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	keit von Hafenaufbau- und Hafenaufrehabungs- bzw. Hafenaufrehabungsmaßnahmen entsprechend Berücksichtigung findet.			
GS-0122-UH-0049-0099-0001	Ich schlage vor, durch entsprechende mobile Hochwasserschutzanlagen dafür Sorge zu tragen, dass bei einem Extremhochwasser das Saalewasser nicht durch den ersten Brückenbogen in die Taistraße drücken kann.	Die Stadt Halle wird die Ausführungen bei weiteren Betrachtungen (Hochwasserschutzkonzept) berücksichtigen.		Sachsen-Anhalt
GS-0124-UH-0052-0111-0001	Die Ämter für Ländliche Entwicklung wurden – wie auch die anderen Fachbehörden – von den Regierungen von Juni 2014 bis Dezember 2014 schriftlich oder im Rahmen von Gesprächen direkt in die Risikobewertung eingebunden. Für die jeweilige Planungseinheiten (Donau, Bodensee, Elbe) waren dabei in sehr generalisierter Form für abgeschlossene Verfahren der Ländlichen Entwicklung die bereits umgesetzten Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in der Fläche innerhalb der Planungseinheit für den Zeitraum 2009 – 2014 anzugeben. Angaben zu künftigen Planungen und Möglichkeiten der Ländlichen Entwicklung wurden dagegen nicht abgefragt. Damit wird aus den HWRM-Plänen eine wichtige Komponente ausgeblendet.	Die Abfrage der Behörden erfolgte für das Elbegebiet ohne jedwede Einschränkung auf laufende Maßnahmen. Dies gilt auch für das in diesem Fall zuständige Amt für ländliche Entwicklung, das in seiner Stellungnahme darauf verwies, dass es im Bearbeitungsraum keine Planungen gäbe und laufende Verfahren der Dorferneuerung nicht tangiert wären. Der Einwand ist damit für das Bayerische Elbe-Einzugsgebiet gegenstandslos.		Bayern
GS-0124-UH-0052-0111-0002	Die Ländliche Entwicklung betrifft v. a. der Maßnahmencode 310.2 „Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in der Fläche im Zuge von Verfahren der Ländlichen Entwicklung“. Diese Maßnahme konnte offenbar nur von den Gemeinden gewählt werden, in denen derzeit Verfahren bzw. Vorhaben der Ländlichen Entwicklung laufen. Dies scheint nicht sachgerecht, weil damit die künftigen Planungen und Möglichkeiten unter den Tisch fallen. Kommunen, in denen derzeit keine Vorhaben der Ländlichen Entwicklung laufen, schenken Maßnahmen wie „323.1 – Gemeindliche Meldepläne“ oder „324 – Kommunale Krisenmanagementpläne“ verständlicherweise sehr hohe Aufmerksamkeit, weil sich daraus unmittelbaren Aufgaben für die Gemeinden ergeben. Es sollte daher die Maßnahme 310.2 für alle Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Ländliche Entwicklung offen stehen. Um auch die Fälle in denen die Planungen der Ländlichen Entwicklung noch nicht die notwendige Konkretheit besitzen und daher noch nicht in die jeweiligen HWRM-Pläne direkt implementierbar sind, zu berücksichtigen sollten zusätzlich die möglichen Beiträge der Ländlichen Entwicklung zu hochwasserschützenden Maßnahmen in den HWRM-Plänen stärker hervorgehoben werden.	Die genannte Maßnahmenart 310.2 konnte nur im Fragebogen B der Gemeinden gewählt werden. Der Fragentext zielt gerade nicht auf laufende Maßnahmen, sondern auf die Erstellung von Konzepten und Planungen im Rahmen der Verfahren der ländlichen Entwicklung. Eine Einschränkung auf Gemeinden mit laufenden Maßnahmen kann nicht erkannt werden. Wenn die Maßnahme nicht bevorzugt wurde, so kann das an den erfahrungsgemäß langen Umsetzungsverfahren liegen, während eine Vorgabe für die Maßnahmenauswahl die voraussichtliche Umsetzbarkeit im Bewirtschaftungszeitraum war. Der Einwand ist gegenstandslos, da so nicht zutreffend		Bayern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0125-UH-0053-0114-0002	<p>1. So ist die Kompetenzausstattung der für Hochwasserschutz zuständigen Stellen (Landesbetrieb für Hochwasserschutz, Wasserbehörden) denkbar schlecht. Ungeregelt ist, wie bereits erwähnt, die Hoheit über die Vorlandflächen zwischen Uferlinie und Deich. Unklar ist auch, z. B. im Raum Magdeburg die rechtliche Einordnung der Elbumflut. Weiterhin fehlen gesetzliche Kompetenzen dafür, Hochwasserschutzanlagen, die kein Deich sind, zu errichten, hierfür Planfeststellungsbeschlüsse zu fassen und dementsprechend auch enteignende Maßnahmen durchzuführen. In Anbetracht dessen, dass für viele Maßnahmen des Hochwasserschutzes ein Zeitdruck besteht und hierfür ein hohes Maß an politischer Rückendeckung immer nur in den ersten Jahren bzw. Monaten nach einem Hochwasser besteht, sollte hier auch ein Instrumentarium vorhanden sein, dass nicht die Freiwilligkeit betroffener Grundstückseigentümer zur Voraussetzung hat. Möglicherweise bestehen noch weitere Lücken im Bereich der Gesetzgebung. Hier seien aber diese als besonders augenfällig benannt. In Sachen des Vollzuges bestehen ähnliche Probleme.</p>	<p>Der HWRM-Plan geht nicht auf Einzelmaßnahmen ein, sondern enthält Maßnahmen in aggregierter Form. Generell sind die Zuständigkeiten und Kompetenzen im Hochwasserschutz durchaus geregelt. Bei der Planung/Errichtung von Hochwasserschutzanlagen sind die gesetzlichen Vorgaben auch hinsichtlich der notwendigen Genehmigungsverfahren zu beachten. Dies gilt ebenso für eigentumsrechtliche Regelungen. In Sachsen-Anhalt befindet sich ein Gesetzentwurf zur Verfahrensbeschleunigung im parlamentarischen Verfahren.</p>		Sachsen-Anhalt
GS-0125-UH-0053-0114-0005	<p>Es wird in diesem Kapitel zutreffend ausgeführt, dass es fachlich geboten sei, bei der Planung von Maßnahmen die möglichen Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen (3. Absatz 1. Satz). Wenn im Planentwurf allerdings davon ausgegangen wird, dass hierzu noch keine Aussage getroffen werden könne, wie sich die näheren Auswirkungen darstellten, wird empfohlen, den Bericht der BfG zum Hochwasser Juni 2013 in Deutschland aufmerksam zu lesen. Bereits dort wird ein signifikanter Anstieg der entsprechenden Wetterlagen (Tief Mitteleuropa) bis zum Ende des Jahrhunderts um 5— 7 Tage avisiert. Auf der anderen Seite sei hier angemerkt, dass in den vergangenen 18 Jahren drei extreme Sommerhochwasser stattgefunden haben (1997 an der Oder, 2002 und 2013 an der Elbe). Ich halte es für fahrlässig, diese Fakten, die ohne Weiteres eine Tendenz abbilden, offenbar als Einzelereignisse zu sehen und dementsprechend noch nicht von signifikanten Veränderungen auszugehen.</p>	<p>Es ist fachlich geboten, bei der Planung von Maßnahmen die möglichen Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. Es ist richtig, dass eine Zunahme von Extremwetterlagen zu beobachten ist, deren Ausmaß für die Zukunft jedoch nicht quantifizierbar (Höhe und Dauer) ist. Die statistischen Daten der letzten Hochwasser finden jedoch Eingang in die Überprüfung und Fortschreibung der Bemessungsgrundlagen. Hierzu erstellt die BfG ein von der FGG Elbe beauftragtes Gutachten. Parallel dazu haben sich die Elbe-Minister im Nachgang zum Hochwasserereignis auf ihrer Sonder-Konferenz am 5.12.2013 darauf verständigt, zusätzliche Retentionsräume und ggf. bautechnische Reserven bei der Bemessung von Hochwasserschutzanlagen zu schaffen (Klimareserve).</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0125-UH-0053-0114-0006	<p>Unter der Überschrift „Management von Oberflächengewässern (N 34)“ wird zwar genannt, dass eine Freihaltung der Oberflächenabflussquerschnitte durch Gewässerunterhaltung und Vorlandmanagement stattfinden soll. Dies greift meiner Auffassung nach zu kurz. Denn die Entwicklung in den Vorländern in der Elbe hat einen Stand erreicht, der mit Maßnahmen „Unterhaltung“ nur noch den Status quo beibehalten kann. Notwendig wäre aber aus Sicht des Hochwasserschutzes die Schaffung von Abflussverhältnissen, die über den Begriff Unterhaltung hinausgehen. Hierzu zählt die fortschreitende Zunahme des Gehölzbestandes sowie der andauernde Prozess des weiteren Sedimentaufwuchses. Auch an diesem Punkt wird deutlich, dass im Flussgebiet der Elbe zu einzelnen Punkten des Umgangs mit dem Hochwasserrisiko keine klaren Kompetenzen herrschen. Die Unterhaltung des Flusses selbst erfolgt — aus Gesichtspunkten des Erhalts als Verkehrsweg — die Unterhaltung durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Die Unterhaltung der Deiche obliegt, jedenfalls im Lande Sachsen-Anhalt dem Land. Über die Vorländer gibt es keine konkreten Regelungen geschweige denn gesetzliche Ermächtigungen.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Gegenstand der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist der HWRM-Plan der FGG Elbe. Die Aufstellung erfolgte nach den Vorgaben der HWRM-RL und den im Wasserhaushaltsgesetz und den Landeswassergesetzen verankerten Regelungen. Anpassungen der bestehenden rechtlichen Regelungen sind nicht Gegenstand der Beteiligung.</p>		FGG Elbe
GS-0125-UH-0053-0114-0007	<p>Insgesamt leidet das Kapitel 4 unter dem Mangel, dass ein Katalog von Maßnahmen als erstrebenswert angesprochen wird. In diesem Katalog steht keine Analyse bisher durchgeführter Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit gegenüber. Dies macht das Papier insgesamt sehr theorielastig und wenig mit dem Anspruch auf eine Umsetzung verbunden.</p>	<p>Schwerpunkt des ersten Berichtszyklus war die Aufstellung des HWRM-Plans einschließlich der Maßnahmen. Im zweiten Berichtszyklus wird über die Umsetzung dieser Maßnahmen zu berichten sein. Für die Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP) als herausgehobener Bestandteil des HWRM-Plans hat die Bundesanstalt für Gewässerkunde bereits eine Ersteinschätzung der Wirksamkeit der Maßnahmen vorgenommen. Eine flussgebietsbezogene Analyse der Wirkung der Maßnahmen des NHWSP wird derzeit von der BfG erarbeitet.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0125-UH-0053-0114-0008	<p>Hochwasservorsorge, Hochwasserschutz und letztlich auch HWRM-Planung sind ein in unserer Stadt sehr prominentes Thema. Die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Diskussion um Einzelmaßnahmen ist umfangreich, teilweise sehr sachkundig und engagiert. Umso mehr erstaunt es, dass der Bürgerschaft das Thema Hochwasserrisikomanagement nahezu unbekannt ist. Gleiches gilt für die vorliegende Planung etc. Ich führe dies darauf zurück, dass der Prozess der Beteiligung der „interessierten Stellen“ bzw. der Öffentlichkeit so stattfindet und stattgefunden hat, dass die Öffentlichkeit hiervon nahezu keine Notiz genommen hat. Dies ist im Hinblick auf die Brisanz des Themas ein völlig ungenügender Zustand. Dieser Zustand führt auch dazu, dass seitens der interessierten Öffentlichkeit weniger oder gar keine konstruktiven Vorschläge zu diesem Thema gemacht werden. Vor dem oben beschriebenen Hintergrund durchaus vorhandener Kompetenz ist dieser Zustand mehr als misslich.</p>	<p>Die Einbeziehung der beteiligten Akteure und interessierten Stellen ist ein zentrales Instrument der HWRM-Planung. Hierbei werden auch die Umwelt- und Naturschutzverbände angesprochen. Die Maßnahmen und Prozesse der Öffentlichkeitsbeteiligung sind in Kapitel 5.2 des HWRM-Plans beschrieben. Die aktive Beteiligung erfolgt zum einen auf Ebene der Länder sowie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens (SUP) zum Umweltbericht und Entwurf des HWRM-Plans (6 Monate).</p>		FGG Elbe
GS-0125-UH-0053-0114-0009	<p>Der Stellungnehmer ist Mitglied in der Hochwasserpartnerschaft Elbe. Die Hochwasserpartnerschaft Elbe hatte sich bereits frühzeitig bei der FGG Elbe darum bemüht, als Partner bei elberelevanten Fragen einbezogen zu werden und der FGG Elbe sich ihrerseits als Kompetenzträger für solche Belange zur Verfügung zu stellen. Gleichwohl ist eine Beteiligung der HPE bis zum heutigen Tage nicht erfolgt.</p>	<p>Der Antrag zur Aufnahme in die FGG Elbe wurde mit Schreiben vom 12.08.2014 von der FGG Elbe beantwortet.</p>		FGG Elbe
GS-0125-UH-0053-0114-0010	<p>Die Transparenz und Zusammenarbeit mit den Bürgern des Landes ist anzustreben und zu verbessern. Eine einheitliche administrative Handhabung des Flusses Elbe und seiner Nebenflüsse muss weiterhin gedacht werden. Auch die einheitliche Betrachtung des Flussquerschnittes zwischen Flussbett (WSA), Vorländer (offen) und Deichen (Länder/Deichverbände) sollte angestrebt werden. Dementsprechend ist die Gesetzgebung daraufhin und auf die Erfordernisse eines umfassenden und effektiven Hochwasserrisikomanagements anzupassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegenstand der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist der HWRM-Plan der FGG Elbe. Anpassungen der bestehenden rechtlichen Regelungen sind nicht Gegenstand der Beteiligung.</p>		FGG Elbe
GS-0125-UH-0053-0114-0011	<p>Als Bindeglied zwischen administrativen Aufgaben und Bürgerbeteiligungen erscheint mir aber eine Einbeziehung der Kommunen unabdingbar, um dem Prozess Erfolgsaussichten einzuräumen.</p>	<p>Kommunen wurden regelmäßig einbezogen (Fragebogen, Abfrage Maßnahme kommunaler Hochwasserschutz, Gewässerforen).</p>		Sachsen-Anhalt
GS-0127-UH-0097-0396-0001	<p>Hinweis auf zuständige Behörde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0128-UH-0106-0429-0001	<p>Es werden landwirtschaftliche Belange besonders berührt durch die Sicherung und mögliche Erweiterung bestehenden Polder sowie durch die geplante Schaffung der neuen Polder, außerdem durch kleine Deichrückverlegungen Es werden einheitliche und faire Regeln für vollständigen Schadensausgleich der betroffenen Landwirte im Ereignisfallgefordert.</p> <p>Die Polderflächen müssen zum Zeitpunkt der Ausweisung und dann mindestens alle fünf Jahre auf alle relevanten Schadstoffe untersucht werden, deren Grenzwertüberschreitung zu Bewirtschaftungseinschränkungen führen könnte.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Die konkreten Regelungen werden im Rahmen der Umsetzung von Einzelmaßnahmen und den dafür erforderlichen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren getroffen. Im Rahmen dieser Verfahren werden Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt.</p>		Brandenburg
GS-0128-UH-0106-0429-0002	<p>Landwirtschaft muss in Poldern in dem bisherigen Umfang möglich sein. Keinesfalls darf die Umwandlung von Ackerland in Grünland dadurch veranlasst werden. Der Wertverlust der Flächen, der mit der Ausweisung als Polder verbunden ist, muss den betroffenen Eigentümern bei grundbuchlicher Sicherung mit einer Zahlung in Höhe von mindestens einem Fünftel des Verkehrswertes ausgeglichen werden. Im Falle der Flutung müssen die betroffenen Landwirte in voller Höhe entschädigt werden.</p> <p>Es wird weiterhin auf die eine zunehmende Sedimentbildung der Elbe hingewiesen.</p>	<p>In Poldern ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft grundsätzlich möglich. Selbst das in festgesetzten Überschwemmungsgebieten geltende Grünlandumbruchverbot nach § 78 WHG verhindert lediglich, dass bestehendes Grünland in Ackerflächen umgewandelt werden kann.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Die konkreten Regelungen werden im Rahmen der Umsetzung von Einzelmaßnahmen und den dafür erforderlichen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren getroffen. Im Rahmen dieser Verfahren werden Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt.</p> <p>Fragen des Sedimentmanagements werden i.d.R. im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung betrachtet (vgl. z.B. Maßnahmentyp M320). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Maßnahmenschritten berücksichtigt.</p>		Brandenburg
GS-0128-UH-0124-0502-0000	<p>Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Brandenburg
GS-0129-UH-0098-0398-0001	<p>Der Entwurf des HWRMP wird zur Kenntnis genommen. Auf eine weitergehende Stellungnahme wird verzichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0131-UH-0103-0420-0001	Es werden Hinweise in Bezug auf konkrete Entwicklungsmaßnahmen, wie ein regionales Bewirtschaftungskonzept für die Müggelsee und ihre Aue, gegeben.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verhindern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung in den nachfolgenden Planungsschritten berücksichtigt.		Brandenburg
GS-0132-UH-0102-0418-0001	Im Umweltbericht wird im Zusammenhang mit dem Thema Natura 2000 und FHH-Verträglichkeitsprüfung generell auf die nachgelagerte Projektebene verwiesen (Kap. 2.3, S. 7, Kap. 3, S. 10 und 13).  Zu Kap. 2.3, S. 7, letzter Absatz bitte ich um folgende Richtigstellung der Formulierung: „Wenn Vorhaben dennoch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten führen können, sind diese gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG unzulässig und können nur im Ausnahmeverfahren nach der Durchführung einer FHH-Verträglichkeitsprüfung zugelassen werden.  Hierbei ist zunächst im Rahmen eines Screenings zu ermitteln, ob der Plan geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Mit dem Ergebnis des Screenings müssen sich alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Plans nachvollziehbar ausräumen lassen, andernfalls bedarf es einer FHH-Verträglichkeitsprüfung.“	Die Formulierung im Kapitel 2.3 des Umweltberichts wird als ausreichend erachtet. Die Formulierung zur Thematik "Natura 2000-Verträglichkeit" wurden im Scoping-Prozess umfassend diskutiert und abgestimmt. Auch der Gegenstand des Einwandes wurde einbezogen. Ergänzend wird auf die aktuelle einschlägige Rechtsprechung des BVerwG hingewiesen: Die Prüfungsanforderungen einer nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind von den auf der jeweiligen Planungsstufe verfügbaren Detailkenntnissen abhängig. Die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist an die Leistungsgrenzen des jeweiligen planerischen Instruments gebunden (Beschluss des 4. Senats vom 24. März 2015 - BVerwG 4BN 32.13). Aufgrund des Abstraktionsgrades der Maßnahmenplanung und der noch nicht möglichen räumlichen Verortung und Ausgestaltung von Maßnahmen ist im Allgemeinen keine abschließende Aussage zur Natura 2000-Verträglichkeit der betrachteten LAWA-Maßnahmen möglich. Eine Verträglichkeitsprüfung ist somit erst im jeweiligen Zulassungsverfahren sachgerecht.		FGG Elbe
GS-0134-UH-0107-0432-0001	Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0134-UH-0107-0432-0002	Es wird auf die Möglichkeit verwiesen, im Naturraum eventuell benötigte Ausgleichs- und Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung und in den Planfeststellungs- bzw. Plan genehmigungsverfahren bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen berücksichtigt.		Brandenburg
GS-0134-UH-0107-0432-0003	Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0135-UH-0117-	Es wird festgestellt, dass die Beeinflussung von Richtfunkstrecken durch Barrieren unter einer Höhe von ca. 20m allgemein nicht sehr	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
0474-0001	wahrscheinlich ist.			
GS-0137-UH-0129-0514-0001	Hinweis, dass Überschwemmungsgebiete im gesamten Gebiet der Havel umzusetzen sind. Die Umsetzung dieser vorbeugenden Maßnahme zum Hochwasserschutz hätte bereits zum 31.12.2013 gemäß § 76 WHG erfolgen müssen.	Das Land Brandenburg ist derzeit dabei, die Überschwemmungsgebiete für die einzelnen Teileinzugsgebiete auszuweisen.		Brandenburg
GS-0137-UH-0129-0514-0002	Die zugrunde gelegten Gefahren- und Risikokarten betrachten jeweils nur die Überflutungen ausgehend vom Oberflächengewässer. Gefordert ist jedoch vom Gesetzgeber die Einbeziehung auch von Grundwasser und Rückstau aus Kanalnetzen. Dies ist nicht erfolgt. Die Sinnhaftigkeit einiger Maßnahmen im HWRMP könnte demzufolge für zutage tretendes Grundwasser durchaus überflüssig bzw. wenig sinnvoll sein.	Zu Tage tretendes Grundwasser wurde auf Grundlage der Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser bundeseinheitlich als nicht signifikant eingestuft und wird daher nicht in dem HWRM-Plan der FGG Elbe betrachtet. Unabhängig davon könnte räumlich und zeitlich begrenzt nur in einigen wenigen Gewässerabschnitten ein relevantes Ausmaß durch zu Tage tretendes Grundwasser erreicht werden, um signifikante nachteilige Folgen für die Schutzgüter verursachen zu können. Diese Risiken werden von den Hochwasserrisiken durch die Oberflächengewässer überlagert und deshalb nicht gesondert betrachtet. Grundsätzlich sind Entwässerungssysteme zur Regenwasserbewirtschaftung Bestandteil des HWRM-Plans und der im LAWA-Maßnahmenkatalog aufgeführten Maßnahmentypen und können in diesem Zusammenhang für Einzelvorhaben Anwendung finden (z.B. Maßnahmentyp 312: Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche durch Entsiegelung von Flächen und Verminderung der ausgleichslosen Neuversiegelung insbesondere in Gebieten mit erhöhten Niederschlägen bzw. Abflüssen; Maßnahmentyp 313: Maßnahmen zum Wasserrückhalt durch z.B. kommunale Rückhalteinrichtungen zum Ausgleich der Wasserführung, Anlagen zur Verbesserung der Versickerung (u.a. Regenversickerungsanlagen, Mulden-Rigolen-System), sonstige Regenwassernutzungsanlagen im öffentlichen Bereich, Gründächer etc.) vgl. Anhang H1.		FGG Elbe
GS-0137-UH-0129-0514-0003	Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von technischen Wasserrückhaltevorrichtungen in Gewässerbereichen, die in FFH-Gebieten liegen, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedürfen. Dabei wird Bezug auf ein konkretes Gewässer genommen.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verhindern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung und im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0138-UH-0093-0374-0001	Es wird befürchtet, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen Eingriffe in die Planungshoheit und in Baurechte der kommunalen Selbstverwaltungsorgane mit sich bringen. Es wird deshalb empfohlen, bei der weiteren Präzisierung der Vorhaben umfassend und frühzeitig die Gemeinden und Landkreise zu beteiligen.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den weiteren Maßnahmenplanungen berücksichtigt. Im Rahmen der untersetzenden Regionalen Maßnahmenplanung erfolgt eine enge Einbeziehung der Gemeinden und Landkreise.		Brandenburg
GS-0138-UH-0093-0374-0002	In Brandenburg werden die Maßnahmen der HWRM-Planentwürfe durch die Landesplanung bereits berücksichtigt. Auch die Voraussetzungen zur Umsetzung durch die Regionalplanung sind bereits geschaffen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die raumordnungsrelevanten Maßnahmen des HWRM-Plans zielen darauf ab, einen Impuls für die Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Hochwasserschutzbelange in der Raumplanung zu geben.		Brandenburg
GS-0138-UH-0093-0374-0003	Durch die verschiedenen in den Hochwasserrisikomanagementplänen nur sehr allgemein beschriebenen Maßnahmen können bestehende oder geplante Anlagen von Bundes- oder Landesstraßen negativ betroffen sein. Eine abschließende Einschätzung des Betroffenheitsgrades ist nicht möglich.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans. Im Rahmen von gegebenenfalls erforderlichen Verwaltungsverfahren und -entscheidungen auf Maßnahmenebene sind die jeweils betroffenen öffentlichen und privaten Belange im Einzelnen zu prüfen.		Brandenburg
GS-0138-UH-0093-0374-0004	Allgemein ist festzustellen, dass die Unterlagen in der Vielzahl der verwendeten Codierungen und Abkürzungen für Außenstehende kaum verständlich sind. Zur Bestimmung der Zuordnung von Maßnahmen im Anhang H 2 zu konkreten Gewässerabschnitten musste zunächst Hilfe beim MLUL erbeten werden. Dort wurde erläutert, dass die APSFR/APSFR_CD Codes für bestimmte Gewässerabschnitte stehen. Um diese Codes aufzulösen, bedurfte es einer Tabelle, die gar nicht Teil der Planunterlagen war („Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG in Brandenburg: Liste der Gewässer und Gewässerabschnitte nach Art. 13   b und Art 4/5“). Der Code -9999 wurde dort jedoch ebenfalls nicht aufgelöst. Dies sollte unbedingt verbessert werden. Auch sollte klargestellt werden, welche Bindungswirkungen ausgelöst werden sollen.	Die Risikogebiete und deren Zuordnung zu Gewässern bzw. Gebieten erfolgt über Anhang H2-1 des HWRM-Plans in Verbindung mit den Karten - ebenfalls Anhang des HWRM-Plans. Der Code -9999 in Anhang H2 wurde aufgelöst. Aus der HWRM-RL und dem WHG lässt sich eine grundlegende Behördenverbindlichkeit des Plans nicht ableiten.	Ergänzung eines Hinweises zur Zuordnung der Risikogebiete zu den APSFR-Codes in den Karten: "Eine Zuordnung der Risikogebiete zu den APSFR-Codes erfolgt über den Anhang H2-1."  Auflösung des Codes -9999	FGG Elbe
GS-0138-UH-0118-0476-0001	Keine Hinweise und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0140-UH-0108-0436-0001	Es wird darauf verwiesen, dass es unabdingbar für die erfolgreiche Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist, dass über die reine Information im Internet hinaus eine direkte Ansprache der Betroffenen erfolgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden. Es wird zudem auf eine ganze Reihe von bereits durchgeführten Veranstaltungen und Konferenzen verwiesen, die vom Land Brandenburg im Zuge der Planaufstellung durchgeführt wurden (siehe Auflistung unter <a href="http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.328301.d">http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.328301.d</a> e).		Brandenburg
GS-0140-UH-0108-0436-0002	Es wird aufgeführt, dass es u. a. ein Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 WHG festzulegen. Es wird als erforderlich angesehen, die betroffenen Wirtschaftsunternehmen sowie die Kammern rechtzeitig in die konkreten Maßnahmenplanungen einzubinden, um so die Auswirkungen für den Wirtschaftsstandort einschätzen zu können.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans. Von der Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen zu unterscheiden ist die Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten. Diese erfolgt in einem eigenen Verfahren außerhalb der aufzustellenden Hochwasserrisikomanagementpläne durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).		Brandenburg
GS-0140-UH-0108-0436-0003	Auf den auf der Internetseite vorhandenen Entwurfskarten sind die bei einem Hochwasser (HQ100) überschwemmten Flächen dargestellt. In diesen Bereichen befinden sich zahlreiche Betriebsstätten von Handwerks- und Industriebetrieben. Es ist nicht ersichtlich, welche Teile des geplanten Überschwemmungsgebietes die Gebiete sind, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (HQ100) zu erwarten ist und inwiefern darüber hinaus Flächen der Hochwasserrisikogebiete in die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes einbezogen wurden.	In den Hochwassergefahrenkarten für ein mittleres Hochwasserereignis (HQ100) bildet die äußere Grenze der blau gefärbten (überschwemmten) Flächen den Bereich, in dem statistisch gesehen einmal in 100 Jahren mit einer Überschwemmung durch Flusshochwasser zu rechnen ist. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren außerhalb der aufzustellenden Hochwasserrisikomanagementpläne durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).		Brandenburg
GS-0140-UH-0108-0436-0004	Weiterhin geht aus den Karten nicht hervor, welche Maßnahmen zum Hochwasserschutz berücksichtigt wurden. Bei Festsetzung der Überschwemmungsgebiete sind die besonderen Schutzbestimmungen gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz und § 101 Brandenburgisches Wassergesetz anzusetzen.	In den Hochwassergefahrenkarten basieren die dargestellten Überflutungsflächen und die Wassertiefen für die drei Hochwasserszenarien (häufiges, mittleres und extremes Hochwasserereignis) auf dem IST-Zustand, d.h. ohne das künftige Maßnahmen zum Hochwasserschutz darin berücksichtigt sind. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren außerhalb der aufzustellenden Hochwasserrisikomanagementpläne durch		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).		
GS-0140-UH-0108-0436-0005	Im Wasserhaushaltsgesetz werden die Untersagungen für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete aufgeführt. Unter anderem ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen sowie das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen untersagt. Es wird darin ein massiver Eingriff in die Eigentumsrechte und die wirtschaftliche Tätigkeit der Gewerbebetriebe gesehen.	Mit den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten oder der Auslegung des HWRM-Plans werden keine neuen Überschwemmungsgebiete ausgewiesen bzw. festgesetzt. Einwendungen wie diese können in den jeweiligen Festsetzungsverfahren vorgetragen werden. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren außerhalb der aufzustellenden Hochwasserrisikomanagementpläne durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).		Brandenburg
GS-0140-UH-0108-0436-0006	Es wird vorgeschlagen, infrastrukturelle Planungen und Baumaßnahmen zunehmend mit der Umsetzung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu verbinden.	Der Hinweis wird begrüßt und in der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Brandenburg
GS-0140-UH-0108-0436-0007	Es wird als erforderlich angesehen, dass für die Umsetzung der Forderungen entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Brandenburgischen Wassergesetz in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Möglichkeiten der Ausnahmen genutzt sowie individuelle, kostengünstige Lösungen mit den betroffenen Wirtschaftsunternehmen getroffen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Hochwassergefahrenkarten basieren die dargestellten Überflutungsflächen und die Wassertiefen für die drei Hochwasserszenarien (häufiges, mittleres und extremes Hochwasserereignis) auf dem IST-Zustand, d.h. ohne das künftige Maßnahmen zum Hochwasserschutz darin berücksichtigt sind. Mit den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten oder der Auslegung des HWRM-Plans werden keine neuen Überschwemmungsgebiete ausgewiesen bzw. festgesetzt. Einwendungen wie diese können in den jeweiligen Festsetzungsverfahren vorgetragen werden. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren außerhalb der aufzustellenden Hochwasserrisikomanagementpläne durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).		Brandenburg
GS-0141-UH-0094-0379-0001	Die nachfolgenden Hinweisen werden unterstützt und mitgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0141-UH-0094-0379-0004	<p>Umweltbericht: Soweit eine Beurteilung der Umweltauswirkungen aufgrund der mangelnden Konkretisierung und Verortung der Maßnahmen nicht möglich ist, ist das Prinzip der planerischen Abschichtung anzuwenden. Dieses geht davon aus, dass die Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt auf jeder Planebene so genau wie angemessen durchgeführt wird und in der nachfolgenden (konkreteren) Ebene nur die Aspekte (zusätzlich) untersucht werden, die in der übergeordneten Ebene nicht bekannt waren bzw. nicht bekannt sein konnten. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass für die folgende konkretere Planungsebene der HWRMP ebenfalls eine Umweltprüfung gem. des im UVPG vorgeschriebenen Abschichtungsverfahrens (14f Abs. 3 UVPG) durchzuführen ist. Dieses wird jedoch von den Bundesländern nicht vorgesehen. Das Instrument SUP stößt beim vorgelegten HWRMP daher an seine methodischen und verfahrenstechnischen Grenzen.</p>	<p>Die Forderung ist inhaltlich korrekt zieht aber keinen Anpassungsbedarf nach sich. Entsprechende Inhalte sind vorhanden vgl. Kapitel 3, S.10: "Sie erfolgt mit den jeweils fachrechtlich vorgesehenen projektbezogenen Umweltprüfinstrumenten und ggf. Umweltverträglichkeitsprüfungen im nachgelagerten, konkretisierenden Zulassungsverfahren"</p>		FGG Elbe
GS-0141-UH-0094-0379-0005	<p>Dem Entwurf des HWRMP und dem Umweltbericht ist nicht zu entnehmen, dass ein grenzüberschreitendes Verfahren vorgesehen ist. Gem. § 14j UVPG ist, wenn ein Plan oder Programm erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter in einem anderen Staat haben kann oder ein solcher anderer Staat darum ersucht, ein grenzüberschreitendes Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren durchzuführen. Soweit von einem grenzüberschreitenden Beteiligungsverfahren abgesehen wird, ist dies zu begründen.</p>	<p>Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung des HWRM-Plans und Umweltberichtes vorgenommen.</p>	<p>Ergänzung eines neuen Kapitels 5.3.4 im HWRM-Plan und Ergänzung des zweiten Absatzes in Einleitung des Umweltberichtes:</p> <p>"Nach § 14 j „Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung“ in Verbindung mit § 8 UVPG ist im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung durchzuführen, sobald ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in §2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter in einem anderen Staat haben kann oder ein anderer Staat darum ersucht. In diesem Fall unterrichtet die zuständige Behörde frühzeitig die vom anderen Staat benannte</p>	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
			<p>zuständige Behörde anhand von geeigneten Unterlagen über das Vorhaben und bittet innerhalb einer angemessenen Frist um Mitteilung, ob eine Beteiligung erwünscht wird.</p> <p>Weil die internationale Flussgebietseinheit Elbe zu einem erheblichen Teil in der Tschechischen Republik liegt, wurde aufgrund der Bestimmungen des § 14 j UVPG die zuständige Wasserwirtschaftsverwaltung der Tschechischen Republik bei der Erstellung der Umweltberichte zum Maßnahmenprogramm sowie zum HWRM-Plan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe beteiligt. Die Tschechische Republik hat mitgeteilt, dass Sie aufgrund der nichtvorhandenen Betroffenheit, keine staatenübergreifende Konsultation wünscht. Auch die zuständigen Behörden in Polen und Österreich wurden im Rahmen der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung über die strategische Umweltprüfung informiert."</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0141-UH-0094-0379-0006	<p>Umweltbericht: Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die landesweit im Landschaftsprogramm und auf regionaler Ebene in den Landschaftsrahmenplänen dargestellt sind, werden im HWRMP nicht erwähnt. Sie sollten aber als maßgebliche geltende Ziele des Umweltschutzes für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft im Umweltbericht aufgeführt werden. Zudem sollten für die Bewertung der Umweltauswirkungen die geplanten Maßnahmen auf Übereinstimmung mit den Zielen der Landschaftsplanung geprüft werden. Darüber hinaus besteht gem. § 9(3) BNatSchG die Verpflichtung, die Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.</p>	<p>Eine detaillierte Berücksichtigung für einzelne Bundesländer ist aufgrund der noch nicht möglichen räumlichen Maßnahmenverortung und der Vielzahl an Ländern nicht durchführbar (vgl. S. 21 "Aufgrund der Größe des Planungsraumes scheiden daher Zielsetzungen, die nur für einzelne Bundesländer gelten, für einen gemeinsamen Umweltbericht aus"). Ein allgemeiner Hinweis findet sich auf S. 7 ("Generell sind die in den Raumordnungsprogrammen festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.")</p>		FGG Elbe
GS-0143-UH-0119-0478-0001	<p>Die Beschreibung der Maßnahmen ist sehr allgemein formuliert. Für die Umsetzung der Maßnahmen sind detailliertere Planungen notwendig, die konkret zu verorten sind.</p>	<p>Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verhindern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plan. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.</p>		Brandenburg
GS-0143-UH-0119-0478-0002	<p>Für die konkret geplanten Maßnahmen sind die notwendigen wasserrechtlichen Verfahren zur Genehmigung durchzuführen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		Brandenburg
GS-0143-UH-0119-0478-0003	<p>Während der Genehmigungs-/Erlaubnisverfahren ist die Zustimmung der betroffenen Flächeneigentümer und anderer Träger öffentlicher Belange vorzulegen.</p>	<p>Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verhindern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plan. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0143-UH-0119-0478-0004	Die Maßnahmen der Flächenvorsorge sind detailliert zu untersetzen.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verhindern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans. Der Hinweis auf eine Untersetzung von Maßnahmen der Flächenvorsorge durch separate Kartendarstellung auf nachgeordneter Planungsebene wird zur Kenntnis genommen und ist im konkreten Genehmigungsverfahren umzusetzen.		Brandenburg
GS-0143-UH-0119-0478-0005	Für die Umsetzung der Maßnahmen ist zu prüfen, inwieweit Förderprogramme zu initiieren sind, die u.a. auch mit Förderprogrammen der Landwirtschaft kombinierbar sind.	Der Hinweis wird aufgegriffen und bei den weiteren Planungsschritten vorangetrieben.		Brandenburg
GS-0143-UH-0119-0478-0006	Im Rahmen der Maßnahmenplanung ist zu prüfen, ob Flurneuordnungsverfahren geeignete Instrumente zur besseren Realisierbarkeit wären.	Der Hinweis wird aufgegriffen und bei den weiteren Planungsschritten vorangetrieben.		Brandenburg
GS-0143-UH-0119-0478-0007	Die Lage in einem Überschwemmungsgebiet kann die Umsetzbarkeit einiger Maßnahmen erleichtern. Hier sind ÜSG (auch aus Sicht des Hochwasserschutzes) vorrangig auszuweisen.	Der Hinweis wird aufgegriffen und bei den weiteren Planungsschritten vorangetrieben.		Brandenburg
GS-0143-UH-0119-0478-0008	Hinweis zu einer nicht korrekten Gebietsbezeichnung.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen und entsprechend geändert.		Brandenburg
GS-0144-UH-0104-0422-0001	Eine stichprobenartige Durchsicht der Hochwasserrisikokarten hat ergeben, dass vorhandene Bodendenkmale nicht dargestellt sind. Eine konsequente Darstellung ist aus denkmalpflegerischer Sicht jedoch dringend erforderlich, um einen einheitlichen Umgang mit den Betroffenen zum Schutz der Bodendenkmale zu gewährleisten. Des Weiteren werden Hinweise zu den GIS-Datengrundlagen hierfür gegeben. Es wird um Nachtrag der Bodendenkmale gebeten.	In den Hochwasserrisikokarten werden zur Darstellung der Hochwasserbetroffenheit des Schutzgutes „Kulturgüter“ im 1. Berichtszyklus UNESCO-Kulturerbestätten und andere Kulturerbestätten von besonderer landesweiter Bedeutung dargestellt. Die Hochwasserrisikokarten werden zusammen mit den Hochwassergefahrenkarten in einem Turnus von 6 Jahren regelmäßig überprüft. Im Rahmen der nächsten Überprüfung bis 2019 wird auch über eine Aktualisierung und gegebenenfalls Erweiterung der dargestellten Kulturgüter zu entscheiden sein. Der Hinweis wird in diesem Zusammenhang berücksichtigt. Unabhängig davon werden die übermittelten GIS-Daten bei der Umsetzung von Maßnahmen in den nachfolgenden Planungsschritten berücksichtigt.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0144-UH-0104-0422-0002	Es wird darauf hingewiesen, dass sich ein Grabungsschutzgebiet im Einzugsgebiete der Stepenitz im Ausweisungsverfahren befindet.	In den Hochwasserrisikokarten werden zur Darstellung der Hochwasserbetroffenheit des Schutzgutes „Kulturgüter“ im 1. Berichtszyklus UNESCO-Kulturerbestätten und andere Kulturerbestätten von besonderer landesweiter Bedeutung dargestellt. Die Hochwasserrisikokarten werden zusammen mit den Hochwassergefahrenkarten in einem Turnus von 6 Jahren regelmäßig überprüft. Im Rahmen der nächsten Überprüfung bis 2019 wird auch über eine Aktualisierung und gegebenenfalls Erweiterung der dargestellten Kulturgüter zu entscheiden sein. Der Hinweis wird in diesem Zusammenhang berücksichtigt.		Brandenburg
GS-0144-UH-0104-0422-0003	Die bodendenkmalpflegerische Betroffenheiten werden im Textteil der Umweltberichte zutreffend erläutert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0145-UH-0095-0388-0001	Es wird ein frühzeitiger Einbezug der Betriebe der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie des Gartenbaus und der Nutztierhaltung gefordert.	Bereits im Rahmen der Aufstellung des HWRM-Planes wurde in mehreren Veranstaltungen (u.a. in drei öffentlichen Regionalkonferenzen) über die wasserwirtschaftlichen Planungen informiert. Zukünftig soll der Dialog mit den Landnutzern in Form eines Gewässerforums zu wasserwirtschaftlichen Schwerpunktthemen verstetigt werden. Das 1. GewässerForum zur Kommunikation wasserwirtschaftlicher Schwerpunktthemen hat am 24. Juli 2015 in Potsdam stattgefunden. Ungeachtet dessen werden bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt.		Brandenburg
GS-0145-UH-0095-0388-0002	Wenn Flächen ihrer bisherigen Nutzung entzogen oder in dieser eingeschränkt werden sollen, sind die Auswirkungen auf die Direktzahlungsansprüche der Betriebe und auf vertragliche Verpflichtungen aus Agrar-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des EPRL zu berücksichtigen.	Die angesprochene Thematik ist nicht Regelungsgegenstand des vorliegenden Plans. In diesem HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zu verringern. Die Ableitung von Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplans.		Brandenburg
GS-0145-UH-0095-0388-0003	In den Einzugsgebieten der Elbe insbesondere in deren Überschwemmungsbieten, befinden sich forstwirtschaftlich wertvolle Waldbestände. Zu deren Schutz und Entwicklung sollten bei Planungen von Hochwasserschutzmaßnahmen die Managementpläne der zum Biosphärenreservat gehörigen FFH-Gebiete und die Auswirkungen der Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen der HWRM_RL auf diese Schutzgebiete zu berücksichtigt werden.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verhindern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans. Die aufgeführten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung in den nachfolgenden Planungsschritten berücksichtigt.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0145-UH-0095-0388-0004	Es wird eine aktive behördenübergreifende und regelmäßige Beteiligung an den Planungen gefordert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung in den nachfolgenden Planungsschritten berücksichtigt. Verwiesen wird zudem auf das 1. Gewässer-Forum zur öffentlichen Kommunikation wasserwirtschaftlicher Schwerpunktthemen mit landesweiten Interessenvertretern, welches am 24. Juli 2015 in Potsdam stattfand.		Brandenburg
GS-0145-UH-0095-0388-0005	Umweltbericht: Aufgrund der besonderen Bedeutung und der vielfältigen Wechselwirkungen mit den anderen Schutzgütern wird angeregt, die Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, der Nutzerhaltung sowie des Gartenbaus bei der Umweltprüfung gesondert zu betrachten. Die Mehrfachfunktionen insbesondere der Wälder und Grünlandflächen in den Einzugsgebieten der Fließgewässer sind im Umweltbericht entsprechend darzustellen, zu bewerten und bei der Umsetzungsplanung für konkrete Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.	Die Belange der Forst- und Landwirtschaft werden unter dem Punkt „Gewährleistung einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung“ im Zielgerüst (Tabelle 4-1) bereits als eigenständiger Punkt besonders berücksichtigt und mit den Ausführungen auf Seite 28 des Umweltberichtes untersetzt. Die geforderten weiteren Ergänzungen sind aufgrund des hohen Abstraktionsniveaus des HWRM-Planes (die Maßnahmen sind räumlich noch nicht exakt verortbar) nicht sinnvoll durchzuführen. Eine Bewertung und Berücksichtigung der Mehrfachfunktionen von Wäldern- und Grünflächen sollte deshalb – wie in der Stellungnahme bereits herausgestellt – der Umsetzungsplanung für konkrete Maßnahmen vorbehalten bleiben. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Beschreibung und Bewertung möglicher ökonomischer Auswirkungen des Planes auf betroffene Akteure nicht Gegenstand des Umweltberichtes sein können, da das UVPG lediglich auf umweltbezogene Schutzgüter abstellt.		FGG Elbe
GS-0146-UH-0109-0444-0001	Im Hinblick auf die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie bringen sich die beteiligten Behörden (Landwirtschaft, Brand- und Katastrophenschutz, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde) gesondert im Rahmen der Erarbeitung der regionalen Maßnahmenpläne für die einzelnen Flussgebiete konstruktiv ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0147-UH-0092-0366-0001	Es wird kritisiert, dass die Hochwasserrisiko- und gefahrenkarten einzelner Gewässerabschnitte nicht den aktuellen Zustand und die hydraulische Leistungsfähigkeit, den aktuellen Grundwasserstand sowie den hydrogeologischen Zustand des regionalen Einzugsgebietes berücksichtigen.	Grundlage für die Ermittlung der Überflutungsflächen waren Vermessungen der Fließgewässer aus den Jahren 2008 bis 2012, ein hochgenaues digitales Geländemodell der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Befliegung 2009) sowie hydrologische Daten der Abflüsse. Gegenstand der Darstellung in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sind dabei Überschwemmungen durch Flusshochwasser. Gefahren aus hoch stehendem Grundwasser wurden bisher nicht berücksichtigt.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0147-UH-0092-0366-0002	Obwohl Schutzgüter und Ziele des Hochwasserrisikomanagements klar benannt sind, gibt es wie bei den Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen wieder grundlegende Versäumnisse bei der Beachtung und Berücksichtigung hydraulischer und hydrogeologischer Bedingungen. Diese werden in diesem Dokument zwar erwähnt, es ist aber nicht erkennbar wo und wie diese tatsächlich berücksichtigt wurden. Vielmehr ist bei den ökologisch orientierten Maßnahmen, im besonderen bei den Maßnahmen zur Habitatverbesserung, Auenentwicklung und Anschluss von Seitengewässern, zu schlussfolgern, dass diese keine Berücksichtigung fanden.	Einzelmaßnahmen sind nicht Gegenstand der Maßstabebene des HWRM-Plans. Wesentliche Änderungen des Gewässers bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung. Relevante Belange werden in der Regel auf Grundlage von hydraulischen und hydrogeologischen Nachweisen in einem solchen Rechtsverfahren geprüft und berücksichtigt. Die in der Forderung aufgeführten ökologisch orientierten Maßnahmen sind Bestandteil des LAWA-Maßnahmenkatalogs (Maßnahmentyp 314: Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten) und werden von den Ländern je nach Bedarf geplant.		FGG Elbe
GS-0147-UH-0092-0366-0003	Ebenfalls nicht erkennbar ist, wie und ob der aktuelle Zustand und die aktuelle hydraulische Leistungsfähigkeit der Gewässer, sowie hydrogeologische Bedingungen bei der Erarbeitung der Hochwasserrisiko und Gefahrenkarten berücksichtigt wurden.	Die hydraulischen Berechnungen zur Ermittlung von Wasserspiegellagen und überschwemmten Flächen basierten auf den Ergebnissen der hydrologischen Berechnungen sowie digitalen Geländemodellen und terrestrischen Vermessungen. Die erforderlichen Daten standen mit ausreichender Genauigkeit zur Verfügung und geben damit den aktuellen Zustand der Gewässer wieder.		FGG Elbe
GS-0147-UH-0092-0366-0004	Auch ist nicht erkennbar, wie und ob die Folgen der Bewirtschaftungs- u. Maßnahmenpläne mit Bestandteil der Untersuchungen bei der Erarbeitung der Hochwasserrisiko- u. Gefahrenkarten waren und sind.	Die hydrologischen Berechnungen mit dem Ziel, Abflussganglinien beziehungsweise Scheitelabflusswerte für Hochwasser verschiedener statistischer Wiederkehrintervalle zu ermitteln, wurden auf der Basis von aktuellen Niederschlagsbeobachtungen, Flächennutzungskarten und digitalen Geländemodellen ausgeführt. Diese Daten standen mit ausreichender Genauigkeit zur Verfügung. Die hydraulischen Berechnungen zur Ermittlung von Wasserspiegellagen und überschwemmten Flächen basierten auf den Ergebnissen der hydrologischen Berechnungen sowie digitalen Geländemodellen und terrestrischen Vermessungen. Sollten Maßnahmen aus den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen Einfluss auf die natürlichen Überflutungsverhältnisse haben, so wird dies zyklisch (alle 6 Jahre) überprüft und ggf. angepasst.		FGG Elbe
GS-0147-UH-0092-0366-0005	Weiterhin fehlt die Angabe für welche Hochwasserscheitelabflüsse die Karten erarbeitet wurden.	Die pegelbezogenen Hochwasserscheitelabflüsse sind bei den Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder verfügbar. Die Bundesländer haben sich darauf verständigt, aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine Kartendarstellung dieser Werte zu verzichten.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0147-UH-0092-0366-0006	<p>Ein weiteres grundlegendes Versäumnis ist die Tatsache, dass keinerlei Aussagen zu den Gefahren und Risiken durch Grundhochwasser gemacht werden. Es gibt keinerlei Hinweise das Grundhochwasser überhaupt in irgendeiner Form Eingang in die Betrachtungen gefunden hat. Grundhochwasser wurde bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten jedenfalls nicht dargestellt. Es ist allgemein bekannt, dass mit jedem Hochwasser auch ein ebenso starkes Grundhochwasser einher geht. Die letzten Hochwasserereignisse haben gezeigt, dass erhebliche Schäden und Gefährdungen durch Grundhochwasser entstehen und dass diese wesentlich länger anhalten.</p>	<p>Zu Tage tretendes Grundwasser wurde auf Grundlage der Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bundeseinheitlich als nicht signifikant eingestuft und wird daher nicht in dem HWRM-Plan der FGG Elbe betrachtet.</p>	<p>Ergänzung eines Textbausteins in Kapitel 2.2 des HWRM-Plans:            "Zu Tage tretendes Grundwasser könnte räumlich und zeitlich begrenzt nur in einigen wenigen Gewässerabschnitten ein relevantes Ausmaß erreichen, um signifikante nachteilige Folgen für die Schutzgüter verursachen zu können. Diese Risiken werden von den Hochwasserrisiken durch die Oberflächengewässer überlagert und deshalb nicht gesondert betrachtet."</p>	<p>FGG Elbe</p>
GS-0147-UH-0092-0366-0007	<p>Als weiteren Mangel ist die Art der Darstellung (Größe, digitale Auflösung ect.) und der Informationsgehalt der Karten. Er ist nicht ausreichend und kann nur eine grobe Orientierung darstellen. Für den Laien ist ohne umfangreiche Erläuterung nicht erkennbar wie hoch die Gefahr und das Risiko bei Hochwasser und Grundhochwasser für seinen Wohnort tatsächlich ist und der Zugang zu den Karten ist äußerst umständlich und für die meisten Bürger nicht nachvollziehbar oder möglich.</p>	<p>Die Hochwassergefahren- und -risikokarten wurden auf Grundlage der LAWA Empfehlungen bundesweit einheitlich gestaltet. Die Möglichkeiten der verbesserten Zugänglichkeit sollen im Laufe des 2. Zyklus geprüft werden.</p>		<p>FGG Elbe</p>
GS-0148-UH-0111-0449-0001	<p>Es wird keine fachliche Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>		<p>Brandenburg</p>
GS-0149-UH-0112-0451-0001	<p>In Verbindung mit dem Maßnahmenkatalog [Anhang H 1-1] wird darauf hingewiesen, dass die in den v. g. Bereichen rechtswirksame bzw. rechtsverbindliche kommunale Bauleitplanung bestehen bleibt. Des Weiteren befinden sich in dem betreffenden Areal linienartige raumbedeutsame Infrastrukturen und kleinere technische Infrastrukturen im Bestand bzw. in Planung.</p>	<p>Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans. Der Hinweis mit Bezug auf konkrete Vermeidungsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungsschritten berücksichtigt. Die angesprochenen Planungsvarianten sind nicht Bestandteil des HWRM-Plans, sondern Inhalt der untersetzenden Planungen auf regionaler Ebene (Regionale Maßnahmenplanung).</p>		<p>Brandenburg</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0149-UH-0112-0451-0002	Aus landwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen in Überschwemmungsgebieten in der bisherigen Art und Weise weiterhin möglich bleibt. Die Kommunen sind im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange dezidiert auf eventuelle Risiken bei Hochwasserereignissen hinzuweisen.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans. Die in festgesetzten Überschwemmungsgebieten geltenden Verbotstatbestände des § 78 WHG resultieren aus der nationalen Gesetzgebung und sind nicht Gegenstand des Planes Der Hinweis zur Beteiligung der Kommunen wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Brandenburg
GS-0149-UH-0112-0451-0003	Es wird gefordert, dass geplante Flutungspolder nur im Hochwasserfall in Anspruch genommen werden. Es wird Entschädigung bei Flächeninanspruchnahme im Ereignisfall gefordert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Die konkreten Regelungen werden im Rahmen der Umsetzung von Einzelmaßnahmen und den dafür erforderlichen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren getroffen. Im Rahmen dieser Verfahren werden Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt.		Brandenburg
GS-0151-UH-0057-0153-0001	Aus diesen Fakten sollte die einzig sinnvolle Schlussfolgerung gezogen werden: Die Elbvertiefung muss unterbleiben, will man nicht die Bevölkerung, insbesondere im Hamburg-nahen-Raum, der Gefahr einer schweren Sturmflut mit Deichbruch aussetzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach den im Zuge des Planfeststellungsverfahrens vorgelegten Unterlagen des Maßnahmenträgers beschränken sich die Auswirkungen bei Sturmfluten auf maximal 2 cm. Dieses ist für das HWRM völlig unbedeutend. Die angesprochene Fahrrinnenanpassung der Tideelbe bezieht sich auf ein eigenes Planfeststellungsverfahren, welches nicht Bestandteil des HWRM-Plans ist.		FGG Elbe
GS-0152-UH-0059-0156-0001	Umweltbericht: Das UNESCO Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue liegt im Koordinierungsraum Mittlere Elbe / Elde. Nach der Strategischen Umweltprüfung werden durch die geplanten Maßnahmen in diesem Koordinierungsraum für alle relevanten Ziele der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt negative Umweltwirkungen für möglich gehalten, während die Maßnahmen in allen anderen Koordinierungsräumen als umweltneutral für diese Schutzgüter eingestuft werden. Zudem werden im Koordinierungsraum Mittlere Elbe / Elde potentiell negative Umweltwirkungen beim Erreichen und Erhalten eines guten ökologischen / chemischen OW-Zustandes, der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie beim Erhalt von unterirdischen gelegenen Kultur-	Aufgrund des derzeit verfügbaren Datenstandes der Maßnahmenmeldung ohne Verortung und Anzahl ist eine Bewertung nur auf diesem abstrakten Niveau möglich und von vorn herein durch die gewählte Vorgehensweise bedingt. Die Einstufung für den Koordinierungsraum Mittlere Elbe-Elde ist v.a. darauf zurückzuführen, dass für den Koordinierungsraum für fast alle Planungseinheiten Maßnahmen mit potenziell negativen Umweltwirkungen (v.a. 316-318) gemeldet wurden. Der Anteil dieser Maßnahmen am gesamten Maßnahmenpektrum des Koordinierungsraumes ist somit relativ hoch, so dass sich in der Gesamtschau eine potenziell negative Einstufung für verschiedene schutzgutbezogene Umweltziele ergibt. Um den weiteren Hinweisen gerecht zu werden, wurden ent-	Ergänzung eines Satzes in Kap. 6.3.2:  „Die Untersuchung von Alternativen auch unter der Berücksichtigung von Akkumulationswirkungen hat im Koordinierungsraum Mittlere Elbe-Elde v.a. in Hinblick auf das großflächige Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“ eine hohe Relevanz.“	FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Bau— und Bodendenkmälern sowie archäologischen Fundstellen erwartet. Damit zeichnen sich nicht nur in erheblichem Maße Zielkonflikte mit der EG-WRRL und der FFH-RL ab) sondern auch mit wesentlichen Schutzzwecken des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue (§ 4 NEIbtBRG). Insbesondere Maßnahmen des Handlungsbereichs Technischer Hochwasserschutz werden als potentiell negativ für die Umwelt eingestuft.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist sowohl die wenig konkrete Darstellung der Auswirkungen auf die Umwelt (§ 14g Abs 2 Nr. 5 UVPG) als auch die kurze Abhandlung der Alternativprüfung (§ 14g Abs 2 Nr. 8 UVPG) im vorliegenden Umweltbericht bzw. der Verweis auf spätere Planungsschritte als kritisch zu sehen. Die Strategische Umweltprüfung gibt zudem keine Hinweise unter welchen Voraussetzungen von den Vorgaben des HWRM-Plans abgewichen werden kann oder muss, wenn sich im Zuge der Überwachung nach § 14m UVPG frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ergeben. Dies kann insbesondere aus den o. g. Gründen für den Koordinierungsraum Mittlere Elbe / Elde von hoher Relevanz sein und ist auch aus Sicht von Großschutzgebieten, In denen sich negative Umweltauswirkungen verschiedener Maßnahmen akkumulieren können, kritisch zu sehen.</p> <p>Der Umweltbericht selber weist auf das abstrakte Niveau aufgrund der fehlenden Verortung und Information der Maßnahmenplanung hin. Dieser Umstand erschwert auch die methodische Nachvollziehbarkeit bei der Bewertung der Umweltwirkungen sowie bei den raumbezogenen Auswirkungsprognosen von der niedrigsten bis zur höchsten räumlichen Ebene. Beispielsweise werden Maßnahmentypen des LAWA-Maßnahmenkatalogs pauschal in die höchste Bewertungskategorie im Hinblick auf die Umweltwirkungen eingeteilt, für die ein Konfliktpotential mit der WRRL und anderen Schutzziele angenommen werden kann (z.B. Nr. 320 Freihaltung der Hochwasserabflussquerschnitte durch Gewässerunterhaltung und Vorlandmanagement). Zwar wird aufgrund möglicher Zielkonflikte eine Einzelfallprüfung für betroffene Maßnahmentypen gefordert, es bleibt aber unklar ob und wenn ja wie Konfliktpotentiale in die Auswirkungsprognosen einbezogen worden sind.</p>	<p>sprechende Textergänzungen im Kapitel 6.3.2 und 7 vorgenommen.</p>	<p>Ergänzung eines Satzes in Kap. 7:</p> <p>„Eine hohe Relevanz hat die Alternativenprüfung bei einer räumlichen Häufung von Maßnahmen mit potenziell negativen Auswirkungen oder bei der Betroffenheit von naturschutzfachlich bedeutsamen Räumen (bspw. Natura 2000-Gebiete oder Großschutzgebiete).“</p>	

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0152-UH-0059-0156-0002	<p>Zum HWRM-Plan ist noch kritisch anzumerken, dass im Koordinierungsraum Mittlere Elbe / Elde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur in 5 von 34 Risikogebieten Maßnahmen zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten gelistet sind, obwohl hierbei die Synergiepotentiale mit naturschutzfachlichen Zielen der vorhandenen Schutzgebiete und NATURA 2000 Gebiete besonders hoch sind</li> <li>- vor dem Hintergrund, dass für alle relevanten Ziele der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt negative Umweltwirkungen für möglich gehalten werden, ausgerechnet für diesen Koordinierungsraum als einzigem in keinem Risikogebiet ein Forschungs-, Entwicklungs- und / oder Demonstrationsvorhaben durchgeführt werden soll und die Beschreibung der Methode, nach der die Fortschritte bei der Umsetzung des Plan überwacht werden (vgl. Kapitel 7 Absatz 3 EG-HWRM-RL), fehlt.</li> </ul>	<p>Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung des Textes vorgenommen.</p>	<p>Anpassung von Kap. 4.3 des HWRM-Plans:</p> <p>"Die Überwachung der Umsetzung erfolgt durch die Feststellung und Fortschreibung des Status der Maßnahmen. Dies erfolgt im Rahmen von technischen oder rechtlichen Überwachungsvorschriften und insgesamt nicht zuletzt auch mit der Fortschreibung des Plans im 2. Zyklus der HWRM-RL."</p>	<p>FGG Elbe</p>
GS-0153-UH-0060-0159-0001	<p>Hinsichtlich des o.g. HWRM-Planes und den darin angegebenen Maßnahmen haben wir folgende Anregungen, Bedenken und/oder Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Bahnbetriebsanlagen darf nicht erschwert oder gar in Frage gestellt werden;</li> <li>- der Betrieb der Eisenbahninfrastrukturanlagen darf nicht beschränkt oder erschwert werden;</li> <li>- Bahnanlagen (insbesondere Bahndämme) dürfen die Funktion von Hochwasserschutzanlagen nicht übernehmen, da diese hierfür nicht bemessen sind;</li> <li>- die Aktivierung/Reaktivierung von Überschwemmungsflächen auf Bahngelände muss ausgeschlossen werden;</li> <li>- auf Bahngelände können keine Gewässerschutzstreifen angelegt werden;</li> <li>- Maßnahmen, die eine Veränderung des Grundwasserspiegels zur Folge haben (wie Anheben oder Absenken des Grundwasserspiegels), dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung von Bahnanlagen führen;</li> <li>- etwaige Maßnahmen anderer Beteiligter dürfen im Falle der Betroffenheit von Bahnanlagen nicht ohne vorherige Zustimmung des Stellungnehmers durchgeführt werden. Eine Beeinträchtigung von Bahnanlagen darf aus Sicherheitsgründen nicht erfolgen und muss zwingend ausgeschlossen werden;</li> <li>- der auf den Eisenbahninfrastrukturanlagen erfolgende bzw. mög-</li> </ul>	<p>Eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange hat, bei der Konkretisierung der im HWRM-Plan enthaltenen HWRM-Maßnahmen und in den entsprechenden Genehmigungsverfahren, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.</p>		<p>FGG Elbe</p>

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>licherweise in der Zukunft erfolgende Eisenbahnverkehr darf nicht beschränkt oder erschwert werden; - Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>			
GS-0154-UH-0061-0161-0001	<p>Wir gehen davon aus, dass bei der regionalen Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen (Instrumente für eine aktive Beteiligung am Umsetzungsprozess der HWRM-RL) insbesondere auch auf regionaler und kommunaler Ebene landwirtschaftliche Belange (u.a. Lage von Betriebsstätten) und die Entwicklung der Agrarstruktur berücksichtigt werden. Neben überregionalen Maßnahmen der Raumordnung sollten auf lokaler Ebene alle Möglichkeiten für Angebote zur freiwilligen Teilnahme an Maßnahmen/Maßnahmenprogrammen zum Hochwasserschutz an die Landwirtschaft ausgeschöpft werden. Als Beratungs- und Bildungsorganisation sind wir gerne bereit, bei der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Das Thema Hochwasserrisikomanagement könnte zum Beispiel in Vortragsveranstaltungen einbezogen werden.</p>	<p>Eine Beteiligung und Berücksichtigung der vorgebrachten Belange hat bei der Konkretisierung von Einzelmaßnahmen durch die zuständigen Akteure im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Eine Sensibilisierung landwirtschaftlicher Betriebe für das Thema Hochwasserrisikomanagement ist wünschenswert. Im Rahmen der aktiven Beteiligung gem. § 79 Abs. 1 Satz 2 WHG bei der Aufstellung des HWRM-Plans, bei der die zuständigen öffentlichen Akteure schriftlich aufgefordert wurden, HWRM-Maßnahmen für ihren Zuständigkeitsbereich zu benennen, hatte die Stellungnehmerin (mit Ausnahme der Bezirksstelle Northeim für ihren Zuständigkeitsbereich) "keine Maßnahmen" gemeldet. Der Stellungnehmerin und den anderen Akteuren ist es unbenommen, Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements umzusetzen, auch wenn diese nicht explizit im HWRM-Plan genannt sind.</p>		Niedersachsen
GS-0154-UH-0061-0161-0002	<p>Die landwirtschaftliche Nutzung wird unter wirtschaftlicher Tätigkeit subsumiert. Als Indikator für das Vorhandensein wirtschaftlicher Tätigkeit werden vom Hochwasser betroffene landwirtschaftliche Nutzungen im HWRM-Plan für die FGG Elbe dann als signifikant betrachtet, wenn es sich um kulturlandschaftlich besonders bedeutsame Nutzungen größer/gleich 1 km<sup>2</sup> handelt". Wir weisen darauf hin, dass auch unterhalb dieser Flächengröße eine relevante Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe im Hochwasserfall auftreten kann.</p>	<p>Der genannte Schwellenwert, der übrigens nur in Teilen des Elbeinzugsgebietes gilt, ist nur eines von mehreren additiv wirkenden Signifikanzkriterien (in Bezug auf menschliche Gesundheit, wirtschaftliche Tätigkeit, Kulturerbe, Umwelt). Anhand dieser wurden die Gebiete mit signifikanten potenziellen hochwasserbedingten nachteiligen Folgen identifiziert, Gefahren- und Risikokarten und Hochwasserrisikomanagementpläne aufgestellt. Dies schließt nicht aus, dass das individuelle Risiko anders empfunden werden kann bzw. auch außerhalb der Risikokulisse Hochwasserschäden auftreten können.</p>		FGG Elbe
GS-0154-UH-0061-0161-0003	<p>U. E. sollten auch Gesundheitsrisiko und ggf. Evakuierungspläne für Nutztiere bei Hochwasserereignissen berücksichtigt werden.</p>	<p>Maßnahmen der Eigenvorsorge (z.B. die private Notfallplanung oder auch die Notfallplanung für einen landwirtschaftlichen Betrieb) sind wichtige Instrumente des Hochwasserrisikomanagements. Die Organisation der Eigenvorsorge für Betriebsvermögen ist Aufgabe jedes Einzelnen. Jeder Betroffene ist dazu aufgerufen, eigenverantwortlich und vorausschauend zu handeln (vgl. § 5 Abs. 2 WHG). Die Hochwassergefahren- und Risikokarten sind hierfür eine gute Informationsquelle. Aufbauend auf dieser Grundlage kann sich jeder landwirtschaftliche Betrieb ein Bild davon machen, wie stark er von einem Hochwasserereignis betroffen sein kann. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Evakuierungs-</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		pläne für Nutztiere in der Regel von Katastrophenschutzbehörden erarbeitet werden und somit Bestandteil der gemeldeten Maßnahmen zum Katastrophenschutz sein können.		
GS-0154-UH-0061-0161-0004	Im Maßnahmenkatalog sind u.a. auch Maßnahmen genannt, die keinen direkten Einfluss auf das Hochwasserereignis haben (z.B. Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Grundwasser durch Auswaschung aus der Landwirtschaft). Im Rahmen der Umsetzung sollten u.E. die Maßnahmen im Vordergrund stehen, die die höchste Relevanz haben.	Die genannten Maßnahmen entsprechen dem Maßnahmentyp mit der LAWA-Nr. 41 "Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in Grundwasser durch Auswaschung aus der Landwirtschaft" und gehören zu den Maßnahmen der WRRL. Maßnahmen dieses Typs wurden als Maßnahmen gekennzeichnet, die üblicherweise für die Ziele der anderen Richtlinie, also der HWRM-RL, nicht relevant sind.		FGG Elbe
GS-0155-UH-0062-0166-0001	Für das Einzugsgebiet der Weißen Elster würde sich eine länderübergreifende Zusammenarbeit, speziell mit den Hochwasserzentrum Sachsen in Dresden anbieten.	Das sächsische Landeshochwasserzentrum und die Thüringer Hochwassernachrichtenzentrale tauschen alle für den Hochwassernachrichtendienst relevanten Messdaten an Pegeln und Niederschlagsmessstellen sowie Hochwasserprognosen und -warnungen automatisch und ohne zeitliche Verzögerung aus.		FGG Elbe
GS-0156-UH-0063-0168-0001	Um die Effektivität des Hochwasserschutzes für die Stadt zu erhöhen, sind wir - wie in unserem ersten Planungsunterlagen aus dem Jahre 2005 auch weiter davon überzeugt, dass ein entsprechender Schutz (Wall, Damm o. ä.) vor der Stadt neben den Einzelmaßnahmen zu einem erfolgsorientierten dauerhaftem Lösungsziel aller führen würde.  Hier ist das Zusammenwirken der Länder Thüringen und Sachsen-Anhalt gefragt, da eine solche Maßnahme länderübergreifend wirken würde. Wir bitten höflichst um Beachtung dieses Hinweises.	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Eine Beurteilung des Erfolgs einer solchen Maßnahme kann allerdings nicht im Rahmen der Anhörung erfolgen. Geeignet scheint die Prüfung der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahme im Rahmen der Erstellung/Überarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes. Dabei wird eine länderübergreifende Abstimmung auf Arbeitsebene gewährleistet. Über die Genehmigungsfähigkeit entscheidet die zuständige Behörde.		FGG Elbe
GS-0157-UH-0064-0170-0001	Die EU sieht eindeutig Beteiligungsverfahren vor, warum verhindert die Stadt Hamburg diese?	Die Stadt Hamburg verhindert keine Beteiligungsverfahren. Alle Unterlagen sind öffentlich zugänglich. Als geeignete Information ist eine Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger anerkannt und erfolgt. Zusätzlich sind alle Informationen auf einer eigens eingerichteten Internetseite ( <a href="http://www.hamburg.de/hwrm-rl/">http://www.hamburg.de/hwrm-rl/</a> ) veröffentlicht worden.		Hamburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0157-UH-0064-0170-0002	<p>Wir sehen uns tausenden von Seiten technischer Fachliteratur gegenüber und allein die Fülle verhindert unser Mitwirken. Es ist zu erläutern, inwiefern die Inhalte für unser Wohngebiet von Belang sind.</p> <p>Es ist erforderlich, dass ein übersichtlicher HWRMP für Hamburg erstellt wird, in dem für jedes Oberflächengewässer eindeutig ersichtlich ist, welche Maßnahmen realisiert oder geplant sind.</p>	<p>Das Berichtsverfahren wird von der EU-Kommission vorgegeben. Nach Vorgabe der EG-Richtlinie und des WHG sowie der Einigung auf Ebene der Flussgebietsgemeinschaft Elbe wird nur ein einziger gemeinsamer HWRM-Plan erstellt. Diese Vorgehensweise ist im 86 Seiten umfassenden HWRM-Plan auch beschrieben. Die 10 Bundesländer im Einzugsgebiet der Elbe haben sich hier abgestimmt und geeinigt. Richtlinie und Gesetz geben auch Inhalt und Berichtspflichten vor. Der HWRM-Plan hat einen hohen Aggregationsstand um der Berichtspflicht an die EU-KOM gerecht zu werden. Einzelne Wohngebiete sind hierbei nicht relevant, vielmehr ist die Kulisse der Risikogebiete die Ebene, auf die aggregiert und berichtet wird.</p>		Hamburg
GS-0157-UH-0064-0170-0004	<p>3. Bis heute gibt es keine Antwort auf unsere Stellungnahmen aus 2014.</p> <p>Diese Antworten wären aber die Voraussetzung für eine erneute qualifizierte Stellungnahme.</p> <p>Auch wurden uns bis jetzt die zugrunde gelegten Daten zur Berechnung vorenthalten, obwohl wir sie immer wieder einfordern. Auch diese sind Voraussetzung für weitere Stellungnahmen.</p> <p>Besonders auf unsere Einwendungen, dass wir zu RISA und einem Überflutungsschutz eher gehören, als zu Überschwemmungsgebieten, erhielten wir keine Antwort.</p>	<p>Diese Aussage bezieht sich nicht auf den HWRM-Plan, sondern auf die Hamburger ÜSG-Ausweisung.</p> <p>Die Anwohner wurden mit einem Schreiben darauf hingewiesen, dass ihre Stellungnahmen zur ÜSG-Ausweisung im Verfahren behandelt werden. Durch die inzwischen eingeleitete Überprüfung mit noch genaueren Modellen, verzögert sich auch die Bearbeitung der Stellungnahmen. Auch das ist den Anwohnern bekannt gegeben worden (u.a. durch die Presse).</p> <p>In vielen kleinen Anfragen sind die Sachverhalte behandelt und richtiggestellt worden. Zudem werden in Kürze Gespräche sowohl mit der Bürgerinitiative Berner Au als auch allen anderen betroffenen Grundstückseigentümern aufgenommen.</p>		Hamburg
GS-0157-UH-0064-0170-0005	<p>4. Die angekündigte Neuberechnung der Überschwemmungsgebiete ist noch nicht fertig gestellt.</p> <p>Dies kann nur bedeuten, dass auch Ihnen die Grundlagen für Koordination und Management fehlen, da die Analyse des Ist-Zustandes nicht möglich ist und sich die „Gefahrengebiete“ verändern oder wegfallen könnten. Dementsprechend müssten auch die nötigen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren anders ausfallen.</p> <p>Wir konstatieren also, dass unter diesen Bedingungen das Erstellen der Managementpläne nicht möglich ist.</p>	<p>Diese Einschätzung wird von der Verwaltung nicht geteilt. Der HWRM-Plan wird im Jahr 2015 erstmalig aufgestellt. Das Hochwasserrisikomanagement ist dann alle 6 Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben. Die Festsetzung von ÜSG ist dabei ein Baustein (eine Maßnahme) des HWRM. Wenn neue Erkenntnisse vorliegen (wie jetzt durch die Überprüfung der ÜSG), werden die Risikogebiete, Gefahren- und Risikokarten und der HWRM-Plan im 2. Zyklus fortgeschrieben. Der HWRM-Plan im ersten Berichtszyklus (also bis Ende 2015) basiert auf den Ende 2011 gemeldeten Risikogebieten und den Ende 2013 erstellten Gefahren- und Risikokarten.</p>		Hamburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0157-UH-0064-0170-0006	5.1. Inwiefern betrifft der HW-Managementplan konkret die Berner Au?	Der HWRM-Plan spricht die Ebene der Risikogebiete an. Alle Maßnahmen sind auf diese Risikogebiete und allgemeine LAWA-Maßnahmentypen aggregiert. Dies ist die Vorgabe an einen HWRM-Plan aus der EG-HWRM-RL und dem WHG. Die Berner Au ist Teil des für die Berichterstattung zusammengeführten Risikogebiets der Alster (inklusive aller Nebengewässer). Insofern beziehen sich die Aussagen auch auf Teilgebiete (einzelne Gewässer/Gewässerabschnitt für die ein Hochwasserrisiko besteht) und somit auch auf die Berner Au. Ein konkreter Bezug zur Berner Au ist nicht vorhanden.		Hamburg
GS-0157-UH-0064-0170-0007	5.2. Inwiefern wird die aktuelle Versiegelung im HW- Managementplan berücksichtigt?	Zur Ermittlung der Risikogebiete (2011) und zur Erstellung der Gefahren- und Risikokarten (2013) wurden die zu diesem Zeitpunkt jeweils aktuellen Daten (wie auch die jeweils aktuelle Versiegelung) berücksichtigt.		Hamburg
GS-0157-UH-0064-0170-0008	5.3. Inwiefern wird die zukünftige Versiegelung im HW- Managementplan berücksichtigt?	Bei der Bestimmung der Risikogebiete und Erstellung der Gefahren- und Risikokarten wird immer nur der Status quo berücksichtigt. Die zukünftige Entwicklung kann über die Signifikanzkriterien berücksichtigt werden, indem beispielsweise die Anzahl der betroffenen Einwohner nicht auf der direkten Anzahl der vor-Ort Wohnenden, sondern auf statistischen Einwohnerdichten des Ortsteils basieren (wie hier zur Anwendung gekommen). Zukünftige Veränderungen werden durch die regelmäßige Fortschreibung berücksichtigt.		Hamburg
GS-0157-UH-0064-0170-0009	5.4. Welche konkreten Maßnahmen sind geplant?	Nach EG-HWRM-RL soll der HWRM-Plan in erster Linie auf nicht-baulichen Maßnahmen der Hochwasservorsorge basieren (Art 7 Abs. 2 HWRM-RL). Es sollen geeignete Maßnahmen ermittelt werden, um das HW-Risiko zu verringern. Der LAWA-Maßnahmenkatalog (Bestandteil des HWRM-Plans) gibt die Maßnahmentypen vor. Für den ersten HWRM-Plan wurde von einer Bestandsanalyse der bereits geplanten (finanzierten), in Ausführung befindlichen und abgeschlossenen Maßnahmen ausgegangen. Die BUE als zuständige Behörde für das HWR-Management sammelt die Maßnahmen von den verschiedenen Akteuren, im Wesentlichen sind dies die Bezirksämter. Die von den Akteuren benannten Maßnahmen werden in den Plan aufgenommen und von der BUE der Berichterstattung zugeführt.		Hamburg
GS-0157-UH-0064-0170-0010	5.5. Wann wurden diese Maßnahmen geplant?	Der HWRM-Plan berücksichtigt Maßnahmen, die zur Erstellung des Plans bis zum 19.01.2015 von den Akteuren an die BUE gemeldet wurden.		Hamburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0157-UH-0064-0170-0011	5.6. Wann sollen die konkreten Maßnahmen realisiert werden?	Von den insgesamt in Hamburg gemeldeten 242 Maßnahmen sind 35 als bereits abgeschlossen, 2 als noch nicht begonnen und 205 als laufend gemeldet worden. Das bedeutet, dass sich fast alle Maßnahmen in der Realisierung befinden bzw. Daueraufgaben (wie z.B. Betrieb und Unterhaltung) sind.		Hamburg
GS-0157-UH-0064-0170-0012	5.7. Auf welchen Voraussetzungs-Daten basieren die geplanten Maßnahmen?	Maßnahmen beziehen sich auf den Ist-Zustand der Gewässer und des Einzugsgebiets. Es werden für den HWRM-Plan nur die Maßnahmen in die Meldung aufgenommen, die hinreichend konkret (in Planung, finanziert, in Ausführung), mit dem für die Maßnahme zuständigen Akteur abgestimmt, vollständig erfasst (alle notwendigen Daten vorhanden) und fortschreibbar (in Bezug auf den Umsetzungsstatus) sind.		Hamburg
GS-0157-UH-0064-0170-0013	5.8. Wer ist zuständig für die Planung, Umsetzung, Finanzierung?	In Hamburg wurden von der BUE folgende lokale Akteure im Bereich des Hochwasserschutzes für die Ermittlung der Maßnahmen beteiligt: Bezirksämter, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI), Hamburg Port Authority (HPA), Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG), Behörde für Inneres und Sport (BIS), Hamburg Wasser (HW), HafenCity GmbH (HCH) und Behörde für Umwelt und Energie - Amt für Immissionsschutz und Betriebe (BUE-IB). Diese Akteure sind jeweils für Planung, Umsetzung und Finanzierung ihrer Maßnahmen zuständig.		Hamburg
GS-0157-UH-0064-0170-0014	5.9. Da für uns die Zuständigkeit der Behörden und deren Mitarbeiter*innen nicht ersichtlich ist brauchen wir Unterstützung und einen Ansprechpartner: An wen können wir uns wenden, um verantwortlich unsere Fragen beantwortet zu bekommen?	Auf der Internetseite der BUE sind Kontaktdaten hinterlegt. Insbesondere im Zusammenhang mit der Festsetzung der ÜSG sind die jeweiligen Ansprechpartner (die jeweils zuständigen Wasserbehörden) detailliert veröffentlicht: <a href="http://www.hamburg.de/contentblob/4326204/data/dl-zustaendigewasserbehoerde.pdf">http://www.hamburg.de/contentblob/4326204/data/dl-zustaendigewasserbehoerde.pdf</a>		Hamburg
GS-0157-UH-0064-0170-0015	6.3. Laut WHG § 75, Absatz 1 stellen die zuständigen Behörden für die Risikogebiete auf der Grundlage der Gefahrenkarten und Risikokarten Risikomanagementpläne nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 auf. § 7 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.  - Wo also ist der HWRM-Plan für die Berner Au?	Es wird ein gemeinsamer HWRM-Plan für die FGG Elbe erstellt auf Grundlage § 75 (5) WHG bzw. nach Art. 8 (1) HWRM-RL.		Hamburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0157-UH-0064-0170-0016	<p>6.4. TEL Risikogebiet Binnenland FGE Elbe, Alster DEHH_RG_5956</p> <p>Unter dieser Überschrift verbergen sich alle Risikogebiete im Gebiet der Alster und es wurden auch alle Informationen an die EU-Kommission unter dieser Rubrik gemeldet.</p> <p>- Wie sollen die betroffenen Bürger*innen erkennen, inwiefern die Berner Au betroffen ist?</p>	<p>Bei der HWRM-RL handelt es sich wie auch bei der EG-WRRL um eine national umzusetzende EG-Richtlinie, über deren Anwendung regelmäßig an die EU-KOM zu berichten ist. Die EU-KOM gibt hierfür die Randbedingungen vor (was ist mit welchen Daten und in welcher Form zu berichten). Hierbei ist zu beachten, dass alle Daten und Informationen für die Berichtsebene, also für den Maßstab des Flussgebietes Elbe zusammengefasst (aggregiert) werden. Das bezieht sich auf alle drei Schritte des HWRM (Bewertung des Hochwasserrisikos Ende 2011, Erstellung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten Ende 2013, Erstellung des HWRM-Plans Ende 2015). Die Ergebnisse jedes einzelnen Arbeitsschrittes sind zum jeweiligen Fertigstellungstermin veröffentlicht worden. Für die Bewertung des Hochwasserrisikos und die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten gibt es für Hamburg zusätzlich konkretisierende Informationen, die zeitgleich veröffentlicht wurden (siehe auch <a href="http://www.hamburg.de/hwrm-rl/">http://www.hamburg.de/hwrm-rl/</a>). Hieraus ist die Berner Au als Gewässer, von dem ein Hochwasserrisiko ausgeht zu erkennen. Zusammenfassend sind diese Ergebnisse im HWRM-Plan beschrieben, in dem auf die bestehenden Veröffentlichungen verwiesen wird.</p>		Hamburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0157-UH-0064-0170-0017	<p>6.5. Gemäß Maßnahmenkatalog (beschlossen auf der 146. LAWA-VV, Stand 23.08.2013, ergänzt 24.01.2014) auf den Seiten 12- 16 / Anhang H1:</p> <p>- Sind Maßnahmen (Nummerierung von 301 -329 lt. Maßnahmenkatalog) für die Berner Au als Risikogebiet und vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet im HW RMP geplant?</p> <p>- Wenn ja, welche Maßnahmen, in welchem Jahr und an welchem Standort (km-Angabe lt. Gefahrenkarte Berner Au)?</p>	<p>Da es sich in der Regel nicht um konkrete bauliche Maßnahmen handelt, ist auch ein genauer Standort nicht vorhanden. Diese Maßnahmen beziehen sich dann auf das gesamte Gewässer/Einzugsgebiet. Für die Berner Au sind dies:</p> <p>LAWA-Maßnahmen-Nr. / Maßnamen-Nr. FHH / Name Risikogebiet / Code Risikogebiet / Rang der zuständigen Behörde / Einstufung der Priorität / Status der Umsetzung / Beschreibung der Maßnahme FHH</p> <p>301 / 595686_BernerAu_301 / Alster / DEHH_RG_5956 / 1 / 2 / COM / Übernahme der Risikogebiete in Flächennutzungspläne</p> <p>302 / 595686_BernerAu_302 / Alster / DEHH_RG_5956 / 1 / 2 / OG / Ausweisung Überschwemmungsgebiet</p> <p>303 / 595686_BernerAu_303 / Alster / DEHH_RG_5956 / 3 / 3 / OG / Einleitmengenbeschränkungen für Oberflächenwassereinleitungen aus seitlichen Flächen</p> <p>309 / 595686_BernerAu_309_01 / Alster / DEHH_RG_5956 / 1 / 2 / OG / Fortschreibung und Pflege der Modelle</p> <p>309 / 595686_BernerAu_309_02 / Alster / DEHH_RG_5956 / 1 / 2 / OG / Betrieb, Fortschreibung Pegelmessnetz</p> <p>316 / 595686_BernerAu_316_01 / Alster / DEHH_RG_5956 / 3 / 3 / OG / Betrieb und Unterhaltung HRB Sasel</p> <p>316 / 595686_BernerAu_316_02 / Alster / DEHH_RG_5956 / 3 / 3 / OG / Betrieb und Unterhaltung HRB Blakshörn</p> <p>316 / 595686_BernerAu_316_03 / Alster / DEHH_RG_5956 / 3 / 3 / OG / Betrieb und Unterhaltung HRB Berne</p> <p>316 / 595686_BernerAu_316_04 / Alster / DEHH_RG_5956 / 3 / 3 / OG / Betrieb und Unterhaltung HRB Kupferteich</p> <p>316 / 595686_BernerAu_316_05 / Alster / DEHH_RG_5956 / 3 / 3 / OG / Betrieb und Unterhaltung HRB Berner Gutsparkteiche</p> <p>316 / 595686_BernerAu_316_07 / Alster / DEHH_RG_5956 / 3 / 3 / OG / Betrieb und Unterhaltung HRB Gutsteich Farmsen</p> <p>316 / 595686_BernerAu_316_08 / Alster / DEHH_RG_5956 / 3 / 3 / OG / Betrieb und Unterhaltung RR südlich HRB Blakshörn</p> <p>320 / 595686_BernerAu_320 / Alster / DEHH_RG_5956 / 3 / 3 / OG / Gewässerunterhaltung, Freihalten des Abflussquerschnittes und Vorlandmanagement</p> <p>322 / 595686_BernerAu_322_01 / Alster / DEHH_RG_5956 / 1 / 3 / COM / Einrichtung Hochwasserwarndienst</p> <p>322 / 595686_BernerAu_322_02 / Alster / DEHH_RG_5956 / 1 / 3 / OG Betrieb und Verbesserung des Warndienstes Binnen-</p>		Hamburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>hochwasser Hamburg (WABIHA)                      Erläuterung:                      LAWA-Maßnahmen-Nr.                      Eindeutiger Code der Maßnahme nach dem LAWA-Maßnahmenkatalog (300-329; 500-509)                      Maßnahmen-Nr. FHH                      Hamburg interne Ordnungsnummer der Hamburger Maßnahme (Gewässerabkürzung-LAWA_Maßnahmen_Nr.-fortlaufende Nummerierung)                      Code Risikogebiet                      APSFR Code; Eindeutiger grenzüberschreitend abgestimmter Code des ausgewiesenen Risikogebiets (APSFR-Gebiets), auf das sich der Maßnahmentyp bezieht. Sofern sich ein Maßnahmentyp auf den gesamten Landesteil der Flussgebietseinheit bezieht, kann hier der Wert -9999 eingetragen werden, anstatt alle APSFR-Gebiete einzeln aufzuführen.                      Rang der zuständigen Behörde                      1 = Land, 2 = Regional (Regierungspräsidium, Bezirksregierungen, nicht in Hamburg verwendet), 3 = Kommunal (Kreise, Gemeinden), 4 = Verbände (Wasserverbände, Deichverbände, öffentlich-rechtliche Körperschaften), 5 = Sonstige                      Einstufung der Priorität                      2 = Very High (sehr hoch), 3 = High (hoch), 4 = Moderate (mittel)                      Status der Umsetzung                      NS = Not Started (nicht begonnen), OG = On Going (laufend), OGC = OnGoing Construction (laufend, im Bau), COM = Completed (abgeschlossen), U = Unknown (unbekannt)                      Beschreibung der Maßnahme FHH                      Kurzbeschreibung der Hamburger Maßnahme</p>		

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0157-UH-0064-0170-0018	<p>6.6. Gemäß den Seiten 54 - 56/Priorisierung und Rangfolge der Maßnahmen:</p> <p>- Sind in den Tabellen</p> <p>4.8: Anzahl der Risikogebiete je Prioritätseinstufung und 4.9: Anzahl der Risikogebiete je Umsetzungsstatus in der FGG Elbe auch</p> <p>Maßnahmen für die Berner Au enthalten?</p> <p>- Falls ja, geben Sie uns bitte die in den Tabellen enthaltenen Daten für die Berner Au an.</p> <p>- Falls nein , warum nicht?</p>	<p>Ja. Im Übrigen siehe Beantwortung zu "GS-0157-UH-0064-0170-0017"</p>		Hamburg
GS-0157-UH-0064-0170-0019	<p>6.7. Gemäß dem RISA/Trennverfahren: Im ca. 2.200 Kilometer langen Schmutzwasser- und im ca. 1.700 Kilometer langen Regenwasser-Leitungssystem werden Schmutzwasser und Regenwasser unabhängig voneinander abgeleitet. Das Regenwasser von unbefestigten Flächen versickert entweder im Erdreich oder wird über Regenauslässe in die umliegenden Gewässer geleitet.</p> <p>- Um welches Regenwasser (Straßenentwässerung, von befestigten Flächen?) aus dem Regenwasser-Leitungssystem handelt es sich und wohin wird dieses Regenwasser abgeleitet?</p>	<p>Regenwasser wird im Gebiet der Berner Au über ein Trennsystem (getrennt von Schmutzwasser) abgeleitet. Dabei handelt es sich um Regenwasser von allen befestigten Flächen (Hausdächer, Straßen, Plätze), die an ein Regensiel angeschlossen sind. Diese Regensiele entwässern am Ende in die Berner Au (entweder direkt mit einem Regensielauslass, oder über Nebengewässer/Gräben). An der Berner Au sind 32 Einleitstellen aus Regensielen vorhanden.</p>		Hamburg
GS-0157-UH-0064-0170-0020	<p>Werden diese Regenwasser im Bewirtschaftungsplan bzw. HWRM-Plan in irgendeiner Weise berücksichtigt?</p>	<p>Ja. Sie sind bei der Berechnung der Risikogebiete und bei der Erstellung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für die drei Hochwasserszenarien berücksichtigt, da sie in den zugrundeliegenden hydrologischen und hydraulischen Modellen modelliert werden.</p>		Hamburg
GS-0157-UH-0064-0170-0022	<p>Der Beteiligungsprozess sollte Vertrauen, Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit, Respekt, Einbeziehung und positive Einstellung fördern. Siehe Seite 79.</p> <p>- Warum enthalten Sie uns diese Möglichkeiten vor?</p>	<p>Die Einbeziehung der beteiligten Akteure und interessierten Stellen ist ein zentrales Instrument der HWRM-Planung, aus diesem Grund sind alle Unterlagen öffentlich zugänglich.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0157-UH-0064-0170-0023	<p>Die Punkte 7.2.1 bis 7.2.8 erläutern, dass Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit von einigen oder allen der folgenden Merkmale gekennzeichnet sein sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der frühzeitigen Beteiligung der Menschen an der Festlegung des Aufgabenbereichs;</li> <li>- der Identifikation mit der Gestaltung des Prozesses;</li> <li>- der Möglichkeit, dass die Interessengruppen voneinander zu lernen; dem gegenseitigen Respekt;</li> <li>- einem flexiblen und "offenen" Prozess;</li> <li>- einer wiederholten und fortlaufenden Auswertung;</li> <li>- einer unabhängigen Moderation;</li> <li>- sowie Kontinuität.</li> </ul>	<p>Form und Inhalt der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen den rechtlichen Anforderungen der HWRM-RL sowie den darauf aufbauenden europäischen Leitlinien. Aufbauend auf den Erfahrungen aus der WRRL wurde auch der Beteiligungsprozess für die Umsetzung der HWRM-RL gestaltet.</p>		FGG Elbe
GS-0157-UH-0064-0170-0024	<p>6.1. In der HWRM-RL steht nichts von der Festsetzung bzw. vorläufigen Sicherung von Überschwemmungsgebieten. Mit der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bundes im Jahre 2009 wurde die HWRM-RL in den § 72 ff. WHG in nationales Recht umgesetzt.</p> <p>- Warum wurde bei der Umsetzung der HWRM-RL der§ 76 „Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern“ zusätzlich in das WHG aufgenommen, obwohl die HWRM-RL die Begriff „Festsetzung von Überschwemmungsgebieten“ nicht kennt?</p>	<p>Die HWRM-RL wurde in den §§ 72-75 WHG umgesetzt. Die §§ zu ÜSG (§76 ff WHG) waren schon vorher im WHG enthalten und entsprechen deutschem Recht. Sie wurden in das neue WHG überführt und basieren auf den Ergebnissen der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos nach Art. 4 und Art. 13 I HWRM-RL.</p>		FGG Elbe
GS-0157-UH-0064-0170-0025	<p>6.2. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet für die Risikogebiete auf Grundlage der Hochwassergefahren- und -risikokarten Hochwasserrisiko-Managementpläne aufzustellen.</p> <p>Die inhaltlichen Anforderungen an einen HWRM-Plan sind in § 75 WHG und in Art. 7 sowie im Anhang der HWRM-RL aufgeführt.</p> <p>Demnach berücksichtigen HWRM Pläne alle Aspekte des Hochwasserrisikomanagements (HWRM), wobei die Schwerpunkte auf Vermeidung, Schutz, Vorsorge und Regeneration / Wiederherstellung, einschließlich Hochwasservorhersage und Frühwarnung, auf nicht-bauliche Maßnahmen der Hochwasservorsorge und einer Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit gelegt werden.</p> <p>Bei der Erstellung des HWRM-Plans werden die besonderen Merkmale des betreffenden Einzugsgebiets bzw. Teileinzugsgebiets der Elbe berücksichtigt.</p> <p>Da nun die Berner Au als Risikogebiet eingestuft wurde - es wurden sowohl Gefahren- als auch Risikokarten erstellt - muss demnach auch ein HWRM-Plan erstellt werden. Erstellt wird der HWRM-Plan aber auf der Ebene der FGG-Elbe, so haben sich die 10 betroffenen Bundesländer verständigt.</p>	<p>Es wird ein gemeinsamer HWRM-Plan für die FGG Elbe erstellt auf Grundlage § 75 (5) WHG: „(5) Liegen die nach § 73 Absatz 3 maßgebenden Bewirtschaftungseinheiten vollständig auf deutschem Hoheitsgebiet, ist ein einziger Risikomanagementplan oder sind mehrere auf der Ebene der Flussgebietseinheit koordinierte Risikomanagementpläne zu erstellen. Für die Koordinierung der Risikomanagementpläne mit anderen Staaten gilt § 7 Absatz 3 entsprechend mit dem Ziel, einen einzigen Risikomanagementplan oder mehrere auf der Ebene der Flussgebietseinheit koordinierte Pläne zu erstellen. Gelingt dies nicht, so ist auf eine möglichst weitgehende Koordinierung nach Satz 2 hinzuwirken.“</p> <p>Bzw. nach Art. 8 (1) HWRM-RL: „(1) Die Mitgliedstaaten stellen für Flussgebietseinheiten oder Bewirtschaftungseinheiten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, die vollständig in ihr Hoheitsgebiet fallen, sicher, dass ein einziger HWRM-Plan oder ein auf der Ebene der Flussgebietseinheit koordiniertes Paket mit Hochwasserrisikomanagementplänen erstellt wird.“</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	- Aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist das erfolgt?			
GS-0157-UH-0064-0170-0026	6.8. Gemäß Seite 58 / Tabelle 5.1: Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit - Wurden die in Risikogebieten lebenden Bürger*innen über die Informationsveranstaltung zur Vorstellung der Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten im deutschen Einzugsgebiet der Elbe am 24. März 2014 in Hamburg informiert? - Falls ja, wie? - Falls nein, warum nicht?	Bei der angesprochenen Informationsveranstaltung handelte es sich um eine Informationsveranstaltung der FGG Elbe, die in Hamburg stattfand. Auf diese Veranstaltung wurde durch die FGG Elbe mit einem Flyer und über das Internet informiert. Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU - jetzt: BUE) hat seinerzeit die Bezirksämter vorab über diese Veranstaltung informiert. Zusätzlich wurde die Veranstaltung im Amtlichen Anzeiger einen Monat vorher bekannt gegeben. Einzelne Bürger wurden nicht direkt angeschrieben.		FGG Elbe
GS-0158-UH-0065-0197-0003	Im innerstädtischen Bereich und an kleineren Fließgewässern können bereits geringfügige Aufweitungen des Hochwasserquerschnitts bei naturnaher Gestaltung auch ökologisch bedeutsame Aufwertungen darstellen. Die meisten Planungen zur Umsetzung der WRRL beschränken sich aktuell auf das Gewässer und seine Uferbereiche. Zukünftig werden auch Im innerstädtischen Bereich bei Berücksichtigung der Ansprüche des Hochwasserrisikomanagements größere, die Aue einbeziehende Maßnahmen besser umsetz- und vermittelbar sein. Dies muss entsprechend im HWRM-Plan als Zielvorgabe festgehalten und seitens der zuständigen Behörden konsequent verfolgt werden.	Bei der Priorisierung von Maßnahmen werden neben den gesetzlich geregelten Pflichtaufgaben die LAWA-Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der EG-HWRM-RL und EG-WRRL und somit auch Synergieeffekte mit Zielsetzungen der WRRL und anderer Richtlinien (u.a. FFH-RL) berücksichtigt (vgl. Ausführungen unter Kap. 4.2 HWRM-Plan).		FGG Elbe
GS-0158-UH-0065-0197-0004	Forderung: 1. Die naturnahe Gestaltung von bestehenden und noch zu schaffenden Rückhalteräumen in Abstimmung mit den örtlichen Naturschutzverbandsvertretern.	Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen der Umsetzung von Einzelvorhaben.		FGG Elbe
GS-0158-UH-0065-0197-0005	Forderung: 2. Eine enge Verzahnung von WRRL, ggf. FFH-RL und HWRM-RL, um Synergien frühzeitig zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen prioritär zu verfolgen.	Bei der Priorisierung werden neben den gesetzlich geregelten Pflichtaufgaben die LAWA-Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der EG-HWRM-RL und EG-WRRL mit den nachfolgenden Kriterien berücksichtigt: • Synergieeffekte mit Zielsetzungen der WRRL und anderer Richtlinien (u.a. FFH-RL), • Wirksamkeit der Maßnahme im Hinblick auf HWRM-RL und WRRL, • Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sowie • Umsetzbarkeit der Maßnahme Die letztendliche Entscheidung über die Maßnahmenauswahl wird in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von einzel- und gesamtgesellschaftlichen Interessen getroffen.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0158-UH-0065-0197-0006	<p>Forderung:</p> <p>3. Die Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots der WRRL bei der Planung von Maßnahmen zur Umsetzung der HWRM-RL, insbesondere den technischen Hochwasserschutzmaßnahmen.</p>	<p>Gegenstand der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist der HWRM-Plan der FGG Elbe. Die Aufstellung erfolgte nach den Vorgaben der HWRM-RL und den im Wasserhaushaltsgesetz und den Landeswassergesetzen verankerten Regelungen. Die Abwägung erfolgt im rechtlichen Zulassungsverfahren.</p>		FGG Elbe
GS-0158-UH-0065-0197-0007	<p>Forderung:</p> <p>4. Verbesserungen in der Regenwasserbewirtschaftung, um Hochwasserrisiken zu reduzieren und gleichzeitig die Gewässerökologie zu entlasten.</p> <p>Beispiele: Maßnahmen zu Rückhalt und Reinigung von Regenwasser von versiegelten Verkehrsflächen reduzieren auch den hydraulischen Stress im Gewässer sowie den Eintrag an Schadstoffen.</p>	<p>Grundsätzlich sind diese Sachverhalte Bestandteil des HWRM-Plans und der im LAWA-Maßnahmenkatalog aufgeführten Maßnahmentypen und können in diesem Zusammenhang für Einzelvorhaben Anwendung finden (z.B. Maßnahmentyp 312: Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche durch Entsiegelung von Flächen und Verminderung der ausgleichslosen Neuversiegelung insbesondere in Gebieten mit erhöhten Niederschlägen bzw. Abflüssen; Maßnahmentyp 313: Maßnahmen zum Wasserrückhalt durch z. B. kommunale Rückhalteanlagen zum Ausgleich der Wasserführung, Anlagen zur Verbesserung der Versickerung (u.a. Regenversickerungsanlagen, Mulden-Rigolen-System), sonstige Regenwassernutzungsanlagen im öffentlichen Bereich, Gründächer etc.) vgl. Anhang H1.</p>		FGG Elbe
GS-0158-UH-0065-0197-0008	<p>Forderung:</p> <p>5. Eine deutliche Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit und -beteiligung zur Umsetzung der HWRM-RL. Außerdem eine klare Kommunikation der Ziele der HWRM-RL und WRRL, der zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen sowie der bei den WRRL-Maßnahmen bereits erfolgten Berücksichtigung der Belange des Hochwasserrisikomanagements in Konfliktfällen.</p> <p>Beispiel: Durch den Einbau von Kies und Holz wird die Rauigkeit im Gewässer erhöht und der Wasserspiegel steigt. Um die Situation im Hochwasserfall zu berücksichtigen, werden Einbauten unterhalb der Mittelwasserlinie eingebaut, der Hochwasserquerschnitt darüber bleibt frei. So können ökologische Aufwertungen mit nur minimalen Effekten auf die Wasserspiegellage umgesetzt werden.</p>	<p>Die Einbeziehung der beteiligten Akteure und interessierten Stellen sowie die gegenseitige Berücksichtigung von HWRM-RL und WRRL sind zentrale Bestandteile der Umsetzung beider Richtlinien. Die aktive Beteiligung erfolgt zum einen auf Ebene der Länder sowie im Rahmen der Beteiligungsverfahren zum Entwurf des HWRM-Plans und des Bewirtschaftungsplans (6 Monate).</p> <p>Die im Beispiel angesprochenen wasserbaulichen Maßnahmen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Genehmigungsverfahren abgestimmt.</p>		FGG Elbe
GS-0158-UH-0065-0197-0009	<p>Forderung:</p> <p>6. Bei Ermittlung der Kosten-Effizienz / Kosten-Wirksamkeit von Maßnahmen die Mitbetrachtung der zusätzlichen Aufwendungen, die für Ausgleich bzw. Verbesserung der ökologischen Bedingungen anfallen würden, wenn bei einer HWS-Maßnahme eine Variante mit negativen Auswirkungen auf die Ökologie gewählt würde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Umsetzung von Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des übergeordneten HWRM-Plans.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0159-UH-0067-0210-0001	<p>Umweltbericht: Die oberste Forstbehörde teilt die Einschätzung, dass die Maßnahmen zum Hochwasserschutz keine Auswirkungen auf Wald und Forstwirtschaft haben werden, nicht. Sie geht vielmehr davon aus, dass sich diese im Wesentlichen positiv auf die genannten Schutzgüter auswirken werden.</p>	<p>Maßnahmen zum Hochwasserschutz können unterschiedliche Auswirkungen auf die Land- u. Forstwirtschaft haben. Bei der Bewertung der Maßnahmentypen wurde bspw. auch berücksichtigt, dass durch den Bau von HW-Schutzanlagen Flächen beansprucht werden, die für die Land- u. Forstwirtschaft dann nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. einer Nutzungsextensivierung unterliegen. Aspekte wie dieser stehen einer uneingeschränkt positiven Bewertung der Maßnahmentypen oft entgegen, so dass sich in der Gesamtschau eine "neutrale" Einstufung für die angeführten Umweltziele ergibt. Die entsprechende Herleitung der Bewertungen der Maßnahmentypen kann der Ursachen -Wirkungs-Matrix im Anhang II entnommen werden.</p>		FGG Elbe
GS-0160-UH-0068-0212-0001	<p>Für eine wirksame Beteiligung der betroffenen Behörden, Gemeinden, Aufgabenträger, Landnutzer und der Öffentlichkeit wäre es aus unserer Sicht erforderlich, die vorgesehenen Maßnahmen gebietsbezogen zusammenfassen. Das heißt, die Pläne und Programme müssten für die Landkreise und Gemeinden gebietsbezogen aufgearbeitet werden, um damit zu ermöglichen, die im jeweiligen Gebiet vorgesehenen Maßnahmen mit vertretbarem Aufwand zu finden. Für die Beteiligung wäre auch näher zu bezeichnen, um welche Anlagen es sich z.B. handelt, wenn in der Maßnahmentabelle Gewässerschutz In einer Planungseinheit die Optimierung der Betriebsweise einer kommunalen Kläranlage vorgesehen ist, bzw. in welchen konkreten Gewässerschnitten die Anlage von Gewässerschutzstreifen vorgesehen ist usw.</p>	<p>Ergänzend zum HWRM-Plan liegen in den jeweiligen Landesverwaltungen regionale Konkretisierungen der Maßnahmentypen vor.</p>		FGG Elbe
GS-0162-UH-0069-0214-0000	<p>Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Sachsen
GS-0163-UH-0070-0215-0001	<p>Vorschlag der Bürgerinitiative „Lebenswerte Elbaue“ an die IKSE:  Der HWRM-Plan (HWSK 2004) für den Raum Hirschstein / Landesgrenze Sachsen bei Kreinitz ist im folgenden Bewirtschaftungszeitraum als Fortschreibung aufzunehmen. Die im Risikomanagementplan / (HWSK) offensichtlichen Widersprüche sind zu lösen.</p>	<p>Die Anmerkungen in der Stellungnahme beziehen sich nicht unmittelbar auf den HWRM-Plan der FGG Elbe, sondern auf den Plan der C-Ebene (Sachsen). Das seit 2004 vorliegende Hochwasserschutzkonzept für die Elbe in Sachsen wird mit der Erarbeitung des HWRM-Plans auf C-Ebene fortgeschrieben.</p>		Sachsen
GS-0163-UH-0070-0215-0002	<p>Die Hochwasserentlastungsanlage in der unteren Sächsischen Elbaue*) Ende des 19. Jahrhunderts ist in der unteren Sächsischen Elbaue eine Hochwasserentlastungsanlage gebaut worden. Sie umfasst das gesamte Elbtal beidseitig von Hirschstein bis zur Landesgrenze bei Kreinitz.  Kennzeichen dieser Hochwasserentlastungsanlage sind:</p>	<p>Die Anmerkungen in der Stellungnahme beziehen sich nicht unmittelbar auf den HWRM-Plan der FGG Elbe, sondern auf den Plan der C-Ebene (Sachsen). Einzelne Aspekte der Stellungnahme können bei der Erarbeitung des HWRM-Plans auf C-Ebene berücksichtigt werden.</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>- Ein Einlaufwehr mit Siel am Hauptarm der Elbe beim Orte Gohlis            - Ein Einlaufwehr mit Siel am Hauptarm der Elbe nördlich des Ortes Kreinitz            - ein an beiden Seiten offener Altelbarm, verlaufend von nördlich Gohlis bis südlich Kreinitz.            Der offene Elbarm steht in direkter Verbindung mit der Einlaufschwelle bei Gohlis und mündet bei Kreinitz offen in den Hauptarm der Elbe.            - Ein Polder, der sich von der Einlaufschwelle bei Gohlis in Richtung Röderau bis nach Nünchritz zieht (Polder Röderau/Moritz**). Es handelt sich um einen alten Elbarm, der beim Ort Nünchritz im Zuge der Elbregulierungen verschlossen worden ist.            - Ein weiterer Polder welcher ebenfalls ein alter Elbarm ist, der mit der Einlaufschwelle bei Kreinitz in Verbindung steht und sich in südlicher Richtung bis auf die Höhe des Ortes Gohlis hinzieht (Polder Jacobsthaler Holz**).            - Ein Binnendeich mit Scharte am Sportplatz Gohlis. Die Scharte wurde bei nahendem Hochwasser verschlossen.            - Ein Binnendeich bei Kreinitz (Schlößchendam)</p> <p>Wir wurden von berufener Stelle unterwiesen, dass die grundsätzliche Funktion von Poldern das Kappen der Scheitel der ankommenden Hochwasserwelle ist. Sind die Polder schon vor dem ankommenden Hochwasserscheitel gefüllt, können sie die ihnen zugeordnete Aufgabe nicht mehr erfüllen.            Beides, das Kappen des Hochwasserscheitels durch die Polder und der freie Durchfluss im alten Elbarm nördlich von Gohlis, senken die Wasserspiegellage bei Hochwasser in der gesamten Elbniederung beidseitig von Nünchritz bis Kreinitz. Davon profitieren auch die Unterlieger im Kreise Nordsachsen, im Brandenburgischen und in Sachsen-Anhalt.            Das ist die Funktion der Hochwasserentlastungsanlage wie sie von uns vorgefunden wurde!            Die Hochwasserentlastungsanlage funktioniert nicht mehr, die Wasserspiegellage hat sich beim Hochwasser 2002 gegenüber dem als Hq100 geltenden Hochwasser von 1890 wesentlich nachteilig verändert, d.h. erhöht (nach den alten Marken). Die 2002 und 2013 eingetretenen Hochwasserschäden sind infolge der zerstörten Funktion der Hochwasserentlastungsanlage bedeutend angestiegen.</p>			

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>Was ist die Ursache? Die Hochwasserentlastungsanlage ist Schritt für Schritt ihrer Funktion beraubt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Straße 8169 vor Röderau ist im Polder neu gebaut worden. Stauraum ging verloren. Ein Lärmschutzwall wurde errichtet, direkt in den als Polder dienenden alten Elbarm; mit der Folge von weiterem Stauraumverlust. Die Kreuzung Mühlenberger Straße/169 und die Ortszufahrt Röderau wurden direkt in die Rinne des Polders Röderau /Moritz eingebaut und behindern den Ein- und Abfluss bei Hochwasser.</li> <li>- Von Mitte bis Ende der 90er Jahre ist die Staatsstraße 88 als Ortsumgehung neu gebaut worden. Dabei ist der offene alte Elbarm zweimal abgesperrt worden – bei Gohlis sowie zwischen Zschepa und Kreinitz. Die den Wasserspiegel bei Hochwasser absenkende Wirkung ist verloren gegangen.</li> <li>- Der Deich mit Scharte am Sportplatz bei Gohlis an der Rückseite des Polders Jacobsthaler Holz ist beseitigt worden.</li> <li>- Durch den Aufstau, den die Absperrungen des offenen alten Elbarmes in den Polder Röderau/Moritz verursachen und der Öffnung des Polders Jacobsthaler Holz an seiner Oberseite am Gohliser Sportplatz werden beide Polder schon vor dem Eintreffen des Hochwasserscheitels geflutet - sie können nicht mehr funktionieren. Der Wasserspiegel wird zusätzlich angehoben es kommt zum Überströmen der Deiche zuerst zwischen Moritz und Promnitz; bei weiterem Anstieg werden die Deiche fast überall überströmt.</li> </ul> <p>Fazit: Der dem Fluss ehemals belassene Raum zum Ausbreiten, Rückhalten und freien! Durchfluss ist ihm genommen worden! Die Folgen tragen die Anlieger am Strom in der unteren Sächsischen Elbniederung durch höhere und des Öfteren eintretende Schäden - auch die Unterlieger in Brandenburg, Sachsen-Anhalt leiden darunter.</p> <p>Eine grundsätzliche Wende ist dringend erforderlich. Die Hochwasserentlastungsanlage muss auf der Grundlage von neuen, gewissenhaften Untersuchungen wieder funktionsfähig gemacht werden. Wir begründen unsere Forderung auf der Basis der einschlägigen Gesetzeslage - §3 (1.) WHG und §30 (2.)(4.) Sächs. WG ***). Der Sächsischen Landesregierung ist zu empfehlen, dieser Aufgabe höchste Priorität zuweisen. Alle anderen Planungen im Raum der Elbniederung (Straßenbau, techn. Hochwasserschutz) sind dem unterzuordnen!</p>			

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0164-UH-0072-0238-0001	<p>Bei den meisten Menschen, auch bei den Betroffenen, verblissen schon nach relativ kurzer Zeit die Gefährdungen durch Hochwasser. Wir stellen eine Hochwasserdemenz fest. Damit die Menschen sensibel bleiben, muss die Hochwasservorsorge zu einer dauernden Angelegenheit und Aufgabe "für jeden Tag" werden und darf sich nicht darauf beschränken, Hilfsmaßnahmen für den Notfall zu planen, den Betroffenen zu sagen, was sie tun sollen, wenn das Wasser schon "an der Türschwelle" steht, wie die Kommunikationswege sind. usw. Mit unseren Forderungen wollen wir nachteilige Folgen für die menschliche Gesundheit verringern.</p>	<p>Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen stellt sich langfristig der Aufgabe der Verbesserung von Hochwasserschutz und -vorsorge an der Elbe. Ein wesentlicher Baustein der Vorsorge ist die Erstellung und Veröffentlichung der Hochwassergefahrenkarten, die regelmäßig geprüft und erforderlichenfalls angepasst werden. Für die Planung und Durchführung der Hochwasserabwehr ist die Gemeinde zuständig, ebenso wie für die kontinuierliche Kommunikation zu lokalen Fragen der Vorsorge und Notfallplanung. Dem in der Stellungnahme sinngemäß erwähnten Nachlassen des Bewusstseins in der Bevölkerung hinsichtlich des Hochwasserrisikos wird, wie im Entwurf des HWRM-Plans als Maßnahme vorgesehen, mit einer vielfältigen Öffentlichkeitsarbeit aller am Hochwasserrisikomanagement Beteiligter entgegengewirkt.</p>		Sachsen
GS-0164-UH-0072-0238-0002	<p>Die Erfahrungen aus den Hochwassern 2002 und 2013 zeigen deutlich, dass durch Aufwuchs der Elbwiesen, zunehmende Verbuschung, Bewaldung usw. die Auswirkungen hier ähnlich wie 2002 waren, obwohl die Wassermenge deutlich geringer war als 2002. Die Rechenbasis 2002 und die das Hochwasserschutzkonzept von 2004 sind heute schon falsch. Wenn in der Hochwasservorsorge wie wir sie verstehen, keine klaren Regelungen getroffen werden, müssen wir alle, auch die zuständigen Behörden, das SMUL davon ausgehen, dass alle paar Jahre die Deiche und Mauern erhöht werden müssen, um die Wassermassen eines 100-jährlichen Hochwassers zurückzuhalten.</p> <p>Zu einer effizienten Hochwasservorsorge an der Elbe (Bundeswasserstraße) gehört auch, dass die Verantwortlichkeiten klar und eindeutig definiert werden. Es kann und darf nicht sein, dass für die Bundeswasserstraße Elbe und das sogenannte Fiskusland zwar der Bund zuständig ist, der Uferbereich aber nicht gepflegt und zugelassen wird, dass ganze Wälder entstehen, die den Fluss bei Hochwasser anstauen und den Überlauf der Deiche und Mauern hervorruft. Bemerkungen wie, dafür ist kein Geld da und Hochwasserschutz ist Sache der Länder, können nicht akzeptiert werden. Dann muss halt der Bund die Verantwortung für den Hochwasserschutz voll übernehmen, wie z.B. in Holland. Dann wäre allen geholfen. Die Verantwortung für die Hochwasserschutzanlagen hat jetzt das Land (Landestalsperrenverwaltung), für das Wasser das Wasserschiffahrtsamt und dazwischen entwickeln sich wilde Staustufen. Leider sieht es aber an den Gewässern 1. Ordnung trotz eindeutiger Verantwortung nicht anders aus.</p>	<p>Die Anmerkungen in der Stellungnahme beziehen sich nicht unmittelbar auf den HWRM-Plan der FGG Elbe, sondern auf den Plan der C-Ebene (Sachsen). Für die Gewässerunterhaltung und die Unterhaltung der Vorländer gibt es klare Regelungen der Zuständigkeit. Danach sind für die Gewässer bis zur Uferlinie der Bund (Elbe) beziehungsweise das Land (hier LTV) zuständig, für die Vorländer die jeweiligen Grundstückseigentümer. Diese Zuständigkeiten kann der HWRM-Plan nicht verändern. Hinsichtlich der zunehmenden Verbuschung wäre ein Dialog auf kommunaler Ebene mit den Grundstückseigentümern erforderlich und wünschenswert, um Verbesserungen beim Hochwasserabfluss zu erreichen, dies kann allerdings nicht durch den HWRM-Plan auf C-Ebene erreicht werden.</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0164-UH-0072-0238-0003	<p>2.1. Elbabschnitt Elb-km 100+600 bis 109 Wir fordern für die Elbe generell und für den Abschnitt Elb-km 100+600 bis 109, dass entsprechend Zuordnung 319 und 320 von LAWA "Freihaltung und Vergrößerung des Hochwasserabflussquerschnitts im Siedlungsraum und Auenbereich" und Freihaltung des Hochwasserabflussquerschnitts durch Gewässerunterhaltung und Vorlandmanagement" Maßnahmen in das Hochwasserrisikomanagement aufgenommen werden und damit Schwachstellen der Hochwasservorsorge beseitigt und bestehende Risiken verringert werden. Dazu gehören Abbaggern der Uferaufwüchse links- (bis 2m) und rechtselbisch (bis 1m), Entfernen des wild gewachsenen "Waldes" an der Elbbrücke in Riesa (Elbe-km 109), der sich auf Fikusland befindet, und die Klärung der Finanzierung. Die Maßnahme M 109 des HWK fordert die Entfernung des Wildwuchses (Beseitigung von baumstarkem Uferbewuchs im Bereich Riesa/Elbkm 107+700 bis 109+000) (jetzt FFH-Gebiet), die LTV lehnt eine Bearbeitung jedoch mit dem Vermerk ab, nicht zuständig zu sein. Wer nun ist für den Hochwasserschutz zuständig? Das Land?, der Bund?, die Kommune?, der Bürger X? Bei Beachtung des geltenden Wasserhaushaltsgesetzes und auch des Sächsischen Wassergesetzes stellt der jetzige Zustand einen Verstoß gegen diese Gesetze dar. Wer wird zur Rechenschaft gezogen? Der alte Zustand muss wieder hergestellt werden Der Fotovergleich (Foto 2) zeigt deutlich, dass in den letzten Jahren stark gesündigt wurde. Für die Elbanwohner wird durch Fehlverhalten von Freistaat und Bund eine zusätzliche Hochwassergefährdungen provoziert. Der Elbe muss mehr Raum zwischen den Deichen und Mauern gegeben werden, der Abflussquerschnitt muss vergrößert werden. Auch das schafft zusätzlichen Retentionsraum. Beim Bau der Elbbrücke in Riesa vor etwa 50 Jahren wurde von einem freien Querschnitt ca.2.500 m² ausgegangen (einschlägige Fotos liegen vor).</p>	<p>Antwort zu GS-0164-UH-0072-0238-0002 bezieht sich auch auf diesen Teilaspekt.</p>		Sachsen
GS-0164-UH-0072-0238-0004	<p>2.2. Elbabschnitt Elb-km 109 bis Kreinitz/Mühlberg Wir fordern die Beseitigung von Abflusshindernissen (u. a. S 88) zur Reduzierung des Aus- und Rückstaus und die Einbindung ehemals genutzter, noch vorhandener Fließsysteme in das Abflussgeschehen von Riesa bis Kreinitz (Flutungsmulde I nach Kreinitz, die über eine Geländeabsenkung an die Elbe anzubinden ist /M 98 der FIWSK).</p> <p>Auch hier wirken sich die Maßnahmen Pkt. 2.1. zusätzlich positiv aus und können durch ähnliche Maßnahmen der Vorlandpflege an</p>	<p>Die Anmerkungen in der Stellungnahme beziehen sich nicht unmittelbar auf den HWRM-Plan der FGG Elbe, sondern auf den Plan der C-Ebene (Sachsen). Die geschilderten Probleme und Lösungsmöglichkeiten werden bei der Fortschreibung des HWRM-Plans auf der C-Ebene berücksichtigt.</p>		Sachsen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	der Elbe verstärkt werden.			
GS-0164-UH-0072-0238-0005	<p>Der Begriff der Hochwasservorsorge muss anders, muss neu definiert werden. Dazu gehören die Pflege des Flussvorlandes (keinen Uferaufwuchs, keine Verbuschung zulassen, nicht mulchen usw.) genau so wie die Unterhaltung und Pflege der Hochwasserschutzanlagen.</p> <p>Unter integralem Hochwasserschutz verstehen wir die Einheit der Erhaltung des Zustandes der Hochwasserschutzanlagen als sekundärem Hochwasserschutz genau so wie die Erhaltung des Zustandes des Bereiches zwischen den Deichen, den Mauern bzw. den Hochufern als primären Hochwasserschutz. Nur so kann ein verbleibendes Restrisiko mit seinen Auswirkungen benannt werden.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Gegenstand der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist der HWRM-Plan der FGG Elbe. Die Aufstellung erfolgte nach den Vorgaben der HWRM-RL und den im Wasserhaushaltsgesetz und den Landeswassergesetzen verankerten Regelungen. Die Unterhaltung und Pflege der Hochwasserschutzanlagen ist als Maßnahme 318 (Unterhaltung von stationären und mobilen Schutzbauwerken) im HWRM-Plan aufgeführt. Das Thema Vorlandmanagement ist als Maßnahme 320 (Freihaltung der Hochwasserabflussquerschnitte durch Gewässerunterhaltung und Vorlandmanagement) im HWRM-Plan enthalten.</p>		FGG Elbe
GS-0196-UH-0073-0244-0001	<p>Weiterhin sollte aus unserer Sicht die Darstellung der Hochwasserrisikogebiete verändert werden. Es wurden u. a. an der Elbe bei Zeithain, an der Vereinigten Weißeritz in Dresden und an der Kleinen Röder zwischen Gröditz und Nielka überschwemmungsgefährdete Bereiche nicht als Hochwasserrisikogebiete dargestellt. An der Elbe liegt dies vermutlich an der Auswahl des Extremereignisses (HQ200), das hinter dem Standard in anderen Flussgebieten (Rhein) bzw. anderen Staaten (Tschechien) zurückbleibt. An der Vereinigten Weißeritz könnte der bestehende hohe Schutzgrad Ursache für die geringe Ausdehnung der Hochwasserrisikogebiete sein, jedoch verbleibt auch hier hinter den Schutzanlagen ein Hochwasserrisiko, über das informiert werden muss. An der Kleinen Röder wurden anscheinend die Kacheln des Geländemodells als Abgrenzung des Hochwasserrisikogebietes gewählt. Dadurch sind große überschwemmungsgefährdete Bereiche in Richtung Landesgrenze Brandenburg nicht als Hochwasserrisikogebiet dargestellt.</p>	<p>Aus dem Kontext der Anmerkungen ist zu entnehmen, dass sich die Stellungnahme nicht auf die Hochwasserrisikogebiete sondern auf die Hochwassergefahrenkarten bezieht. Dem fachlichen Anliegen, über das Hochwasserrisiko hinter Hochwasserschutzanlagen zu informieren und die vorliegenden Hochwassergefahrenkarten zu prüfen, wird bei der Aktualisierung der Karten bis Ende 2019 Rechnung getragen.</p>		Sachsen
GS-0196-UH-0073-0244-0002	<p>Nach unserer Erfahrung stellt es ein Problem für die Hochwassergefährdung vieler Siedlungen dar, dass sich in den Vorländern immer mehr Sedimente ansammeln und so der Raum für den Fluss nach und nach verkleinert wird. In der Folge dringt Wasser zunehmend in die Ortslagen ein. Der Regionale Planungsverband regt an, im HWRM-Plan das Thema Sedimentmanagement zu behandeln und sich überregional zu Prinzipien der Vorlandbewirtschaftung zu verständigen.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Das Thema Vorlandmanagement ist als Maßnahme (Freihaltung der Hochwasserabflussquerschnitte durch Gewässerunterhaltung und Vorlandmanagement (320)) im HWRM-Plan enthalten.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0197-UH-0074-0247-0001	<p>In Bezug auf die Darstellungen der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten wird bemängelt, dass die Methodik der Berechnung aus den Unterlagen und den begleitenden Veröffentlichungen nicht klar wird und demnach die ermittelten betroffenen Flächen in ihrem Ausmaß nicht nachvollziehbar gekennzeichnet wurden.</p>	<p>Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dienen der Information über die potenziellen Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die Darstellung in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erfolgte in Brandenburg entsprechend § 74 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für ein Extremereignis (in Brandenburg ein 200-jährliches Ereignis verbunden mit der Annahme, dass keine Hochwasserschutzanlagen existieren),</li> <li>- für ein Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (100-jährlichen Ereignis) sowie</li> <li>- für ein Hochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (häufige Überflutung, d.h. ein 10-jährliches Hochwasser bzw. am Elbehauptstrom ein 20-jährliches Hochwasser).</li> </ul> <p>Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d.h. IT-gestützt, ablaufen.</p> <p>Der Hinweis in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit wird zur Kenntnis genommen und im 2. Managementzyklus erneut aufgegriffen.</p>		Brandenburg
GS-0197-UH-0074-0247-0002	<p>Die Risikokarten sind gemäß § 99 BbgWG von den Behörden bei Planungen zu beachten. Damit wird nach Auffassung des Stellungnehmers die Mindestausdehnung gemäß § 100 BbgWG untergraben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können Behörden damit auch über das im Gesetz als „Mindest-Fläche“ genannte Gebiet des HQ 100 hinausgehen. Hier besteht wegen der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen aus § 100 BbgWG i.V.m. § 78 WHG unmittelbarer Handlungsbedarf des Gesetzgebers.</p>	<p>In den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten nach § 74 WHG werden in Brandenburg drei verschiedene Hochwasserszenarien (extrem, mittel, häufig) dargestellt. Die Karten dienen somit zunächst der Information über die Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken.</p> <p>Die gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entsteht aus dem § 76 WHG und umfasst nicht die gesamte Gebietskulisse „Risikogebiete“, sondern die Gebiete innerhalb der Risikogebiete, die statistisch einmal in 100 Jahren (oder häufiger) überschwemmt werden. Die in diesen Gebieten geltenden Verbotstatbestände des § 78 WHG resultieren aus der nationalen Gesetzgebung und sind nicht Gegenstand des HWRM-Planes.</p> <p>In Brandenburg ist die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dahingehend konkretisiert, dass als Grundlage ein Hochwasserereignis, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), herangezogen wird. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0197-UH-0074-0247-0003	Die Einschätzung des betroffenen Schutzguts Landwirtschaft ist nur ungenügend erfolgt.	Ein primäres Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist die Vermeidung von Schäden in Bereichen mit besonders hohen Schadenspotenzialen. Dies sind regelmäßig keine landwirtschaftlich genutzten Flächen.		Brandenburg
GS-0197-UH-0074-0247-0004	Es wird darauf verwiesen, dass im Falle eines akuten Hochwassers bei Gefahren für Leib und Leben der Bürger auch Flächen der Landwirtschaft aktiv in Anspruch genommen werden. Es wird eine Entschädigungsregelung bei Schadenseintritt durch Hochwasser gefordert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.		Brandenburg
GS-0197-UH-0074-0247-0005	In den vorliegenden Entwürfen gibt es keine Aussagen, die sich auf die Flächen und deren Eigentümer beziehen. Es wird Entschädigung für die Eigentümer und Bewirtschafter eingefordert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.		Brandenburg
GS-0198-UH-0075-0253-0001	In Bezug auf die Darstellungen der Hochwassergefahren- und Risikokarten wird bemängelt, dass die Methodik der Berechnung aus den Unterlagen und den begleitenden Veröffentlichungen nicht klar wird und demnach die ermittelten betroffenen Flächen in ihrem Ausmaß nicht nachvollziehbar gekennzeichnet wurden.	Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dienen der Information über die potenziellen Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die Darstellung in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erfolgte in Brandenburg entsprechend § 74 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) <ul style="list-style-type: none"> <li>- für ein Extremereignis (in Brandenburg ein 200-jährliches Ereignis verbunden mit der Annahme, dass keine Hochwasserschutzanlagen existieren),</li> <li>- für ein Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (100-jährlichen Ereignis) sowie</li> <li>- für ein Hochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (häufige Überflutung, d.h. ein 10-jährliches Hochwasser bzw. am Elbehauptstrom ein 20-jährliches Hochwasser).</li> </ul> Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d.h. IT-gestützt, ablaufen. Die Hinweise in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen und im 2. Managementzyklus		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		erneut aufgegriffen.		
GS-0198-UH-0075-0253-0002	Die Risikokarten sind gemäß § 99 BbgWG von den Behörden bei Planungen zu beachten. Damit wird nach Auffassung des Stellungnehmers die Mindestausdehnung gemäß § 100 BbgWG untergraben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können Behörden damit auch über das im Gesetz als „Mindest-Fläche“ genannte Gebiet des HQ 100 hinausgehen. Hier besteht wegen der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen aus § 100 BbgWG i.V.m. § 78 WHG unmittelbarer Handlungsbedarf des Gesetzgebers.	In den Gefahren- und Risikokarten (HWGK/HWRK) nach § 74 WHG werden in Brandenburg drei verschiedene Hochwasserszenarien (extrem, mittel, häufig) dargestellt. Die HWGK/HWRK dienen somit zunächst der Information über die Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entsteht aus dem § 76 WHG und umfasst nicht die gesamte Gebietskulisse „Risikogebiete“, sondern die Gebiete innerhalb der Risikogebiete, die statistisch einmal in 100 Jahren (oder häufiger) überschwemmt werden. Die in diesen Gebieten geltenden Verbotstatbestände des § 78 WHG resultieren aus der nationalen Gesetzgebung und sind nicht Gegenstand des HWRM-Planes. In Brandenburg ist die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dahingehend konkretisiert, dass als Grundlage ein Hochwasserereignis, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), herangezogen wird. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).		Brandenburg
GS-0198-UH-0075-0253-0003	Die Einschätzung des betroffenen Schutzguts Landwirtschaft ist nur ungenügend erfolgt.	Ein primäres Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist die Vermeidung von Schäden in Bereichen mit besonders hohen Schadenspotenzialen. Dies sind regelmäßig keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0198-UH-0075-0253-0004	Es wird darauf verwiesen, dass im Falle eines akuten Hochwassers bei Gefahren für Leib und Leben der Bürger auch Flächen der Landwirtschaft aktiv in Anspruch genommen werden. Es wird eine Entschädigungsregelung bei Schadenseintritt durch Hochwasser gefordert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0199-UH-0076-0259-0001	In Bezug auf die Darstellungen der Hochwassergefahren- und Risikokarten wird bemängelt, dass die Methodik der Berechnung aus den Unterlagen und den begleitenden Veröffentlichungen nicht klar wird und demnach die ermittelten betroffenen Flächen in ihrem Ausmaß nicht nachvollziehbar gekennzeichnet wurden.	<p>Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dienen der Information über die potenziellen Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die Darstellung in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erfolgte in Brandenburg entsprechend § 74 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für ein Extremereignis (in Brandenburg ein 200-jährliches Ereignis verbunden mit der Annahme, dass keine Hochwasserschutzanlagen existieren),</li> <li>- für ein Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (100-jährlichen Ereignis) sowie</li> <li>- für ein Hochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (häufige Überflutung, d.h. ein 10-jährliches Hochwasser bzw. am Elbehauptstrom ein 20-jährliches Hochwasser).</li> </ul> <p>Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d.h. IT-gestützt, ablaufen.</p> <p>Die Hinweise in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen und im 2. Managementzyklus erneut aufgegriffen.</p>		Brandenburg
GS-0199-UH-0076-0259-0002	Die Risikokarten sind gemäß § 99 BbgWG von den Behörden bei Planungen zu beachten. Damit wird nach Auffassung des Stellungnehmers die Mindestausdehnung gemäß § 100 BbgWG untergraben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können Behörden damit auch über das im Gesetz als „Mindest-Fläche“ genannte Gebiet des HQ 100 hinausgehen. Hier besteht wegen der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen aus § 100 BbgWG i.V.m. § 78 WHG unmittelbarer Handlungsbedarf des Gesetzgebers.	<p>In den Gefahren- und Risikokarten (HWGK/HWRK) nach § 74 WHG werden in Brandenburg drei verschiedene Hochwasserszenarien (extrem, mittel, häufig) dargestellt. Die HWGK/HWRK dienen somit zunächst der Information über die Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken.</p> <p>Die gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entsteht aus dem § 76 WHG und umfasst nicht die gesamte Gebietskulisse „Risikogebiete“, sondern die Gebiete innerhalb der Risikogebiete, die statistisch einmal in 100 Jahren (oder häufiger) überschwemmt werden. Die in diesen Gebieten geltenden Verbotstatbestände des § 78 WHG resultieren aus der nationalen Gesetzgebung und sind nicht Gegenstand des HWRM-Planes.</p> <p>In Brandenburg ist die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dahingehend konkretisiert, dass als Grundlage ein Hochwasserereignis, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), herangezogen wird. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0199-UH-0076-0259-0003	Die Einschätzung des betroffenen Schutzguts Landwirtschaft ist nur ungenügend erfolgt.	Ein primäres Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist die Vermeidung von Schäden in Bereichen mit besonders hohen Schadenspotenzialen. Dies sind regelmäßig keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0199-UH-0076-0259-0004	Es wird darauf verwiesen, dass im Falle eines akuten Hochwassers bei Gefahren für Leib und Leben der Bürger auch Flächen der Landwirtschaft aktiv in Anspruch genommen werden. Es wird eine Entschädigungsregelung bei Schadenseintritt durch Hochwasser gefordert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.		Brandenburg
GS-0200-UH-0077-0265-0001	In Bezug auf die Darstellungen der Hochwassergefahren- und Risikokarten wird bemängelt, dass die Methodik der Berechnung aus den Unterlagen und den begleitenden Veröffentlichungen nicht klar wird und demnach die ermittelten betroffenen Flächen in ihrem Ausmaß nicht nachvollziehbar gekennzeichnet wurden.	Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dienen der Information über die potenziellen Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die Darstellung in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erfolgte in Brandenburg entsprechend § 74 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - für ein Extremereignis (in Brandenburg ein 200-jährliches Ereignis verbunden mit der Annahme, dass keine Hochwasserschutzanlagen existieren), - für ein Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (100-jährliches Ereignis) sowie - für ein Hochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (häufige Überflutung, d.h. ein 10-jährliches Hochwasser bzw. am Elbehauptstrom ein 20-jährliches Hochwasser). Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d.h. IT-gestützt, ablaufen. Die Hinweise in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen und im 2. Managementzyklus erneut aufgegriffen.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0200-UH-0077-0265-0002	Die Risikokarten sind gemäß § 99 BbgWG von den Behörden bei Planungen zu beachten. Damit wird nach Auffassung des Stellungnehmers die Mindestausdehnung gemäß § 100 BbgWG untergraben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können Behörden damit auch über das im Gesetz als „Mindest-Fläche“ genannte Gebiet des HQ 100 hinausgehen. Hier besteht wegen der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen aus § 100 BbgWG i.V.m. § 78 WHG unmittelbarer Handlungsbedarf des Gesetzgebers.	In den Gefahren- und Risikokarten (HWGK/HWRK) nach § 74 WHG werden in Brandenburg drei verschiedene Hochwasserszenarien (extrem, mittel, häufig) dargestellt. Die HWGK/HWRK dienen somit zunächst der Information über die Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entsteht aus dem § 76 WHG und umfasst nicht die gesamte Gebietskulisse „Risikogebiete“, sondern die Gebiete innerhalb der Risikogebiete, die statistisch einmal in 100 Jahren (oder häufiger) überschwemmt werden. Die in diesen Gebieten geltenden Verbotstatbestände des § 78 WHG resultieren aus der nationalen Gesetzgebung und sind nicht Gegenstand des HWRM-Planes. In Brandenburg ist die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dahingehend konkretisiert, dass als Grundlage ein Hochwasserereignis, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), herangezogen wird. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).		Brandenburg
GS-0200-UH-0077-0265-0003	Die Einschätzung des betroffenen Schutzguts Landwirtschaft ist nur ungenügend erfolgt.	Ein primäres Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist die Vermeidung von Schäden in Bereichen mit besonders hohen Schadenspotenzialen. Dies sind regelmäßig keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0200-UH-0077-0265-0004	Es wird darauf verwiesen, dass im Falle eines akuten Hochwassers bei Gefahren für Leib und Leben der Bürger auch Flächen der Landwirtschaft aktiv in Anspruch genommen werden. Es wird eine Entschädigungsregelung bei Schadenseintritt durch Hochwasser gefordert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.		Brandenburg
GS-0200-UH-0090-0353-0001	A Bemerkung zu den Anhängen des HWRM-Plans Für einen Laien ist es überwiegend nicht erkennbar, um welche Maßnahmen es sich handelt, da nur Code und Schlüsselnummern verwendet werden. Für eine Öffentlichkeitsbeteiligung sind es vielfach ungeeignete Tabellen. Beispiel: Anhang H2: Tabelle der festgelegten Maßnahmen	Dem Hinweis folgend soll dieser Sachverhalt im nächsten Zyklus überprüft und verbessert werden. Auf Länderebene gibt es darüber hinaus zum Teil ergänzende Papiere, aus welchen auch Einzelmaßnahmen hervorgehen.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0200-UH-0090-0353-0002	<p>Die Reihenfolge der Aufzählung beinhaltet eine Wertigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die menschliche Gesundheit,</li> <li>- die Umwelt,</li> <li>- das Kulturerbe sowie</li> <li>- die wirtschaftliche Tätigkeit und erhebliche Sachwerte.</li> </ul> <p>Diese kann so nicht akzeptiert werden.</p> <p>Der Schutz der wirtschaftlichen Tätigkeit und erheblicher Sachwerte beinhaltet den Schutz des Eigentums und ist ganz an den Anfang zu stellen. Mit dem Schutz der Sachwerte und des Eigentums ist gleichzeitig der beste Schutz von Leben und Gesundheit gegeben. Mit dem Schutz der wirtschaftlichen Tätigkeit und der Sachwerte erfolgt gleichzeitig der Schutz der Natur vor schädlichen Einflüssen (z.B. Kontaminierung durch Schadstoffe). Vor dem Wasser selbst braucht die Natur nicht geschützt werden. Auch die Gegenstände des Kulturerbes stellen einen Eigentumsgegenstand dar. Hochwasserschutzmaßnahmen können nicht darauf abzielen, die wirtschaftliche Nutzung immer weiter einzuschränken. Auch ein lediglich „weiter wie bisher“ ist nicht akzeptabel. Im Gegenteil ist eine weitere Entwicklung in dem betroffenen Gebiet unter Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen. Der Schutz der Natur ist durch den Schutz des Eigentums und durch die Verantwortung der Eigentümer bereits weitgehend gegeben. Es gibt auf dem Territorium Deutschlands faktisch keine eigentumslose (d.h. „herrenlose“) Natur.</p>	<p>Die Reihenfolge entspricht dem Wortlaut des WHG und beinhaltet bei der Aufzählung keine Wertigkeit.</p>		FGG Elbe
GS-0200-UH-0090-0353-0003	<p>Unter Punkt: 3.3.1 Vermeidung ist auch richtig gesagt:</p> <p>Durch geeignete Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und bei der Erteilung von Baugenehmigungen sowie durch Informationen sind Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen besser zu schützen. Eigene Beobachtungen an der Elbe belegen, dass dadurch, indem der Naturschutz in den Vordergrund gestellt wird, Hochwasserschutzmaßnahmen verhindert oder zeitlich verzögert werden, weniger wirksam werden und sich gleichzeitig um das Vielfache verteuern. Solche Maßnahmen erfolgen entgegen der ausdrücklich geäußerten Meinung von Fachleuten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmenumsetzung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0200-UH-0090-0353-0004	<p>Zu den teuren und wenig wirksamen Maßnahmen gehören meines Erachtens Deichrückverlegungen und das damit verbundene künstliche Wiederanlegen von Auenwald im Fließbereich des Hochwassers. Eine künstliche Wildnis ist keine Wildnis. Der künstliche Auenwald im Fließbereich behindert außerdem den Abfluss und trägt zur Pegelerhöhung bei. Damit werden Landflächen vergeudet, die wirksamer zu Flutpoldern umgestaltet werden könnten. Auch wird aus Naturschutzgründen immer wieder die Ausholzung im Fließbereich des Hochwassers, vor allem an Engstellen, wo die Fließgeschwindigkeit unbedingt erhöht werden muss, verhindert.</p>	<p>Die letztendliche Entscheidung über die Maßnahmenauswahl und die Maßnahmenumsetzung wird in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von einzel- und gesamtgesellschaftlichen Interessen getroffen.</p>		FGG Elbe
GS-0200-UH-0090-0353-0005	<p>Hochwasserschutzmaßnahmen nach dem HWRM-Plan und noch mehr die in diesem Zusammenhang geplanten und nach meiner Meinung nicht sachgerechten Naturschutzmaßnahmen bedeuten stets rigorose Eingriffe in das Eigentum. Der Nutzen von Hochwasserschutzmaßnahmen entsteht bei den Unterliegern und in der Regel nicht bei denjenigen Eigentümern, auf deren Land die Eingriffe durchgeführt werden (z.B. Flutpolder). Diese haben das jedoch gleiche Anrecht auf Eigentumsschutz im Rahmen des Hochwasserschutzes (Vergleich Punkt: 3.3.1 Vermeidung). Es ist keine Aussage dazu getroffen, wie deren Rechte im Vergleich zu anderen gewahrt werden. Es ist z.B. nichts gesagt zu einem Vermögensausgleich zwischen Ober- und Unterlieger. Entschädigungsmaßnahmen spielen im Hochwasserschutz eine entscheidende Rolle.</p>	<p>Die angesprochenen Belange werden im Zulassungsverfahren für Einzelmaßnahmen geprüft, abgewogen und geregelt. Grundlagen für die Berücksichtigung der Ober-Unterlieger-Problematik bei der Maßnahmenplanung des HWRM-Plans sind in §75, Abs. 4 WHG geregelt.</p>		FGG Elbe
GS-0200-UH-0090-0353-0006	<p>3.3 Beschreibung des Handlungsbedarfs            I. Deichrückverlegung / Wiedergewinnung von Retentionsflächen            II. Gesteuerte Hochwasserrückhaltung und            III. Beseitigung von Schwachstellen            Bemerkung:            Es sind Kategorien in der Art aufgeführt, dass eine Wertigkeit angeleitet werden kann.            Das nationale Hochwasserschutzprogramm betont jedoch die Gleichwertigkeit.            Aus den oben genannten Gründen sind die unter II und III genannten Maßnahmen zu bevorzugen.</p>	<p>Die dargelegte Auffassung entspricht nicht den Grundsätzen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP). Das NHWSP ist nicht Gegenstand der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung des HWRM-Plans.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0200-UH-0090-0353-0007	<p>C. Abschließende Bemerkung</p> <p>In Gesetzen und Verordnungen ist der Hochwasserschutz inzwischen mit dem Naturschutz verknüpft. Das entspricht dem Zeitgeist, ist aber unkorrekt, da es sich sachlich um völlig verschiedene Aufgaben handelt. Deshalb ist der Auslegungsspielraum, der in den Rechtsgrundlagen des Bundes und der Länder besteht, weitestgehend zur Sicherung des Eigentums und der wirtschaftliche Tätigkeit auszunutzen. Das ist vor allem wesentlich angesichts stets knapper Haushaltsmittel, besonders wenn es um den Ausgleich von Eigentumsnachteilen geht. Den Nutzen von Hochwasserschutzmaßnahmen erhalten nicht eine anonyme Allgemeinheit, sondern konkrete Personen und Institutionen usw. in Form der Risikominderung für ihr Eigentum und ihre Wirtschaftstätigkeit. Deshalb ist das Prinzip, dass „zumutbare Nachteil“ hinzunehmen sind, nicht anwendbar.</p>	<p>Die letztendliche Entscheidung über die Maßnahmenauswahl und die Maßnahmenumsetzung wird in einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung von einzel- und gesamtgesellschaftlichen Interessen getroffen. Dabei erfolgt auch die individuelle Bewertung und Abwägung von privaten Betroffenheiten.</p>		FGG Elbe
GS-0201-UH-0078-0271-0001	<p>In Bezug auf die Darstellungen der Hochwassergefahren- und Risikokarten wird bemängelt, dass die Methodik der Berechnung aus den Unterlagen und den begleitenden Veröffentlichungen nicht klar wird und demnach die ermittelten betroffenen Flächen in ihrem Ausmaß nicht nachvollziehbar gekennzeichnet wurden.</p>	<p>Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dienen der Information über die potenziellen Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die Darstellung in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erfolgte in Brandenburg entsprechend § 74 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für ein Extremereignis (in Brandenburg ein 200-jährliches Ereignis verbunden mit der Annahme, dass keine Hochwasserschutzanlagen existieren),</li> <li>- für ein Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (100-jährlichen Ereignis) sowie</li> <li>- für ein Hochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (häufige Überflutung, d.h. ein 10-jährliches Hochwasser bzw. am Elbehauptstrom ein 20-jährliches Hochwasser).</li> </ul> <p>Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d.h. IT-gestützt, ablaufen.</p> <p>Die Hinweise in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen und im 2. Managementzyklus erneut aufgegriffen.</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0201-UH-0078-0271-0002	Die Risikokarten sind gemäß § 99 BbgWG von den Behörden bei Planungen zu beachten. Damit wird nach Auffassung des Stellungnehmers die Mindestausdehnung gemäß § 100 BbgWG untergraben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können Behörden damit auch über das im Gesetz als „Mindest-Fläche“ genannte Gebiet des HQ 100 hinausgehen. Hier besteht wegen der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen aus § 100 BbgWG i.V.m. § 78 WHG unmittelbarer Handlungsbedarf des Gesetzgebers.	In den Gefahren- und Risikokarten (HWGK/HWRK) nach § 74 WHG werden in Brandenburg drei verschiedene Hochwasserszenarien (extrem, mittel, häufig) dargestellt. Die HWGK/HWRK dienen somit zunächst der Information über die Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entsteht aus dem § 76 WHG und umfasst nicht die gesamte Gebietskulisse „Risikogebiete“, sondern die Gebiete innerhalb der Risikogebiete, die statistisch einmal in 100 Jahren (oder häufiger) überschwemmt werden. Die in diesen Gebieten geltenden Verbotstatbestände des § 78 WHG resultieren aus der nationalen Gesetzgebung und sind nicht Gegenstand des HWRM-Planes. In Brandenburg ist die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dahingehend konkretisiert, dass als Grundlage ein Hochwasserereignis, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), herangezogen wird. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).		Brandenburg
GS-0201-UH-0078-0271-0003	Die Einschätzung des betroffenen Schutzguts Landwirtschaft ist nur ungenügend erfolgt.	Ein primäres Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist die Vermeidung von Schäden in Bereichen mit besonders hohen Schadenspotenzialen. Dies sind regelmäßig keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0201-UH-0078-0271-0004	Es wird darauf verwiesen, dass im Falle eines akuten Hochwassers bei Gefahren für Leib und Leben der Bürger auch Flächen der Landwirtschaft aktiv in Anspruch genommen werden. Es wird eine Entschädigungsregelung bei Schadenseintritt durch Hochwasser gefordert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0202-UH-0079-0277-0001	In Bezug auf die Darstellungen der Hochwassergefahren- und Risikokarten wird bemängelt, dass die Methodik der Berechnung aus den Unterlagen und den begleitenden Veröffentlichungen nicht klar wird und demnach die ermittelten betroffenen Flächen in ihrem Ausmaß nicht nachvollziehbar gekennzeichnet wurden.	Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dienen der Information über die potenziellen Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die Darstellung in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erfolgte in Brandenburg entsprechend § 74 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) <ul style="list-style-type: none"> <li>- für ein Extremereignis (in Brandenburg ein 200-jährliches Ereignis verbunden mit der Annahme, dass keine Hochwasserschutzanlagen existieren),</li> <li>- für ein Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (100-jährlichen Ereignis) sowie</li> <li>- für ein Hochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (häufige Überflutung, d.h. ein 10-jährliches Hochwasser bzw. am Elbehauptstrom ein 20-jährliches Hochwasser).</li> </ul> Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d.h. IT-gestützt, ablaufen. Die Hinweise in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen und im 2. Managementzyklus erneut aufgegriffen.		Brandenburg
GS-0202-UH-0079-0277-0002	Die Risikokarten sind gemäß § 99 BbgWG von den Behörden bei Planungen zu beachten. Damit wird nach Auffassung des Stellungnehmers die Mindestausdehnung gemäß § 100 BbgWG untergraben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können Behörden damit auch über das im Gesetz als „Mindest-Fläche“ genannte Gebiet des HQ 100 hinausgehen. Hier besteht wegen der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen aus § 100 BbgWG i.V.m. § 78 WHG unmittelbarer Handlungsbedarf des Gesetzgebers.	In den Gefahren- und Risikokarten (HWGK/HWRK) nach § 74 WHG werden in Brandenburg drei verschiedene Hochwasserszenarien (extrem, mittel, häufig) dargestellt. Die HWGK/HWRK dienen somit zunächst der Information über die Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entsteht aus dem § 76 WHG und umfasst nicht die gesamte Gebietskulisse „Risikogebiete“, sondern die Gebiete innerhalb der Risikogebiete, die statistisch einmal in 100 Jahren (oder häufiger) überschwemmt werden. Die in diesen Gebieten geltenden Verbotstatbestände des § 78 WHG resultieren aus der nationalen Gesetzgebung und sind nicht Gegenstand des HWRM-Planes. In Brandenburg ist die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dahingehend konkretisiert, dass als Grundlage ein Hochwasserereignis, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), herangezogen wird. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0202-UH-0079-0277-0003	Die Einschätzung des betroffenen Schutzguts Landwirtschaft ist nur ungenügend erfolgt.	Ein primäres Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist die Vermeidung von Schäden in Bereichen mit besonders hohen Schadenspotenzialen. Dies sind regelmäßig keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0202-UH-0079-0277-0004	Es wird darauf verwiesen, dass im Falle eines akuten Hochwassers bei Gefahren für Leib und Leben der Bürger auch Flächen der Landwirtschaft aktiv in Anspruch genommen werden. Es wird eine Entschädigungsregelung bei Schadenseintritt durch Hochwasser gefordert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.		Brandenburg
GS-0203-UH-0080-0283-0001	In Bezug auf die Darstellungen der Hochwassergefahren- und Risikokarten wird bemängelt, dass die Methodik der Berechnung aus den Unterlagen und den begleitenden Veröffentlichungen nicht klar wird und demnach die ermittelten betroffenen Flächen in ihrem Ausmaß nicht nachvollziehbar gekennzeichnet wurden.	Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dienen der Information über die potenziellen Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die Darstellung in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erfolgte in Brandenburg entsprechend § 74 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - für ein Extremereignis (in Brandenburg ein 200-jährliches Ereignis verbunden mit der Annahme, dass keine Hochwasserschutzanlagen existieren), - für ein Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (100-jährliches Ereignis) sowie - für ein Hochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (häufige Überflutung, d.h. ein 10-jährliches Hochwasser bzw. am Elbehauptstrom ein 20-jährliches Hochwasser). Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d.h. IT-gestützt, ablaufen. Die Hinweise in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen und im 2. Managementzyklus erneut aufgegriffen.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0203-UH-0080-0283-0002	Die Risikokarten sind gemäß § 99 BbgWG von den Behörden bei Planungen zu beachten. Damit wird nach Auffassung des Stellungnehmers die Mindestausdehnung gemäß § 100 BbgWG untergraben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können Behörden damit auch über das im Gesetz als „Mindest-Fläche“ genannte Gebiet des HQ 100 hinausgehen. Hier besteht wegen der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen aus § 100 BbgWG i.V.m. § 78 WHG unmittelbarer Handlungsbedarf des Gesetzgebers.	In den Gefahren- und Risikokarten (HWGK/HWRK) nach § 74 WHG werden in Brandenburg drei verschiedene Hochwasserszenarien (extrem, mittel, häufig) dargestellt. Die HWGK/HWRK dienen somit zunächst der Information über die Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entsteht aus dem § 76 WHG und umfasst nicht die gesamte Gebietskulisse „Risikogebiete“, sondern die Gebiete innerhalb der Risikogebiete, die statistisch einmal in 100 Jahren (oder häufiger) überschwemmt werden. Die in diesen Gebieten geltenden Verbotstatbestände des § 78 WHG resultieren aus der nationalen Gesetzgebung und sind nicht Gegenstand des HWRM-Planes. In Brandenburg ist die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dahingehend konkretisiert, dass als Grundlage ein Hochwasserereignis, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), herangezogen wird. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).		Brandenburg
GS-0203-UH-0080-0283-0003	Die Einschätzung des betroffenen Schutzguts Landwirtschaft ist nur ungenügend erfolgt.	Ein primäres Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist die Vermeidung von Schäden in Bereichen mit besonders hohen Schadenspotenzialen. Dies sind regelmäßig keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0203-UH-0080-0283-0004	Es wird darauf verwiesen, dass im Falle eines akuten Hochwassers bei Gefahren für Leib und Leben der Bürger auch Flächen der Landwirtschaft aktiv in Anspruch genommen werden. Es wird eine Entschädigungsregelung bei Schadenseintritt durch Hochwasser gefordert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0204-UH-0081-0289-0001	In Bezug auf die Darstellungen der Hochwassergefahren- und Risikokarten wird bemängelt, dass die Methodik der Berechnung aus den Unterlagen und den begleitenden Veröffentlichungen nicht klar wird und demnach die ermittelten betroffenen Flächen in ihrem Ausmaß nicht nachvollziehbar gekennzeichnet wurden.	Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dienen der Information über die potenziellen Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die Darstellung in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erfolgte in Brandenburg entsprechend § 74 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) <ul style="list-style-type: none"> <li>- für ein Extremereignis (in Brandenburg ein 200-jährliches Ereignis verbunden mit der Annahme, dass keine Hochwasserschutzanlagen existieren),</li> <li>- für ein Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (100-jährlichen Ereignis) sowie</li> <li>- für ein Hochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (häufige Überflutung, d.h. ein 10-jährliches Hochwasser bzw. am Elbehauptstrom ein 20-jährliches Hochwasser).</li> </ul> Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d.h. IT-gestützt, ablaufen. Die Hinweise in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen und im 2. Managementzyklus erneut aufgegriffen.		Brandenburg
GS-0204-UH-0081-0289-0002	Die Risikokarten sind gemäß § 99 BbgWG von den Behörden bei Planungen zu beachten. Damit wird nach Auffassung des Stellungnehmers die Mindestausdehnung gemäß § 100 BbgWG untergraben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können Behörden damit auch über das im Gesetz als „Mindest-Fläche“ genannte Gebiet des HQ 100 hinausgehen. Hier besteht wegen der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen aus § 100 BbgWG i.V.m. § 78 WHG unmittelbarer Handlungsbedarf des Gesetzgebers.	In den Gefahren- und Risikokarten (HWGK/HWRK) nach § 74 WHG werden in Brandenburg drei verschiedene Hochwasserszenarien (extrem, mittel, häufig) dargestellt. Die HWGK/HWRK dienen somit zunächst der Information über die Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entsteht aus dem § 76 WHG und umfasst nicht die gesamte Gebietskulisse „Risikogebiete“, sondern die Gebiete innerhalb der Risikogebiete, die statistisch einmal in 100 Jahren (oder häufiger) überschwemmt werden. Die in diesen Gebieten geltenden Verbotstatbestände des § 78 WHG resultieren aus der nationalen Gesetzgebung und sind nicht Gegenstand des HWRM-Planes. In Brandenburg ist die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dahingehend konkretisiert, dass als Grundlage ein Hochwasserereignis, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), herangezogen wird. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0204-UH-0081-0289-0003	Die Einschätzung des betroffenen Schutzguts Landwirtschaft ist nur ungenügend erfolgt.	Ein primäres Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist die Vermeidung von Schäden in Bereichen mit besonders hohen Schadenspotenzialen. Dies sind regelmäßig keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0204-UH-0081-0289-0004	Es wird darauf verwiesen, dass im Falle eines akuten Hochwassers bei Gefahren für Leib und Leben der Bürger auch Flächen der Landwirtschaft aktiv in Anspruch genommen werden. Es wird eine Entschädigungsregelung bei Schadenseintritt durch Hochwasser gefordert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.		Brandenburg
GS-0205-UH-0082-0295-0001	In Bezug auf die Darstellungen der Hochwassergefahren- und Risikokarten wird bemängelt, dass die Methodik der Berechnung aus den Unterlagen und den begleitenden Veröffentlichungen nicht klar wird und demnach die ermittelten betroffenen Flächen in ihrem Ausmaß nicht nachvollziehbar gekennzeichnet wurden.	Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dienen der Information über die potenziellen Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die Darstellung in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erfolgte in Brandenburg entsprechend § 74 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - für ein Extremereignis (in Brandenburg ein 200-jährliches Ereignis verbunden mit der Annahme, dass keine Hochwasserschutzanlagen existieren), - für ein Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (100-jährliches Ereignis) sowie - für ein Hochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (häufige Überflutung, d.h. ein 10-jährliches Hochwasser bzw. am Elbehauptstrom ein 20-jährliches Hochwasser). Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d.h. IT-gestützt, ablaufen. Die Hinweise in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen und im 2. Managementzyklus erneut aufgegriffen.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0205-UH-0082-0295-0002	Die Risikokarten sind gemäß § 99 BbgWG von den Behörden bei Planungen zu beachten. Damit wird nach Auffassung des Stellungnehmers die Mindestausdehnung gemäß § 100 BbgWG untergraben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können Behörden damit auch über das im Gesetz als „Mindest-Fläche“ genannte Gebiet des HQ 100 hinausgehen. Hier besteht wegen der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen aus § 100 BbgWG i.V.m. § 78 WHG unmittelbarer Handlungsbedarf des Gesetzgebers.	In den Gefahren- und Risikokarten (HWGK/HWRK) nach § 74 WHG werden in Brandenburg drei verschiedene Hochwasserszenarien (extrem, mittel, häufig) dargestellt. Die HWGK/HWRK dienen somit zunächst der Information über die Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entsteht aus dem § 76 WHG und umfasst nicht die gesamte Gebietskulisse „Risikogebiete“, sondern die Gebiete innerhalb der Risikogebiete, die statistisch einmal in 100 Jahren (oder häufiger) überschwemmt werden. Die in diesen Gebieten geltenden Verbotstatbestände des § 78 WHG resultieren aus der nationalen Gesetzgebung und sind nicht Gegenstand des HWRM-Planes. In Brandenburg ist die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dahingehend konkretisiert, dass als Grundlage ein Hochwasserereignis, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), herangezogen wird. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).		Brandenburg
GS-0205-UH-0082-0295-0003	Die Einschätzung des betroffenen Schutzguts Landwirtschaft ist nur ungenügend erfolgt.	Ein primäres Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist die Vermeidung von Schäden in Bereichen mit besonders hohen Schadenspotenzialen. Dies sind regelmäßig keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0205-UH-0082-0295-0004	Es wird darauf verwiesen, dass im Falle eines akuten Hochwassers bei Gefahren für Leib und Leben der Bürger auch Flächen der Landwirtschaft aktiv in Anspruch genommen werden. Es wird eine Entschädigungsregelung bei Schadenseintritt durch Hochwasser gefordert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0206-UH-0083-0301-0001	In Bezug auf die Darstellungen der Hochwassergefahren- und Risikokarten wird bemängelt, dass die Methodik der Berechnung aus den Unterlagen und den begleitenden Veröffentlichungen nicht klar wird und demnach die ermittelten betroffenen Flächen in ihrem Ausmaß nicht nachvollziehbar gekennzeichnet wurden.	<p>Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dienen der Information über die potenziellen Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die Darstellung in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erfolgte in Brandenburg entsprechend § 74 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für ein Extremereignis (in Brandenburg ein 200-jährliches Ereignis verbunden mit der Annahme, dass keine Hochwasserschutzanlagen existieren),</li> <li>- für ein Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (100-jährlichen Ereignis) sowie</li> <li>- für ein Hochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (häufige Überflutung, d.h. ein 10-jährliches Hochwasser bzw. am Elbehauptstrom ein 20-jährliches Hochwasser).</li> </ul> <p>Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d.h. IT-gestützt, ablaufen.</p> <p>Die Hinweise in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen und im 2. Managementzyklus erneut aufgegriffen.</p>		Brandenburg
GS-0206-UH-0083-0301-0002	Die Risikokarten sind gemäß § 99 BbgWG von den Behörden bei Planungen zu beachten. Damit wird nach Auffassung des Stellungnehmers die Mindestausdehnung gemäß § 100 BbgWG untergraben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können Behörden damit auch über das im Gesetz als „Mindest-Fläche“ genannte Gebiet des HQ 100 hinausgehen. Hier besteht wegen der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen aus § 100 BbgWG i.V.m. § 78 WHG unmittelbarer Handlungsbedarf des Gesetzgebers.	<p>In den Gefahren- und Risikokarten (HWGK/HWRK) nach § 74 WHG werden in Brandenburg drei verschiedene Hochwasserszenarien (extrem, mittel, häufig) dargestellt. Die HWGK/HWRK dienen somit zunächst der Information über die Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken.</p> <p>Die gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entsteht aus dem § 76 WHG und umfasst nicht die gesamte Gebietskulisse „Risikogebiete“, sondern die Gebiete innerhalb der Risikogebiete, die statistisch einmal in 100 Jahren (oder häufiger) überschwemmt werden. Die in diesen Gebieten geltenden Verbotstatbestände des § 78 WHG resultieren aus der nationalen Gesetzgebung und sind nicht Gegenstand des HWRM-Planes.</p> <p>In Brandenburg ist die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dahingehend konkretisiert, dass als Grundlage ein Hochwasserereignis, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), herangezogen wird. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0206-UH-0083-0301-0003	Die Einschätzung des betroffenen Schutzguts Landwirtschaft ist nur ungenügend erfolgt.	Ein primäres Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist die Vermeidung von Schäden in Bereichen mit besonders hohen Schadenspotenzialen. Dies sind regelmäßig keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0206-UH-0083-0301-0004	Es wird darauf verwiesen, dass im Falle eines akuten Hochwassers bei Gefahren für Leib und Leben der Bürger auch Flächen der Landwirtschaft aktiv in Anspruch genommen werden. Es wird eine Entschädigungsregelung bei Schadenseintritt durch Hochwasser gefordert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.		Brandenburg
GS-0207-UH-0084-0307-0001	In Bezug auf die Darstellungen der Hochwassergefahren- und Risikokarten wird bemängelt, dass die Methodik der Berechnung aus den Unterlagen und den begleitenden Veröffentlichungen nicht klar wird und demnach die ermittelten betroffenen Flächen in ihrem Ausmaß nicht nachvollziehbar gekennzeichnet wurden.	Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dienen der Information über die potenziellen Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die Darstellung in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erfolgte in Brandenburg entsprechend § 74 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - für ein Extremereignis (in Brandenburg ein 200-jährliches Ereignis verbunden mit der Annahme, dass keine Hochwasserschutzanlagen existieren), - für ein Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (100-jährliches Ereignis) sowie - für ein Hochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (häufige Überflutung, d.h. ein 10-jährliches Hochwasser bzw. am Elbehauptstrom ein 20-jährliches Hochwasser). Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d.h. IT-gestützt, ablaufen. Die Hinweise in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen und im 2. Managementzyklus erneut aufgegriffen.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0207-UH-0084-0307-0002	Die Risikokarten sind gemäß § 99 BbgWG von den Behörden bei Planungen zu beachten. Damit wird nach Auffassung des Stellungnehmers die Mindestausdehnung gemäß § 100 BbgWG untergraben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können Behörden damit auch über das im Gesetz als „Mindest-Fläche“ genannte Gebiet des HQ 100 hinausgehen. Hier besteht wegen der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen aus § 100 BbgWG i.V.m. § 78 WHG unmittelbarer Handlungsbedarf des Gesetzgebers.	In den Gefahren- und Risikokarten (HWGK/HWRK) nach § 74 WHG werden in Brandenburg drei verschiedene Hochwasserszenarien (extrem, mittel, häufig) dargestellt. Die HWGK/HWRK dienen somit zunächst der Information über die Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entsteht aus dem § 76 WHG und umfasst nicht die gesamte Gebietskulisse „Risikogebiete“, sondern die Gebiete innerhalb der Risikogebiete, die statistisch einmal in 100 Jahren (oder häufiger) überschwemmt werden. Die in diesen Gebieten geltenden Verbotstatbestände des § 78 WHG resultieren aus der nationalen Gesetzgebung und sind nicht Gegenstand des HWRM-Planes. In Brandenburg ist die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dahingehend konkretisiert, dass als Grundlage ein Hochwasserereignis, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), herangezogen wird. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).		Brandenburg
GS-0207-UH-0084-0307-0003	Die Einschätzung des betroffenen Schutzguts Landwirtschaft ist nur ungenügend erfolgt.	Ein primäres Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist die Vermeidung von Schäden in Bereichen mit besonders hohen Schadenspotenzialen. Dies sind regelmäßig keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0207-UH-0084-0307-0004	Es wird darauf verwiesen, dass im Falle eines akuten Hochwassers bei Gefahren für Leib und Leben der Bürger auch Flächen der Landwirtschaft aktiv in Anspruch genommen werden. Es wird eine Entschädigungsregelung bei Schadenseintritt durch Hochwasser gefordert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0208-UH-0085-0313-0001	In Bezug auf die Darstellungen der Hochwassergefahren- und Risikokarten wird bemängelt, dass die Methodik der Berechnung aus den Unterlagen und den begleitenden Veröffentlichungen nicht klar wird und demnach die ermittelten betroffenen Flächen in ihrem Ausmaß nicht nachvollziehbar gekennzeichnet wurden.	<p>Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dienen der Information über die potenziellen Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die Darstellung in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erfolgte in Brandenburg entsprechend § 74 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für ein Extremereignis (in Brandenburg ein 200-jährliches Ereignis verbunden mit der Annahme, dass keine Hochwasserschutzanlagen existieren),</li> <li>- für ein Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (100-jährlichen Ereignis) sowie</li> <li>- für ein Hochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (häufige Überflutung, d.h. ein 10-jährliches Hochwasser bzw. am Elbehauptstrom ein 20-jährliches Hochwasser).</li> </ul> <p>Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d.h. IT-gestützt, ablaufen.</p> <p>Die Hinweise in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen und im 2. Managementzyklus erneut aufgegriffen.</p>		Brandenburg
GS-0208-UH-0085-0313-0002	Die Risikokarten sind gemäß § 99 BbgWG von den Behörden bei Planungen zu beachten. Damit wird nach Auffassung des Stellungnehmers die Mindestausdehnung gemäß § 100 BbgWG untergraben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können Behörden damit auch über das im Gesetz als „Mindest-Fläche“ genannte Gebiet des HQ 100 hinausgehen. Hier besteht wegen der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen aus § 100 BbgWG i.V.m. § 78 WHG unmittelbarer Handlungsbedarf des Gesetzgebers.	<p>In den Gefahren- und Risikokarten (HWGK/HWRK) nach § 74 WHG werden in Brandenburg drei verschiedene Hochwasserszenarien (extrem, mittel, häufig) dargestellt. Die HWGK/HWRK dienen somit zunächst der Information über die Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken.</p> <p>Die gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entsteht aus dem § 76 WHG und umfasst nicht die gesamte Gebietskulisse „Risikogebiete“, sondern die Gebiete innerhalb der Risikogebiete, die statistisch einmal in 100 Jahren (oder häufiger) überschwemmt werden. Die in diesen Gebieten geltenden Verbotstatbestände des § 78 WHG resultieren aus der nationalen Gesetzgebung und sind nicht Gegenstand des HWRM-Planes.</p> <p>In Brandenburg ist die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dahingehend konkretisiert, dass als Grundlage ein Hochwasserereignis, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), herangezogen wird. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0208-UH-0085-0313-0003	Die Einschätzung des betroffenen Schutzguts Landwirtschaft ist nur ungenügend erfolgt.	Ein primäres Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist die Vermeidung von Schäden in Bereichen mit besonders hohen Schadenspotenzialen. Dies sind regelmäßig keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0208-UH-0085-0313-0004	Es wird darauf verwiesen, dass im Falle eines akuten Hochwassers bei Gefahren für Leib und Leben der Bürger auch Flächen der Landwirtschaft aktiv in Anspruch genommen werden. Es wird eine Entschädigungsregelung bei Schadenseintritt durch Hochwasser gefordert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.		Brandenburg
GS-0209-UH-0086-0319-0001	In Bezug auf die Darstellungen der Hochwassergefahren- und Risikokarten wird bemängelt, dass die Methodik der Berechnung aus den Unterlagen und den begleitenden Veröffentlichungen nicht klar wird und demnach die ermittelten betroffenen Flächen in ihrem Ausmaß nicht nachvollziehbar gekennzeichnet wurden.	Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dienen der Information über die potenziellen Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die Darstellung in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erfolgte in Brandenburg entsprechend § 74 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - für ein Extremereignis (in Brandenburg ein 200-jährliches Ereignis verbunden mit der Annahme, dass keine Hochwasserschutzanlagen existieren), - für ein Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (100-jährliches Ereignis) sowie - für ein Hochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (häufige Überflutung, d.h. ein 10-jährliches Hochwasser bzw. am Elbehauptstrom ein 20-jährliches Hochwasser). Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d.h. IT-gestützt, ablaufen. Die Hinweise in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen und im 2. Managementzyklus erneut aufgegriffen.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0209-UH-0086-0319-0002	Die Risikokarten sind gemäß § 99 BbgWG von den Behörden bei Planungen zu beachten. Damit wird nach Auffassung des Stellungnehmers die Mindestausdehnung gemäß § 100 BbgWG untergraben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können Behörden damit auch über das im Gesetz als „Mindest-Fläche“ genannte Gebiet des HQ 100 hinausgehen. Hier besteht wegen der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen aus § 100 BbgWG i.V.m. § 78 WHG unmittelbarer Handlungsbedarf des Gesetzgebers.	In den Gefahren- und Risikokarten (HWGK/HWRK) nach § 74 WHG werden in Brandenburg drei verschiedene Hochwasserszenarien (extrem, mittel, häufig) dargestellt. Die HWGK/HWRK dienen somit zunächst der Information über die Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entsteht aus dem § 76 WHG und umfasst nicht die gesamte Gebietskulisse „Risikogebiete“, sondern die Gebiete innerhalb der Risikogebiete, die statistisch einmal in 100 Jahren (oder häufiger) überschwemmt werden. Die in diesen Gebieten geltenden Verbotstatbestände des § 78 WHG resultieren aus der nationalen Gesetzgebung und sind nicht Gegenstand des HWRM-Planes. In Brandenburg ist die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dahingehend konkretisiert, dass als Grundlage ein Hochwasserereignis, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), herangezogen wird. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).		Brandenburg
GS-0209-UH-0086-0319-0003	Die Einschätzung des betroffenen Schutzguts Landwirtschaft ist nur ungenügend erfolgt.	Ein primäres Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist die Vermeidung von Schäden in Bereichen mit besonders hohen Schadenspotenzialen. Dies sind regelmäßig keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0209-UH-0086-0319-0004	Es wird darauf verwiesen, dass im Falle eines akuten Hochwassers bei Gefahren für Leib und Leben der Bürger auch Flächen der Landwirtschaft aktiv in Anspruch genommen werden. Es wird eine Entschädigungsregelung bei Schadenseintritt durch Hochwasser gefordert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0210-UH-0087-0325-0001	In Bezug auf die Darstellungen der Hochwassergefahren- und Risikokarten wird bemängelt, dass die Methodik der Berechnung aus den Unterlagen und den begleitenden Veröffentlichungen nicht klar wird und demnach die ermittelten betroffenen Flächen in ihrem Ausmaß nicht nachvollziehbar gekennzeichnet wurden.	Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dienen der Information über die potenziellen Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die Darstellung in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erfolgte in Brandenburg entsprechend § 74 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) <ul style="list-style-type: none"> <li>- für ein Extremereignis (in Brandenburg ein 200-jährliches Ereignis verbunden mit der Annahme, dass keine Hochwasserschutzanlagen existieren),</li> <li>- für ein Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (100-jährlichen Ereignis) sowie</li> <li>- für ein Hochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (häufige Überflutung, d.h. ein 10-jährliches Hochwasser bzw. am Elbehauptstrom ein 20-jährliches Hochwasser).</li> </ul> Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d.h. IT-gestützt, ablaufen. Die Hinweise in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen und im 2. Managementzyklus erneut aufgegriffen.		Brandenburg
GS-0210-UH-0087-0325-0002	Die Risikokarten sind gemäß § 99 BbgWG von den Behörden bei Planungen zu beachten. Damit wird nach Auffassung des Stellungnehmers die Mindestausdehnung gemäß § 100 BbgWG untergraben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können Behörden damit auch über das im Gesetz als „Mindest-Fläche“ genannte Gebiet des HQ 100 hinausgehen. Hier besteht wegen der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen aus § 100 BbgWG i.V.m. § 78 WHG unmittelbarer Handlungsbedarf des Gesetzgebers.	In den Gefahren- und Risikokarten (HWGK/HWRK) nach § 74 WHG werden in Brandenburg drei verschiedene Hochwasserszenarien (extrem, mittel, häufig) dargestellt. Die HWGK/HWRK dienen somit zunächst der Information über die Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entsteht aus dem § 76 WHG und umfasst nicht die gesamte Gebietskulisse „Risikogebiete“, sondern die Gebiete innerhalb der Risikogebiete, die statistisch einmal in 100 Jahren (oder häufiger) überschwemmt werden. Die in diesen Gebieten geltenden Verbotstatbestände des § 78 WHG resultieren aus der nationalen Gesetzgebung und sind nicht Gegenstand des HWRM-Planes. In Brandenburg ist die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dahingehend konkretisiert, dass als Grundlage ein Hochwasserereignis, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), herangezogen wird. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0210-UH-0087-0325-0003	Die Einschätzung des betroffenen Schutzguts Landwirtschaft ist nur ungenügend erfolgt.	Ein primäres Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist die Vermeidung von Schäden in Bereichen mit besonders hohen Schadenspotenzialen. Dies sind regelmäßig keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0210-UH-0087-0325-0004	Es wird darauf verwiesen, dass im Falle eines akuten Hochwassers bei Gefahren für Leib und Leben der Bürger auch Flächen der Landwirtschaft aktiv in Anspruch genommen werden. Es wird eine Entschädigungsregelung bei Schadenseintritt durch Hochwasser gefordert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.		Brandenburg
GS-0211-UH-0088-0331-0001	In Bezug auf die Darstellungen der Hochwassergefahren- und Risikokarten wird bemängelt, dass die Methodik der Berechnung aus den Unterlagen und den begleitenden Veröffentlichungen nicht klar wird und demnach die ermittelten betroffenen Flächen in ihrem Ausmaß nicht nachvollziehbar gekennzeichnet wurden.	Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dienen der Information über die potenziellen Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die Darstellung in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erfolgte in Brandenburg entsprechend § 74 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - für ein Extremereignis (in Brandenburg ein 200-jährliches Ereignis verbunden mit der Annahme, dass keine Hochwasserschutzanlagen existieren), - für ein Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (100-jährliches Ereignis) sowie - für ein Hochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (häufige Überflutung, d.h. ein 10-jährliches Hochwasser bzw. am Elbehauptstrom ein 20-jährliches Hochwasser). Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d.h. IT-gestützt, ablaufen. Die Hinweise in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen und im 2. Managementzyklus erneut aufgegriffen.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0211-UH-0088-0331-0002	Die Risikokarten sind gemäß § 99 BbgWG von den Behörden bei Planungen zu beachten. Damit wird nach Auffassung des Stellungnehmers die Mindestausdehnung gemäß § 100 BbgWG untergraben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können Behörden damit auch über das im Gesetz als „Mindest-Fläche“ genannte Gebiet des HQ 100 hinausgehen. Hier besteht wegen der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen aus § 100 BbgWG i.V.m. § 78 WHG unmittelbarer Handlungsbedarf des Gesetzgebers.	In den Gefahren- und Risikokarten (HWGK/HWRK) nach § 74 WHG werden in Brandenburg drei verschiedene Hochwasserszenarien (extrem, mittel, häufig) dargestellt. Die HWGK/HWRK dienen somit zunächst der Information über die Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entsteht aus dem § 76 WHG und umfasst nicht die gesamte Gebietskulisse „Risikogebiete“, sondern die Gebiete innerhalb der Risikogebiete, die statistisch einmal in 100 Jahren (oder häufiger) überschwemmt werden. Die in diesen Gebieten geltenden Verbotstatbestände des § 78 WHG resultieren aus der nationalen Gesetzgebung und sind nicht Gegenstand des HWRM-Planes. In Brandenburg ist die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dahingehend konkretisiert, dass als Grundlage ein Hochwasserereignis, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), herangezogen wird. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).		Brandenburg
GS-0211-UH-0088-0331-0003	Die Einschätzung des betroffenen Schutzguts Landwirtschaft ist nur ungenügend erfolgt.	Ein primäres Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist die Vermeidung von Schäden in Bereichen mit besonders hohen Schadenspotenzialen. Dies sind regelmäßig keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0211-UH-0088-0331-0004	Es wird darauf verwiesen, dass im Falle eines akuten Hochwassers bei Gefahren für Leib und Leben der Bürger auch Flächen der Landwirtschaft aktiv in Anspruch genommen werden. Es wird eine Entschädigungsregelung bei Schadenseintritt durch Hochwasser gefordert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0212-UH-0089-0336-0001	In Bezug auf die Darstellungen der Hochwassergefahren- und Risikokarten wird bemängelt, dass die Methodik der Berechnung aus den Unterlagen und den begleitenden Veröffentlichungen nicht klar wird und demnach die ermittelten betroffenen Flächen in ihrem Ausmaß nicht nachvollziehbar gekennzeichnet wurden.	Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dienen der Information über die potenziellen Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die Darstellung in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erfolgte in Brandenburg entsprechend § 74 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) <ul style="list-style-type: none"> <li>- für ein Extremereignis (in Brandenburg ein 200-jährliches Ereignis verbunden mit der Annahme, dass keine Hochwasserschutzanlagen existieren),</li> <li>- für ein Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (100-jährlichen Ereignis) sowie</li> <li>- für ein Hochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (häufige Überflutung, d.h. ein 10-jährliches Hochwasser bzw. am Elbehauptstrom ein 20-jährliches Hochwasser).</li> </ul> Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d.h. IT-gestützt, ablaufen. Die Hinweise in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen und im 2. Managementzyklus erneut aufgegriffen.		Brandenburg
GS-0212-UH-0089-0336-0002	Die Risikokarten sind gemäß § 99 BbgWG von den Behörden bei Planungen zu beachten. Damit wird nach Auffassung des Stellungnehmers die Mindestausdehnung gemäß § 100 BbgWG untergraben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können Behörden damit auch über das im Gesetz als „Mindest-Fläche“ genannte Gebiet des HQ 100 hinausgehen. Hier besteht wegen der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen aus § 100 BbgWG i.V.m. § 78 WHG unmittelbarer Handlungsbedarf des Gesetzgebers.	In den Gefahren- und Risikokarten (HWGK/HWRK) nach § 74 WHG werden in Brandenburg drei verschiedene Hochwasserszenarien (extrem, mittel, häufig) dargestellt. Die HWGK/HWRK dienen somit zunächst der Information über die Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entsteht aus dem § 76 WHG und umfasst nicht die gesamte Gebietskulisse „Risikogebiete“, sondern die Gebiete innerhalb der Risikogebiete, die statistisch einmal in 100 Jahren (oder häufiger) überschwemmt werden. Die in diesen Gebieten geltenden Verbotstatbestände des § 78 WHG resultieren aus der nationalen Gesetzgebung und sind nicht Gegenstand des HWRM-Planes. In Brandenburg ist die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dahingehend konkretisiert, dass als Grundlage ein Hochwasserereignis, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), herangezogen wird. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0212-UH-0089-0336-0003	Die Einschätzung des betroffenen Schutzguts Landwirtschaft ist nur ungenügend erfolgt.	Ein primäres Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist die Vermeidung von Schäden in Bereichen mit besonders hohen Schadenspotenzialen. Dies sind regelmäßig keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0212-UH-0089-0336-0004	Es wird darauf verwiesen, dass im Falle eines akuten Hochwassers bei Gefahren für Leib und Leben der Bürger auch Flächen der Landwirtschaft aktiv in Anspruch genommen werden. Es wird eine Entschädigungsregelung bei Schadenseintritt durch Hochwasser gefordert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.		Brandenburg
GS-0257-UH-0091-0361-0001	In Bezug auf die Darstellungen der Hochwassergefahren- und Risikokarten wird bemängelt, dass die Methodik der Berechnung aus den Unterlagen und den begleitenden Veröffentlichungen nicht klar wird und demnach die ermittelten betroffenen Flächen in ihrem Ausmaß nicht nachvollziehbar gekennzeichnet wurden.	Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dienen der Information über die potenziellen Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die Darstellung in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erfolgte in Brandenburg entsprechend § 74 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - für ein Extremereignis (in Brandenburg ein 200-jährliches Ereignis verbunden mit der Annahme, dass keine Hochwasserschutzanlagen existieren), - für ein Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (100-jährliches Ereignis) sowie - für ein Hochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (häufige Überflutung, d.h. ein 10-jährliches Hochwasser bzw. am Elbehauptstrom ein 20-jährliches Hochwasser). Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d.h. IT-gestützt, ablaufen. Die Hinweise in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen und im 2. Managementzyklus erneut aufgegriffen.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0257-UH-0091-0361-0002	<p>Die Risikokarten sind gemäß § 99 BbgWG von den Behörden bei Planungen zu beachten. Damit wird nach unserer Auffassung des Stellungnehmers die Mindestausdehnung gemäß § 100 BbgWG untergraben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können Behörden damit auch über das im Gesetz als „Mindest-Fläche“ genannte Gebiet des HQ 100 hinausgehen. Hier besteht wegen der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen aus § 100 BbgWG i.V.m. § 78 WHG unmittelbarer Handlungsbedarf des Gesetzgebers. Die Einschränkungen des § 78 WHG treffen die Landwirtschaftsbetriebe unmittelbar und unangemessen. Sollen die gewachsenen Betrieb und Strukturen wie bisher ihre Bedeutung für die Wirtschaft des Landes, für den ländlichen Raum und für die Sozialstruktur behalten, dann ist unmittelbar § 99 BbgWG eindeutig zu begrenzen.</p>	<p>In den Gefahren- und Risikokarten (HWGK/HWRK) nach § 74 WHG werden in Brandenburg drei verschiedene Hochwasserszenarien (extrem, mittel, häufig) dargestellt. Die HWGK/HWRK dienen somit zunächst der Information über die Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Aus den darin bei einem HQextrem als überschwemmt dargestellten Flächen folgt nicht, dass für die bei einem solchen Szenario betroffenen Gebiete die Ver- und Gebote des § 78 WHG gelten. Die vom Einwender befürchteten Einschränkungen leiten sich aus § 76 WHG (Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern) ab - § 100 BbgWG regelt hierzu Näheres auf landesgesetzlicher Ebene. Die gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entsteht aus dem § 76 WHG und umfasst nicht die gesamte Gebietskulisse „Risikogebiete“, sondern die Gebiete innerhalb der Risikogebiete, die statistisch einmal in 100 Jahren (oder häufiger) überschwemmt werden. Die in diesen Gebieten geltenden Verbotstatbestände des § 78 WHG resultieren aus der nationalen Gesetzgebung und sind nicht Gegenstand des HWRM-Planes. In Brandenburg ist die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dahingehend konkretisiert, dass als Grundlage ein Hochwasserereignis, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), herangezogen wird. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren außerhalb der aufzustellenden Hochwasserrisikomanagementpläne durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).</p>		Brandenburg
GS-0257-UH-0091-0361-0003	<p>Die Einschätzung des betroffenen Schutzguts Landwirtschaft ist nur ungenügend erfolgt.</p>	<p>Ein primäres Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist die Vermeidung von Schäden in Bereichen mit besonders hohen Schadenspotenzialen. Dies sind regelmäßig keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0257-UH-0091-0361-0004	Es wird darauf verwiesen, dass im Falle eines akuten Hochwassers bei Gefahren für Leib und Leben der Bürger auch Flächen der Landwirtschaft aktiv in Anspruch genommen werden. Es wird eine Entschädigungsregelung bei Schadenseintritt durch Hochwasser gefordert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.		Brandenburg
GS-0258-UH-0096-0394-0001	Aus diesen Darlegungen ergibt sich unserer Appell: Erkennen Sie endlich an, dass auch der Schutz vor einer unterirdischen Flut, dem Grundhochwasser, in eine Richtlinie gehört, die sich mit dem Hochwasserschutz beschäftigt und sorgen Sie dafür, dass die Entwässerungssysteme ihre Aufgaben zum Hochwasserschutz erfüllen können. Sorgen Sie für eine Gewässerunterhaltung, die diesen Namen auch verdient.	<p>Zu Tage tretendes Grundwasser wurde auf Grundlage der Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser bundeseinheitlich als nicht signifikant eingestuft und wird daher nicht in dem HWRM-Plan der FGG Elbe betrachtet. Unabhängig davon könnte räumlich und zeitlich begrenzt nur in einigen wenigen Gewässerabschnitten ein relevantes Ausmaß durch zu Tage tretendes Grundwasser erreicht werden, um signifikante nachteilige Folgen für die Schutzgüter verursachen zu können. Diese Risiken werden von den Hochwasserrisiken durch die Oberflächengewässer überlagert und deshalb nicht gesondert betrachtet.</p> <p>Grundsätzlich sind Entwässerungssysteme zur Regenwasserbewirtschaftung Bestandteil des HWRM-Plans und der im LAWA-Maßnahmenkatalog aufgeführten Maßnahmentypen und können in diesem Zusammenhang für Einzelvorhaben Anwendung finden (z.B. Maßnahmentyp 312: Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche durch Entsigelung von Flächen und Verminderung der ausgleichslosen Neuversiegelung insbesondere in Gebieten mit erhöhten Niederschlägen bzw. Abflüssen; Maßnahmentyp 313: Maßnahmen zum Wasserrückhalt durch z.B. kommunale Rückhalteanlagen zum Ausgleich der Wasserführung, Anlagen zur Verbesserung der Versickerung (u.a. Regenversickerungsanlagen, Mulden-Rigolen-System), sonstige Regenwassernutzungsanlagen im öffentlichen Bereich, Gründächer etc.) vgl. Anhang H1.</p> <p>Das Thema Gewässerunterhaltung ist als Maßnahme (Freihaltung der Hochwasserabflussquerschnitte durch Gewässerunterhaltung und Vorlandmanagement (320)) im HWRM-Plan enthalten.</p>		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0259-UH-0099-0400-0001	Es wird zu einem konkret benannten Grundstück Stellung genommen.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verhindern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans.		Brandenburg
GS-0261-UH-0100-0402-0001	Es wird zu einem konkret benannten Grundstück Stellung genommen.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verhindern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans.		Brandenburg
GS-0262-UH-0101-0404-0001	Verschiedene Hochwasserrisikoteilgebiete befinden sich in Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet „Freiraum“. Festgelegte Vorranggebiete „Freiraum“ sind zu sichern und in ihrer Funktionsfähigkeit zu entwickeln. In Ausnahmefällen kann ein Vorranggebiet „Freiraum“ in Anspruch genommen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Realisierung einer überregional bedeutsamen Planung oder Maßnahme besteht und der Zweck dieser Inanspruchnahme nicht durch Nutzung von Flächen außerhalb des Freiraumschutzes erreicht werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Brandenburg
GS-0262-UH-0101-0404-0002	Verschiedene Hochwasserrisikoteilgebiete befinden sich in Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ der Regionalplanung In den Vorbehaltsgebieten „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ mit ihrer hohen Dichte an wahrnehmbaren Denkmälern und ihrer damit landschaftsprägenden Bedeutung, soll das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Brandenburg
GS-0262-UH-0101-0404-0003	Verschiedene Hochwasserrisikoteilgebiete befinden sich in Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ der Regionalplanung In den Vorbehaltsgebieten „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ mit ihrer hohen Dichte an wahrnehmbaren Denkmälern und ihrer damit landschaftsprägenden Bedeutung, soll das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Brandenburg
GS-0262-UH-0101-0404-0004	Verschiedene Hochwasserrisikoteilgebiete befinden sich in Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ der Regionalplanung In den Vorbehaltsgebieten „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ mit ihrer hohen Dichte an wahrnehmbaren Denkmälern und ihrer damit landschaftsprägenden Bedeutung, soll das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0262-UH-0101-0404-0005	Verschiedene Hochwasserrisikoteilgebiete befinden sich in Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet „Freiraum“. Festgelegte Vorranggebiete „Freiraum“ sind zu sichern und in ihrer Funktionsfähigkeit zu entwickeln. In Ausnahmefällen kann ein Vorranggebiet „Freiraum“ in Anspruch genommen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Realisierung einer überregional bedeutsamen Planung oder Maßnahme besteht und der Zweck dieser Inanspruchnahme nicht durch Nutzung von Flächen außerhalb des Freiraumschutzes erreicht werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Brandenburg
GS-0262-UH-0101-0404-0006	Verschiedene Hochwasserrisikoteilgebiete befinden sich in Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ der Regionalplanung In den Vorbehaltsgebieten „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ mit ihrer hohen Dichte an wahrnehmbaren Denkmälern und ihrer damit landschaftsprägenden Bedeutung, soll das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Brandenburg
GS-0262-UH-0101-0404-0007	Verschiedene Hochwasserrisikoteilgebiete befinden sich in Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ der Regionalplanung In den Vorbehaltsgebieten „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ mit ihrer hohen Dichte an wahrnehmbaren Denkmälern und ihrer damit landschaftsprägenden Bedeutung, soll das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Brandenburg
GS-0262-UH-0101-0404-0008	Verschiedene Hochwasserrisikoteilgebiete befinden sich in Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ der Regionalplanung In den Vorbehaltsgebieten „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ mit ihrer hohen Dichte an wahrnehmbaren Denkmälern und ihrer damit landschaftsprägenden Bedeutung, soll das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Brandenburg
GS-0262-UH-0101-0404-0009	Der Entwurf des HWRM-Plans enthält keine Fachkarte mit Darstellung potentieller Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz. Dementsprechend ist eine Bewertung dieser geplanten Maßnahmen mit den Belangen der Regionalplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.	Der Hinweis wird aufgegriffen und im 2. Managementzyklus bis 2021 im Rahmen der Überprüfung und Aktualisierung der Pläne berücksichtigt.		Brandenburg
GS-0262-UH-0101-0404-0010	Aufgrund der Auswirkungen auf die Raumnutzung haben vorrangig die im HWRM-Plan aufgeführten Maßnahmen zum „Schutz“ Bedeutung für die Regionalplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0262-UH-0101-0404-0011	Aufgrund der Auswirkungen auf die Raumnutzung haben vorrangig die im HWRM-Plan aufgeführten Maßnahmen zum „Schutz“ Bedeutung für die Regionalplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Brandenburg
GS-0262-UH-0101-0404-0012	Aufgrund der Auswirkungen auf die Raumnutzung haben vorrangig die im HWRM-Plan aufgeführten Maßnahmen zum „Schutz“ Bedeutung für die Regionalplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung berücksichtigt.		Brandenburg
GS-0262-UH-0101-0404-0013	Hinweise in Bezug auf verschiedene Regionalpläne: Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens wird um Information über den Planungsfortgang sowie im Interesse der räumlichen Nachvollziehbarkeit der geplanten Maßnahmen um Darstellung in einer geeigneten Kartengrundlage gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und über den Planungsfortgang im 2. Managementzyklus ab 2016 fortlaufend informiert.		Brandenburg
GS-0263-UH-0105-0426-0001	Der Einwander beantragt die Herausnahme von Flächen aus einem Hochwasserrisikogebiet und die Löschung einer dargestellten IED-Anlagen in den Hochwasserrisikokarten.	<p>In den Hochwassergefahren- und Risikokarten werden Hochwasserereignisse häufiger, mittlerer und sehr seltener Wiederkehrintervalle dargestellt. Die Risikokarten wiederum geben Auskunft über die möglichen hochwasserbedingten nachteiligen Folgen dieser genannten Hochwasserereignisse. Die Darstellungen in den Hochwassergefahren- (HWGK) und Hochwasserrisikokarten (HWRK) haben dokumentierenden und informativen Charakter.</p> <p>Zur Darstellung der Hochwasserbetroffenheit des Schutzgutes „Umwelt“ werden in den Hochwasserrisikokarten im 1. Berichtszyklus IED-Anlagen als Anlagen mit hohem Schadstoffpotenzial für die Umwelt, die im Falle der Überflutung unbeabsichtigte Umweltverschmutzungen verursachen können, dargestellt.</p> <p>Eine Änderung der Darstellungen in den Karten ist nur bei fehlerhafter Datenanwendung erforderlich. Dies ist hier nicht der Fall.</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0263-UH-0105-0426-0002	Der Einwender beantragt die Herausnahme von Flächen aus einem Hochwasserrisikogebiet und die Löschung einer dargestellten IED-Anlagen in den Hochwasserrisikokarten.	<p>In den Hochwassergefahren- und Risikokarten werden Hochwasserereignisse häufiger, mittlerer und sehr seltener Wiederkehrintervalle dargestellt. Die Risikokarten wiederum geben Auskunft über die möglichen hochwasserbedingten nachteiligen Folgen dieser genannten Hochwasserereignisse. Die Darstellungen in den Hochwassergefahren- (HWGK) und Hochwasserrisikokarten (HWRK) haben dokumentierenden und informativen Charakter.</p> <p>Zur Darstellung der Hochwasserbetroffenheit des Schutzgutes „Umwelt“ werden in den Hochwasserrisikokarten im 1. Berichtszyklus IED-Anlagen als Anlagen mit hohem Schadstoffpotenzial für die Umwelt, die im Falle der Überflutung unbeabsichtigte Umweltverschmutzungen verursachen können, dargestellt.</p> <p>Eine Änderung der Darstellungen in den Karten ist nur bei fehlerhafter Datenanwendung erforderlich. Dies ist hier nicht der Fall.</p>		Brandenburg
GS-0264-UH-0110-0446-0001	Stellungnahme mit Bezug auf ein konkretes Grundstück und Hinweis auf Beeinträchtigung einer Biogasanlage durch die Darstellung von Überflutungsflächen in den Hochwassergefahren- und Risikokarten.	<p>Der HWRM-Plan stellt keine detaillierten Einzelmaßnahmen dar bzw. trifft keine flurstückgenauen Aussagen.</p> <p>In den Gefahren- und Risikokarten (HWGK/HWRK) nach § 74 WHG werden in Brandenburg drei verschiedene Hochwasserszenarien (extrem, mittel, häufig) dargestellt. Die HWGK/HWRK dienen der Information über die vorhandenen Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken, d.h. Hochwasserschäden und damit verbundene Gefahren treten nicht durch die Darstellung im HWRM-Plan oder den HWRG/HWRK auf, sondern durch das Hochwasserereignis selbst. Die als überschwemmt dargestellten Flächen werden nicht infolge einer künstlichen Flutung, sondern infolge eines natürlichen Hochwasserereignisses bei bestimmten Szenarien überschwemmt. Auf die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäß § 5 Abs. 2 WHG wird hingewiesen.</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0264-UH-0110-0446-0002	Stellungnahme mit Bezug auf ein konkretes Grundstück und Hinweis auf Beeinträchtigung eines Landwirtschaftsbetriebes durch die Darstellung von Überflutungsflächen in den Hochwassergefahren- und Risikokarten.	Der HWRM-Plan stellt keine detaillierten Einzelmaßnahmen dar bzw. trifft keine flurstückgenauen Aussagen. In den Gefahren- und Risikokarten (HWGK/HWRK) nach § 74 WHG werden in Brandenburg drei verschiedene Hochwasserszenarien (extrem, mittel, häufig) dargestellt. Die HWGK/HWRK dienen der Information über die vorhandenen Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken, d.h. Hochwasserschäden und damit verbundene Gefahren treten nicht durch die Darstellung im HWRM-Plan oder den HWRG/HWRK auf, sondern durch das Hochwasserereignis selbst. Die als überschwemmt dargestellten Flächen werden nicht infolge einer künstlichen Flutung, sondern infolge eines natürlichen Hochwasserereignisses bei bestimmten Szenarien überschwemmt. Auf die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäß § 5 Abs. 2 WHG wird hingewiesen.		Brandenburg
GS-0272-UH-0113-0455-0001	Es werden Hinweise zu Darstellungen in den Hochwassergefahren- und Risikokarten mit konkretem Flächenbezug gegeben.	In den Hochwassergefahren- und Risikokarten werden Hochwasserereignisse häufiger, mittlerer und sehr seltener Wiederkehrintervalle dargestellt. Die Risikokarten wiederum geben Auskunft über die möglichen hochwasserbedingten nachteiligen Folgen dieser genannten Hochwasserereignisse. Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d.h. IT-gestützt, ablaufen. Die Darstellungen in den Hochwassergefahren- (HWGK) und Hochwasserrisikokarten (HWRK) haben dokumentierenden und informativen Charakter. Eine Änderung der Darstellungen in den Karten ist nur bei fehlerhafter Datenanwendung erforderlich. Dies ist hier nicht der Fall.		Brandenburg
GS-0272-UH-0113-0455-0002	Es werden Hinweise zu Darstellungen in den Hochwassergefahren- und Risikokarten mit konkretem Flächenbezug gegeben.	In den Hochwassergefahren- und Risikokarten werden Hochwasserereignisse häufiger, mittlerer und sehr seltener Wiederkehrintervalle dargestellt. Die Risikokarten wiederum geben Auskunft über die möglichen hochwasserbedingten nachteiligen Folgen dieser genannten Hochwasserereignisse. Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d.h. IT-gestützt, ablaufen. Die Darstellungen in den Hochwassergefahren- (HWGK) und Hochwasserrisikokarten (HWRK) haben dokumentierenden		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>und informativen Charakter. Eine Änderung der Darstellungen in den Karten ist nur bei fehlerhafter Datenanwendung erforderlich. Dies ist hier nicht der Fall.</p>		
GS-0272-UH-0113-0455-0003	Es werden Hinweise zu Darstellungen in den Hochwassergefahren- und Risikokarten mit konkretem Flächenbezug gegeben.	<p>In den Hochwassergefahren- und Risikokarten werden Hochwasserereignisse häufiger, mittlerer und sehr seltener Wiederkehrintervalle dargestellt. Die Risikokarten wiederum geben Auskunft über die möglichen hochwasserbedingten nachteiligen Folgen dieser genannten Hochwasserereignisse. Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d.h. IT-gestützt, ablaufen. Die Darstellungen in den Hochwassergefahren- (HWGK) und Hochwasserrisikokarten (HWRK) haben dokumentierenden und informativen Charakter. Eine Änderung der Darstellungen in den Karten ist nur bei fehlerhafter Datenanwendung erforderlich. Dies ist hier nicht der Fall.</p>		Brandenburg
GS-0272-UH-0113-0455-0004	Es werden Hinweise zu Darstellungen in den Hochwassergefahren- und Risikokarten mit konkretem Flächenbezug gegeben.	<p>In den Hochwassergefahren- und Risikokarten werden Hochwasserereignisse häufiger, mittlerer und sehr seltener Wiederkehrintervalle dargestellt. Die Risikokarten wiederum geben Auskunft über die möglichen hochwasserbedingten nachteiligen Folgen dieser genannten Hochwasserereignisse. Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d.h. IT-gestützt, ablaufen. Die Darstellungen in den Hochwassergefahren- (HWGK) und Hochwasserrisikokarten (HWRK) haben dokumentierenden und informativen Charakter. Eine Änderung der Darstellungen in den Karten ist nur bei fehlerhafter Datenanwendung erforderlich. Dies ist hier nicht der Fall.</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0272-UH-0113-0455-0005	Abschließend möchte wir darauf hinweisen, dass der Stellungnehmer Zweifel hat, ob die Anstoßfunktion für die Beteiligung der Öffentlichkeit erfüllt ist, wenn in der Bekanntmachung auf ein „Flusseinzugsgebiet der Elbe“ abgestellt wird und davon auch die Flächen der Havel und des Oder-Havel-Kanals auf dem Hoheitsgebiet der Stadt erfasst sein sollen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und für den nächsten Zyklus geprüft, wie dieser Sachverhalt verbessert werden kann. Formal erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung nach bundeseinheitlichen Vorgaben auf Ebene der Flussgebietseinheiten.		FGG Elbe
GS-0273-UH-0114-0461-0001	Sowohl die Umsetzung der WRRL als auch im Rahmen des HWRM wurden diverse Maßnahmen benannt, die den Bereich Landwirtschaft betreffen. Die daraus resultierenden tatsächlichen Auswirkungen für die Landwirte können nicht abschließend beurteilt werden.  Die konkreten Maßnahmen mit den daraus resultierenden möglichen Auswirkungen sollten bereits jetzt mit den Betroffenen diskutiert werden.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verhindern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plan. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Maßnahmenplanung in den nachfolgenden Planungsschritten berücksichtigt. Der Entwurf des HWRM-Plans Elbe wurde in Brandenburg im Rahmen der verschiedenen öffentlichen Veranstaltungen u.a. auf der "Regionalkonferenz zum Stand der wasserwirtschaftlichen Planungen - Region Nordwest" am 26. Februar 2015 in Rathenow vorgestellt. Bezüglich der untersetzenden regionalen Maßnahmenplanung sind künftig weitere öffentliche Veranstaltungen vorgesehen.		Brandenburg
GS-0273-UH-0114-0461-0002	Zunächst sei angemerkt, dass es aufgrund der zahlreichen und umfassenden Unterlagen nicht möglich war, diese allumfänglich zu sichten. Auch der ausgeprägte fachspezifische Bezug auf die hydrologischen Aspekte und die dabei verwendeten Fachtermini haben das Sichten der vielen Unterlagen sehr erschwert. Hier sei der Hinweis auch an das MLUL gestattet, dass es für den interessierten oder sogar betroffenen Laien sehr schwer oder sogar unmöglich sein wird, die festgelegten Ziele und Maßnahmen zu verstehen und für seinen individuellen Sachverhalt herunter zu brechen.	Die Aufstellung des HWRM-Plans erfolgte nach den Vorgaben der HWRM-RL und den im Wasserhaushaltsgesetz und den Landeswassergesetzen verankerten Regelungen. Dabei handelt es sich um einen Fachplan, bei dem die Verwendung von einschlägigen Fachbegriffen unvermeidlich ist. Die Konkretisierung der Fachinhalte findet in den einzelnen Bundesländern durch untersetzende Planungen statt. Dessen ungeachtet wird im zweiten Berichtszyklus geprüft, ob Verbesserungen in der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit möglich sind.		FGG Elbe
GS-0274-UH-0115-0464-0001	Im Rahmen der Maßnahmenplanung sind großräumig landwirtschaftliche Flächen als Retentionsraum ausgewiesen. Die ungesteuerte Wasserrückhaltung mittels Deichschlitzung bzw. Durchstich zur Flutung der Retentionsräume werden nicht befürwortet.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verhindern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plan. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0274-UH-0115-0464-0002	Für Retentionsräume, die nicht unter einer freien Vorflut bzw. verschließbarem Gewässerdurchlass in einem Deich entwässert werden können, ist eine Entwässerung der Flächen bzw. Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung mittels Schöpfwerke zu planen.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verhindern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plan. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.		Brandenburg
GS-0274-UH-0115-0464-0003	Der Umgang mit den Sedimentablagerungen sowie Ablagerungen von Schadstoffen, Oxiden usw. auf landwirtschaftlichen Flächen wird problematisiert.	Fragen des Sedimentmanagements werden i.d.R. im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung betrachtet (vgl. z.B. Maßnahmentyp M320). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Maßnahmenschritten berücksichtigt.		Brandenburg
GS-0274-UH-0115-0464-0004	Die Entschädigungen der Flächeneigentümer und der Flächennutzer sind entsprechend den verschiedenen Hochwasserstufen rechtlich zu regeln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Die konkreten Regelungen werden im Rahmen der Umsetzung von Einzelmaßnahmen und den dafür erforderlichen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren getroffen. Im Rahmen dieser Verfahren werden Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt.		Brandenburg
GS-0274-UH-0115-0464-0005	Die Nutzung der Tagebaurestseen ist in die Planung mit einzubeziehen.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verhindern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans. Der Hinweis mit Bezug auf die Nutzung der Tagebaurestseen als Retentionsraum wird zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungsschritten auf regionaler Ebene (Regionale Maßnahmenplanung) berücksichtigt. Die Nutzung der Tagebauseen an der Schwarzen Elster zum Hochwasserrückhalt wird eine hohe Priorität eingeräumt (Aufnahme ins Nationale Hochwasserschutzprogramm).		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0274-UH-0115-0464-0006	Effektive und einvernehmliche Planungsergebnisse können nur mit Einbeziehung der ortsansässigen Land- und Forstwirte erreicht werden.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind, das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verhindern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plan. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.		Brandenburg
GS-0275-UH-0116-0471-0001	Es wird darauf verwiesen, dass im Falle eines akuten Hochwassers bei Gefahren für Leib und Leben der Bürger auch Flächen der Landwirtschaft aktiv in Anspruch genommen werden. Es wird eine Entschädigungsregelung bei Schadenseintritt durch Hochwasser gefordert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.		Brandenburg
GS-0275-UH-0116-0471-0002	Die Planungen gehen von statistischen Berechnungen aus. Die Methodik der Berechnung ist nicht klar und die betroffenen Flächen in ihrem Ausmass nicht nachvollziehbar.	Informationen zur Methodik bei der Aufstellung der Hochwassergefahren- und -risikokarten sind in dem Dokument "Zusammenfassende Texte zu den Hochwassergefahren- und -risikokarten nach Art. 6 (bzw. Art. 13) HWRM-RL" aufgeführt. Diese sind auf der Homepage der FGG Elbe unter <a href="http://www.fgg-elbe.de/hwrm-rl/hintergrundinformationen.html">http://www.fgg-elbe.de/hwrm-rl/hintergrundinformationen.html</a> veröffentlicht.		FGG Elbe
GS-0279-UH-0120-0486-0000	Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.		Sachsen-Anhalt

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0280-UH-0121-0493-0001	In Bezug auf die Darstellungen der Hochwassergefahren- und Risikokarten wird bemängelt, dass die Methodik der Berechnung aus den Unterlagen und den begleitenden Veröffentlichungen nicht klar wird und demnach die ermittelten betroffenen Flächen in ihrem Ausmaß nicht nachvollziehbar gekennzeichnet wurden.	<p>Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dienen der Information über die potenziellen Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken. Die Darstellung in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erfolgte in Brandenburg entsprechend § 74 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für ein Extremereignis (in Brandenburg ein 200-jährliches Ereignis verbunden mit der Annahme, dass keine Hochwasserschutzanlagen existieren),</li> <li>- für ein Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (100-jährlichen Ereignis) sowie</li> <li>- für ein Hochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (häufige Überflutung, d.h. ein 10-jährliches Hochwasser bzw. am Elbehauptstrom ein 20-jährliches Hochwasser).</li> </ul> <p>Es ist zu beachten, dass die den Kartendarstellungen zugrunde liegenden Berechnungen und Modellierungen besonders komplexe fachliche Verfahren sind, die in der Regel automatisiert, d.h. IT-gestützt, ablaufen.</p> <p>Die Hinweise in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen und im 2. Managementzyklus erneut aufgegriffen.</p>		Brandenburg
GS-0280-UH-0121-0493-0002	Die Risikokarten sind gemäß § 99 BbgWG von den Behörden bei Planungen zu beachten. Damit wird nach Auffassung des Stellungnehmers die Mindestausdehnung gemäß § 100 BbgWG untergraben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes können Behörden damit auch über das im Gesetz als „Mindest-Fläche“ genannte Gebiet des HQ 100 hinausgehen. Hier besteht wegen der erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen aus § 100 BbgWG i.V.m. § 78 WHG unmittelbarer Handlungsbedarf des Gesetzgebers.	<p>In den Gefahren- und Risikokarten (HWGK/HWRK) nach § 74 WHG werden in Brandenburg drei verschiedene Hochwasserszenarien (extrem, mittel, häufig) dargestellt. Die HWGK/HWRK dienen somit zunächst der Information über die Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken.</p> <p>Die gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entsteht aus dem § 76 WHG und umfasst nicht die gesamte Gebietskulisse „Risikogebiete“, sondern die Gebiete innerhalb der Risikogebiete, die statistisch einmal in 100 Jahren (oder häufiger) überschwemmt werden. Die in diesen Gebieten geltenden Verbotstatbestände des § 78 WHG resultieren aus der nationalen Gesetzgebung und sind nicht Gegenstand des HWRM-Planes.</p> <p>In Brandenburg ist die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dahingehend konkretisiert, dass als Grundlage ein Hochwasserereignis, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), herangezogen wird. Die Ausweisung bzw. Festsetzung von neuen Überschwemmungsgebieten erfolgt in einem eigenen Verfahren durch Auslegung von flurstücksscharfen Karten (mit der Möglichkeit für Betroffene, sich zu den ausgelegten Karten zu äußern).</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0280-UH-0121-0493-0003	Die Einschätzung des betroffenen Schutzguts Landwirtschaft ist nur ungenügend erfolgt.	Ein primäres Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist die Vermeidung von Schäden in Bereichen mit besonders hohen Schadenspotenzialen. Dies sind regelmäßig keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Brandenburg
GS-0280-UH-0121-0493-0004	Es wird darauf verwiesen, dass im Falle eines akuten Hochwassers bei Gefahren für Leib und Leben der Bürger auch Flächen der Landwirtschaft aktiv in Anspruch genommen werden. Es wird eine Entschädigungsregelung bei Schadenseintritt durch Hochwasser gefordert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Bestrebungen des Landes berücksichtigt, einen landesweit einheitlich geregelten Schadensausgleich bei aktiver Inanspruchnahme von Flächen im Ereignisfall zu vereinbaren. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchgeführt und im Rahmen dieser Verfahren Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt werden.		Brandenburg
GS-0281-UH-0122-0498-0001	Zunächst wäre anzumerken, dass der enorme Umfang und Aufbau der Dokumente für eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht geeignet sind. Dies wurde auch von Seiten der Landwirtschaftsbetriebe unseres Amtsbereiches deutlich zum Ausdruck gebracht.	Die Aufstellung des HWRM-Plans erfolgte nach den Vorgaben der HWRM-RL und den im Wasserhaushaltsgesetz und den Landeswassergesetzen verankerten Regelungen. Dabei handelt es sich um einen Fachplan, bei dem die Verwendung von einschlägigen Fachbegriffen unvermeidlich ist. Die Konkretisierung der Fachinhalte findet in den einzelnen Bundesländern durch untersetzende Planungen statt. Dessen ungeachtet wird im zweiten Berichtszyklus geprüft, ob Verbesserungen in der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit möglich sind.		FGG Elbe

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0282-UH-0123-0500-0001	<p>Umweltbericht: Den Inhalten des Schutzgutbezogenen Zielgerüsts für die Maßnahmenplanung und Umsetzung können wir grundlegend zustimmen. Insbesondere durch die geplanten Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes sind jedoch erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Biotope zu erwarten. Die betrifft auch siedlungsinterne Gewässerabschnitte. Diesen sogen. negativ wirkenden Anteilen des Maßnahmentypenspektrums ist deshalb in den nachfolgenden Zulassungsverfahren besondere Beachtung im Hinblick auf die Minimierung und Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Biotope zu schenken. Zudem stellen sie gleichzeitig einen Zielkonflikt in Bezug auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dar. Wie in beiden Umweltberichten ausgeführt, sollte grundsätzlich die Möglichkeit von naturschutzverträglichen Alternativen zum rein technischen Hochwasserschutz ernsthaft geprüft werden. In diesem Zusammenhang wird i. d. R. bereits mit der konkreten Standortwahl für das einzelne Vorhaben die Entscheidung zur Möglichkeit der Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts getroffen. Besteht diese Möglichkeit der Vermeidung und Minimierung aufgrund anderer vorrangiger Belange nicht, ist die Umsetzung funktionsfähiger Kompensationsmaßnahmen zwingend erforderlich.</p>	<p>Im Kapitel 6.1.2 wird unter dem Aspekt "Schutz", insbesondere auf die Maßnahmen mit möglichen negativen Umweltauswirkungen (Technischer Hochwasserschutz) und auf die Zielkonflikte bezgl. WRRL hingewiesen. In Kapitel 7 (Alternativenprüfung) finden sich zudem Hinweise auf die nachgeordneten Genehmigungsverfahren, in denen Planungsalternativen geprüft und ggf. umgesetzt werden. Weitere Textergänzungen werden als nicht erforderlich erachtet.</p>		FGG Elbe
GS-0283-UH-0125-0503-0000	<p>Aus der übersandten Stellungnahme wurden keine Einzelforderungen abgeleitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p>		Brandenburg
GS-0285-UH-0126-0504-0001	<p>Im Textentwurf des HWRM-Plans wird in Kapitel 3.2 Festlegung angemessener Ziele, Gesetzliche Anforderungen (Seite 34, dritter Anstrich) auf § 5 des BauGB verwiesen. Hier ist eine Präzisierung entsprechend dem Wortlaut des § 5 Abs. 4a BauGB vorzunehmen. Kommunale Planungsträger sollen die Risikogebiete im Flächennutzungsplan vermerkt werden (keine Verpflichtung).</p>	<p>Dem Hinweis folgend wurde eine Anpassung des Textes vorgenommen.</p>	<p>Anpassung von Kap. 3.2: "Nach § 5 BauGB sollen kommunale Planungsträger die in den Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten dargestellten Risikogebiete in ihre Pläne übernehmen."</p>	FGG Elbe
GS-0286-UH-0127-0506-0001	<p>Stellungnahme betrifft HWRM-Plan Oder</p>	<p>Die Stellungnahme wurde zunächst den Beteiligungsverfahren zum HWRM-Plan Elbe und zum HWRM-Plan Oder zugeordnet. Es ist jedoch keine Betroffenheit vom HWRM-Plan Elbe ersichtlich. Eine Bewertung der Stellungnahme erfolgt daher ausschließlich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum HWRM-Plan Oder.</p>		Brandenburg

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
GS-0287-UH-0128-0508-0001	Stellungnahme betrifft HWRM-Plan Oder.	Die Stellungnahme wurde zunächst den Beteiligungsverfahren zum HWRM-Plan Elbe und zum HWRM-Plan Oder zugeordnet. Es ist jedoch keine Betroffenheit vom HWRM-Plan Elbe ersichtlich. Eine Bewertung der Stellungnahme erfolgt daher ausschließlich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum HWRM-Plan Oder.		Brandenburg
S0001_EF01	Die Bekanntmachung Entwurf des HWRM-Plans und des Umweltberichtes, zur strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheit Elbe" (Seite 769 ff.) ist an sich fehlerhaft, da die Auslegungsfrist nicht eingehalten wurde. Schließlich ist ein Teil der Auslegungsfrist schon vorbei, bevor die Bekanntmachung die Adressaten überhaupt erreichen kann. Aus diesem Grund allein bedarf es der Wiederholung des Verfahrens."	Die Bekanntmachung erfolgte am 22.12.2014 fristgerecht, zudem gibt es nach der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken-EG-HWRM-RL (ABl. EG Nr. L 288 S. 27) bzw. Wasserhaushaltsgesetz-WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 d. G. vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) keine konkreten Fristen für die Anhörung, sodass die Verwaltung hier frei ist. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist in § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 d. G. v. 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) geregelt. Demnach muss das Beteiligungsverfahren den Anforderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 3 des G. v. 25.7.2013 (BGBl. I S. 2749) entsprechen. Nach Abs. 4 S. 2, 2. Halbs. sind Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. Ebenso wie die Neufassung des § 73 Abs. 5 S. 1 enthält Abs. 4 keine Regelung darüber, wie viele Tage vor Beginn der Auslegung diese Bekanntmachung zu erfolgen hat. Die Vorschrift verlangt zumindest nicht ausdrücklich, dass die Bekanntmachung eine angemessene Zeit vorher erfolgen muss. Nach hM ist eine Mindestfrist von Beginn der Auslegung nicht einzuhalten." (Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, Kopp, F. O., Ramsauer, U., Verlag C. H. Beck, München, 2013, §74, Rdn. 191)."		Mecklenburg-Vorpommern
S0001_EF02	Außerdem ist es mit den eingeleiteten Flurneuerungsverfahren nicht in Einklang zu bringen. Die Veröffentlichung widerspricht auch dem TransPuG - die Veröffentlichung ist ziemlich wirr und vor allem weder aus sich heraus verständlich, sondern so geschrieben, dass man die Eingriffsintensität und Rechtsfolgen nicht erkennen kann - was evt. so beabsichtigt ist. Die übliche Veröffentlichung per Internet wird nicht gewährt, um die Rechte der Ersteller von Einwendungen	Es kann örtlicher Bezug zu einem laufenden Verfahren hergestellt werden. Eine Veröffentlichung der Maßnahmen ist per Internet gewährleistet.		Mecklenburg-Vorpommern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	zu verkürzen.			
S0001_EF03	Das Vorhaben beeinträchtigt meinen Forstbetrieb und meine Privatflächen in der Nachbarschaft und tangiert daher meine Rechte.	Es fehlt für eine Beurteilung der örtliche Bezug. Weiterhin ersetzt die Auslegung des Maßnahmenprogramms nach WRRL kein reguläres Genehmigungsverfahren im Sinne einer Planfeststellung/-genehmigung. Im Rahmen dieser Verfahren werden Eigentümer und Anlieger gehört und die Rechte Dritter berücksichtigt.		Mecklenburg-Vorpommern
S0001_EF04	Vorsorglich wird um Angabe des Grundstücks-eigentümers gebeten und um Übersendung der wichtigsten Anlagen.	Es kann kein örtlicher Bezug hergestellt werden. Die Aussage der Einzelforderung ist nicht nachvollziehbar.		Mecklenburg-Vorpommern
S0010_EF01	Grundsätzlich sind die Informationen zur HWRM-Planung zu umfangreich und zu allgemein gehalten, sodass eine unmittelbare konkrete Betroffenheit zum Beispiel unserer Belange schwer nachvollziehbar bzw. erkennbar sind.	Dies lässt sich auf Grund des Aggregationsniveaus auf Ebene von Flussgebietseinheiten nicht vermeiden. Konkrete Betroffenheiten werden erst in konkreten Planfeststellungs- oder Plan-genehmigungsverfahren erörtert, nicht aber in HWRM-Plänen der FGE.		Mecklenburg-Vorpommern
S0010_EF02	Aus dem Kartenmaterial zu den einzelnen Hochwasserszenarien und den potenziellen Überflutungsbereichen ist erkennbar, dass einzig eventuell die BAB A 24 im Kreuzungsbereich der Elbe nahe der Stadt Neustadt Glewe betroffen sein könnte. Südlich der BAB 24 staut sich nach den Darstellungen das Wasser entsprechend den unterschiedlichen Szenarien auch unterschiedlich breit auf. Der Straßendamm wirkt demnach in der modellhaften Betrachtung wie ein Wasserstaudamm. Da nach Rücksprache mit dem LUNG (Telefongespräch mit Herrn Schumann, Dez. 310) noch nicht alle geodätischen Höhendaten eingepflegt wurden, können auch keine Informationen auf eventuelle Auswirkungen auf den Straßendamm zum heutigen Zeitpunkt getroffen werden.	In den Hochwassergefahrenkarten werden die Überflutungsflächen und die Wassertiefen für die drei Hochwasserszenarien (HQhäufig, HQmittel und HQextrem) abgebildet. Eine Überprüfung der angeforderten geodätischen Höhendaten im konkreten Fall steht noch aus und ist in Bearbeitung. Eine grundsätzliche Überprüfung der Karteninformationen erfolgt zudem im Rahmen des nächsten Umsetzungszyklus.		Mecklenburg-Vorpommern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
S0174_EF01	<p>Der Einwender nimmt für die rd. 100 Eigentümer und Verfügungsberechtigten von den in die Denkmalliste des ehemaligen Kreises Ludwigslust eigetragenen Baudenkmalen/Einzeldenkmalen Stellung. Er widerspricht insbesondere den Feststellungen der geringen Betroffenheit für das Schutzgut Bau- Kunstdenkmäler und der mittleren Betroffenheit für das Schutzgut Bewohner in der Tabelle 3-5 Tabelle 3-5 Betroffenheit von Schutzgütern und Beurteilung des Hochwasserrisikos der Einzelabschnitte"(Ergänzung des Berichtes zur vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos der Binnengewässer nach EU-HWRM-RL in Mecklenburg-Vorpommern, biota-Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH, Juni 2013). In der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V in Auftrag gegebenen Bewertung des Hochwasserrisikos durch das Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH / Bützow ist festzustellen, dass die Betroffenheit von Schutzgütern, insbesondere die Bau- und Kunstdenkmäler und Bewohner der Stadt Dömitz, unzureichend ermittelt wurde und im Bericht eine geringe bis mittlere Betroffenheit für diese Schutzgüter ausgewiesen wurden. Für seine Einschätzung der Betroffenheit rechnete er aus eigenem Erleben der Hochwasser von 2002/ 2006/ 2011 und 2013 die negativen Folgen und die zusätzlichen Belastungen für seine wirtschaftliche Tätigkeit als Architekt ab und zog Vergleiche mit Betroffenen im Sanierungsgebiet "Ortskern Dömitz" und den anderen Stadt- und Ortsteilen von Dömitz. "</p>	<p>Die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos für den 1. Zyklus der HWRM-Planung in M-V wurde 2013 abgeschlossen. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 HWRM-RL wurde die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos auf der Grundlage verfügbarer oder leicht abzuleitender Informationen durchgeführt. Die in den Jahren 2011 und 2013 durchgeführte vorläufige Bewertung wurde somit nach dem damaligen Kenntnisstand abgeschlossen. Die Hinweise werden in der nächsten Phase der Überprüfung bzw. Aktualisierung (bis 22.12.2018) aufgegriffen und berücksichtigt.</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0174_EF02	<p>Es sind die ungeklärten, jedoch erforderlichen lang-, mittel- und kurzfristigen individuellen baulichen, logistischen und kommunalen städtebaulichen und technisch- infrastrukturellen Hochwasservorsorgemaßnahmen, die speziell im Sanierungsgebiet bau- und planungsrechtlich, gegebenenfalls denkmalrechtlich und sanierungsrechtlich zu genehmigen sind. Der Rückbau von Vorsorgemaßnahmen und die Beseitigung von Hochwasserschäden an Grund und Boden, Gebäuden, Bau-/ Bodendenkmalen und an den weiteren Produktionsmitteln sind zu berücksichtigen und nach den gegebenen Möglichkeiten zu versichern. Es entstehen dadurch mehr oder weniger Ausfälle an geplanten Produktions- und Reproduktionszeiten, zusätzlicher Reproduktions- und Finanzierungsbedarf und unter Umständen auch Vermögensverluste bei den Betroffenen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		Mecklenburg-Vorpommern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
S0174_EF03	In den Hochwasserrisikokarten Blatt 27 und Blatt 28 und in der Tabelle 3-2: Bilanztabelle für die GIS- gestützte Ermittlung des Hochwasserrisikos der Ergänzung des Berichtes zur vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos an Binnengewässern wurden für Dömitz die eingetragenen Baudenkmale / Einzeldenkmale nicht vollständig erfasst.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im 2. Umsetzungszyklus der HWRM-RL (ab 2016) berücksichtigt. Die vorläufige Bewertung des HW-Risikos wird bis zum 22.12.2018 und danach alle sechs Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert. Die Hochwassergefahrenkarten und die Hochwasserrisikokarten werden bis zum 22.12.2019 und danach alle sechs Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.		Mecklenburg-Vorpommern
S0174_EF04	Die bestehenden UNESCO-Welterbestätten in Stralsund und Wismar besitzen folglich nur begrenzte Relevanz für die Berechnungen der Hochwassersignifikanz in der Ergänzung des Berichtes zur vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos der Binnengewässer nach EU-HWRM-RL in Mecklenburg-Vorpommern vom Juni 2013).	keine Relevanz Hinweis: Beide Welterbestätten Wismar und Stralsund sind in der Hochwasserrisikomanagementplanung berücksichtigt worden (siehe Entwürfe HWRM-Plan und Umweltbericht Warnow/Peene).		Mecklenburg-Vorpommern
S0174_EF05	Die in der vorläufigen Bewertung zum Ansatz gebrachten Kriterien für Berücksichtigung des Kulturerbes" werden angezweifelt. Es werden Auzüge aus der Haager Konvention (Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, 14. Mai 1954) zitiert (u.a. Begriffsbestimmungen zum "Kulturgut, Artikel 1, zur Kennzeichnung des Kulturguts, Artikel 6 etc.). Des Weiteren wird die Auffassung vertreten, dass die Bestimmung des Schutzgutes der Bau- Kunstdenkmäler als die - Objekte aus der Liste der UNESCO-Welterbestätten, - sogenannten "zentralen" Denkmale und Bodendenkmale des Landes Mecklenburg-Vorpommerns, - Denkmale der Listen von Kulturgütern nach Haager Konvention und - Denkmale der Backsteinroute gemäß des Beschlusses der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser auf der 137. LAWAVV am 17./18. März 2009 in Saarbrücken [LAWA 2009] nicht rechtskonform mit dem Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998. S. 12), letzte berücksichtigte Änderung: § 25 neu gefasst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) ist und der auferlegten Erhaltungspflicht von Denkmalen nach § 6 Abs. 1 DSchG M-V widerspricht : "Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Denkmalen sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht instand zu setzen und pfleglich zu behandeln." "	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine engere Zusammenarbeit mit den Fachbehörden (u.a. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Untere Denkmalschutzbehörden, hier LK Ludwigslust-Parchim, hier Abgleich Denkmalliste des Kreises, soll im 2. Umsetzungszyklus wird angestrebt, mit dem Ziel, die Qualität der zugrunde zu legenden Datenbasis für das Kulturerbe" zu erhöhen."		Mecklenburg-Vorpommern
S0174_EF06	Die Bestimmung der Kriterien zur Betroffenheit des Schutzgutes Bau- Kunstdenkmäler in der Ergänzung des Berichtes zur vorläufigen 'Bewertung des Hochwasserrisikos der Binnengewässer nach EU-HWRM-RL in Mecklenburg-Vorpommern vom Juni 2013 darf nicht ausschließlich Sache der Bund-/ Länderarbeitsgemeinschaft Wasser [LAWA] sein. Die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Aufgabenverteilung sind nach § 1 Abs. 1	Die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos für den 1. Zyklus der HWRM-Planung in M-V ist abgeschlossen. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 HWRM-RL wurde die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos auf der Grundlage verfügbarer oder leicht abzuleitender Informationen durchgeführt. Die in den Jahren 2011 und 2013 durchgeführte vorläufige Bewertung wurde somit nach dem damaligen Kenntnissstand abgeschlos-		Mecklenburg-Vorpommern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>DSchG M-V: Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist, die Denkmale als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken. " Und nach § 1 Abs. 2 DSchG M-V obliegen "Denkmalschutz und Denkmalpflege dem Land, den Landkreisen und Gemeinden. Die Landkreise und Gemeinden nehmen diese Aufgaben als Auftragsangelegenheiten nach Maßgabe dieses Gesetzes wahr." Sie sind landesrechtlich geregelt und nicht gemäß § 75 WHG bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2007/60/EG einseitig zu Gunsten von Kulturgütern aus Listen nach der Haager Konvention und Denkmalen der Backsteinroute und gegen eingetragene Denkmale der Denkmallisten des Landes Mecklenburg- Vorpommern auszulegen."</p>	<p>sen. Die Hinweise Herrn Poreps werden in der nächsten Phase der Überprüfung bzw. Aktualisierung bis zum 22.12.2018 aufgegriffen und berücksichtigt.</p>		

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
S0174_EF07	<p>Hinweis zum Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVObI. M-V S.12), zuletzt geändert durch Artikel 10 d. G. vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 383, 392). Auszug § 5 Absatz 2 DSchG M-V: Der Schutz durch dieses Gesetz ist nicht davon abhängig, daß Denkmale in die Denkmallisten eingetragen sind. Herr Porep führt Folgendes aus: "Für die denkmal-, bau- und sanierungsrechtlichen Genehmigungen und die städtebauliche Planung und Entwicklung von Modlnst- und Ersatzneubaumaßnahmen in Sanierungsgebieten, wie dem Sanierungsgebiet "Ortskern Dömitz", ist in allen Einzelfällen davon auszugehen, dass der denkmalrechtliche den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Umgebungsschutz nach § 34 BauGB ergänzt. Danach darf die unmittelbare Umgebung eines Baudenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von prägender Bedeutung ist, nicht durch bauliche Anlagen dergestalt verändert werden, dass die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals wesentlich beeinträchtigt werden." Des Weiteren erfolgt ein Hinweis auf den Rechtsgrundsatz: „Die mit der Aufnahme in die Denkmallisten verbundenen Belastungen der Eigentümer sind vielmehr Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums.“, der in der Unterrichtung durch die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern im Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 1. August 1997 gemäß Beschluss des Landtages vom 26. September 1996 (Drucksache 2/1876) als Bericht über die Erstellung der Denkmallisten sowie über die Verwaltungspraxis bei der Benachrichtigung der Eigentümer und Gemeinden sowie über die Handhabung von Änderungswünschen (Stand: Juni 1997) an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern - 2. Wahlperiode, Drucksache 2/2880 vom 11.08.97 u.a. mit der Denkmalliste des Landkreises Ludwigslust, Stand: 19.12.96 (Korrekturfassung v. 21.3.97), I. Einzeldenkmale und II. Bewegliche Denkmale, Seiten 121- 123, zugeleitet wurde. Weiterer Verweis auf das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, hier Artikel 14, Absatz 2: "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen." Die §§ 34 BauGB und 5 Abs. 2 Satz 1 DSchG M-V verpflichten die Grundstücksbesitzer und Hauseigentümer im Sanierungsgebiet "Ortskern Dömitz" zu einem Gebrauch ihres Eigentums zum Wohle der Allgemeinheit. "</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Mecklenburg-Vorpommern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
S0174_EF08	<p>Bezug zur vorhandenen Denkmallisten (Baudenkmale und Einzeldenkmale) des Altkreises Ludwigslust mit der Hochwassergefahrenkarte, Blätter 27 und 28 (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit abgeglichen und anschließend in einer Tabelle die Auswirkungen von Hochwasserereignissen auf diese Denkmale im Stadtgebiet von Dömitz. Feststellung, dass von 99 eingetragenen Bau- und Einzeldenkmalen insgesamt 19 Denkmale außerhalb des städtebaulichen Sanierungsgebietes liegen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) und Hochwasserrisikokarten (HWRK) waren bis zum 22.12.2013 zu erstellen. Die HWRM-RL hat im Artikel 6 bestimmte Mindestanforderungen vorgegeben, die allgemein zu erfüllen waren. Die HWGK und HWRK wurden auf der Grundlage vorhandener Daten erstellt. Es wurden ebenfalls Arbeitshilfen herangezogen, u.a. LAWA, Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser, Empfehlungen zur Aufstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, beschlossen auf der 139. LAWA-VV am 25./26. März 2010 in Dresden. In diesen Empfehlungen sind Standards für diese Mindestanforderungen der HWRM-RL an Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten mit dem Ziel, weitgehend inhaltlich und, soweit möglich, gestalterisch einheitliche Kartenwerke zu erstellen, die über Ländergrenzen hinweg zusammenpassen. Die in der vorläufigen Bewertung und in den Hochwasserrisikomanagementplänen genannten nachteiligen Auswirkungen auf das Kulturerbe" sind im Art 6 Absatz 5 HWRM-RL nicht aufgeführt. Da diese jedoch im HWRM-Plan behandelt werden, kann es nützlich sein dies bereits bei den Risikokarten aufzunehmen. Für das Land M-V wurde im ersten Zyklus versucht, die HWGK und HWRK nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen. Die Hinweise werden bei der Überprüfung der HWGK und HWRK bis zum 22. Dezember 2019 berücksichtigt."</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0174_EF09	<p>Der Deichbruch und das Fluten der Havelpolder lagen nicht im Ermessen des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Abschnitt 6 Hochwasserschutz §§ 72- 81 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2013 (BGBl. I S. 1724).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0174_EF10	<p>Keine Zustimmung hinsichtlich der eingeschätzten Betroffenheit von Schutzgütern, insbesondere von Bau- und Kunstdenkmälern der Stadt Dömitz (Ergänzung des Berichtes zur vorläufigen Bewertung des HW-Risikos der Binnengewässer nach EU-HWRM-RL in M-V, Juni 2013, biota Bützow) im Rahmen der vorläufigen Bewertung. Ausführung, dass dies vor allem im Zusammenhang mit dem städtebaulichen und denkmalpflegerischen Wert des historischen Stadtkerns und der Festung aus dem 16. Jahrhundert nicht passen kann.</p>	<p>Die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos für den 1. Zyklus der HWRM-Planung in M-V wurde 2013 abgeschlossen. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 HWRM-RL wurde die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos auf der Grundlage verfügbarer oder leicht abzuleitender Informationen durchgeführt. Die in den Jahren 2011 und 2013 durchgeführte vorläufige Bewertung wurde somit nach dem damaligen Kenntnisstand abgeschlossen. Die Hinweise werden in der nächsten Phase der Überprüfung bzw. Aktualisierung (bis 22.12.2018) aufgegriffen und berücksichtigt.</p>		Mecklenburg-Vorpommern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
S0174_EF1 1	In den Tabellen der festgelegten Maßnahmen gemäß Anhang H2 des Hochwasserrisikomanagementplans der FGG Elbe 2) sind für die Area of potential significant flood risks (Risikogebiete) AP-SFR/Code des Hochwasserrisikogebiets APSFR_CD - DEBrandenburg_RG_59_144_92 Code des Hochwasserrisikogebiets MEL Dömitz (Anhang H2) - DEBrandenburg_RG_5932_100 Code des Hochwasserrisikogebiets MEL Löcknitz (Anhang H2) - DEMV_RG_592_MEW Code des Hochwasserrisikogebiets MEL Müritz- Eide (Anhang H2) - DENI_RG_5_MEL_PE08 Code des Hochwasserrisikogebiets MEL Eibe von Havel bis Geesthacht (Anhang H2) nicht näher beschriebene Maßnahmen nach LAWA - Maßnahmen Nr. und nach EU-Code des Maßnahmentyps für das Land Mecklenburg- Vorpommern auf den Seiten 33- 35 aufgeführt worden. Die Prioritäten aller festgelegten Maßnahmen für das Land Mecklenburg- Vorpommern sind hoch bis sehr hoch, mit 13 von insgesamt 22 Maßnahmen ist begonnen worden, 2 Maßnahmen sind bereits abgeschlossen.	Darstellung des Autors, keine Relevanz für HWRM-Plan-Dokument.		Mecklenburg-Vorpommern
S0174_EF1 2	Anmerkungen zur Methodik der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos nach der EU-HWRM-RL in M-V.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das LUNG weist darauf hin, dass die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos auf der Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt (2011/2013) zur Verfügung stehenden Informationen durchgeführt worden ist. In der nächsten Überprüfungsphase der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos werden die Hinweise berücksichtigt.		Mecklenburg-Vorpommern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
S0174_EF1 3	<p>Bitte um Prüfung, inwieweit dem Antrag des auf Erschließung der eingedeichten Polderflächen des Vorwerders in Dömitz (Gemarkung Dömitz, Flur: -13-, Flurstück: -102-) durch einen Notüberlauf (Regenwasserableitungskanal) als Freispiegelleitung mit Rückstauklappe in ein zusätzliches Regenwasservorhaltebecken (festzusetzende Retentionsfläche nach § 76 Abs. 2 WHG) als Entlastung für den überflutungsgefährdeten Straßenkreuzungsbereich Fritz-Reuter-Straße und Wallstraße unter Ausnutzung der topografisch gegebenen Vorflutsituation (Bypass/ Überlauf) vom 13.07.2014 als festgelegte Maßnahme gemäß Anhang H2 des HWRM-Plans erfolgen kann (mit sehr hoher Priorität). Die Antragsunterlagen sind dem örtlichen Regenwasserkanalnetzbetreiber Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust bereits übergeben worden (Schreiben vom 13.07.2014, 15.07.2014, 12.10.2014 und 18.05.2015). Wenn die beantragte Freispiegelleitung mit Rückstauklappe den Umweltauflagen zur Entlastung des bestehenden örtlichen Regenwasserkanalnetzes bei Hochwasser und starken Niederschlägen nicht entspricht, sind der Bau eines zusätzlichen, mit dem bestehenden Prozessleitsystem des StALU WM zum Wasserabfluss der Müritz- Elbe-Wasserstraße, Elde und Löcknitz in die Elbe, vernetzten und gesteuerten Hochwasserpumpwerkes mit Nebenanlagen. bestehend aus einer Netzersatzanlage für einen autarken Betrieb - z. B. bei Stromausfall (dieselmotorangetriebenes Notstromaggregat), Propellerpumpen mit der erforderlichen Förderleistung (angetrieben von Elektromotoren), Propellerpumpen mit einer erhöhten Förderleistung (angetrieben von Dieselmotoren), Tankanlage für eine bestimmte Menge Dieseldieselkraftstoff und eine Lüftungsanlage mit der erforderlichen Luftleistung als festgelegte Maßnahme gemäß Anhang H2 des HWRM-Plans in der Zuständigkeit des Landes Mecklenburg- Vorpommerns unter sehr hoher Priorität aufzunehmen.</p>	<p>Der HWRM-Plan stellt keine Einzelmaßnahmen in dieser Detailtiefe dar, insofern kann in der Planüberarbeitung auch keine Maßnahmen dieser Tiefe aufgenommen werden. Es handelt sich um ein Einzelverfahren, dass der Stellungnehmer mit den zuständigen Behörden abstimmen muss, hierzu wird auch auf konkrete Anträge verwiesen, die von der HWRM-Planung auf Ebene der FGE unberührt sind und bleiben. Seitens der zuständigen Fachbehörde (StALU WM) wird Folgendes zum Ausdruck gebracht: Für den Bereich Fritz-Reuter Straße/Wallstraße stellte der Zweckverband kommunale Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) am 19.06.1996 einen Antrag auf Errichtung eines neuen Regenwasserkanalnetzes mit Regenwasserpumpwerk. Die Genehmigung wurde am 13.01.1997 erteilt und die Anlage entsprechend errichtet. Das Regenwasserkanalnetz entwässert etwa bis zu einem Wasserstand der Elbe von ca. 380 cm a. Pegel Dömitz im Freigefälle. Bei höheren Wasserständen erfolgt die Entwässerung über das Regenwasserpumpwerk mit Druckrohrleitung. Die Förderleistung beträgt 250 l/s. Es ist festzustellen, dass derzeit die Regenwasserentsorgung für den Bereich Fritz-Reuter-Straße/Wallstraße gesichert ist. Eine Änderung des bestehenden Entwässerungssystems wäre durch den zuständigen Entsorgungspflichtigen zu prüfen. Eine Festsetzung des Vorwerders als Überschwemmungsgebiet nach §76 (2) WHG ist nicht möglich, da sich dieser Paragraph auf Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern bezieht. Ein Regenwasserkanalnetz entspricht nicht der Begriffsdefinition eines oberirdischen Gewässers nach § 3 Nr.1 WHG.</p>		Mecklenburg-Vorpommern
S0174_EF1 4	<p>Bezug auf nachfolgender Unterlagen: Besler, Claudia, Bericht zur wasserwirtschaftlichen Situation, Meteorologie - Hydrologie, Mai bis Juli 2013 des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM), Abteilung 4- Naturschutz. Wasser und Boden, Dez. 43, SG Gewässerkunde, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin. Dieser Bericht beschreibt nach wissenschaftlich ermittelten und ausgewerteten Messungen das Hochwasserszenario am mecklenburgischen Elbeabschnitt: Zitat, siehe Stellungnahme S0174</p>	wird zur Kenntnis genommen		Mecklenburg-Vorpommern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
S0174_EF1 5	Auflistung aller Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Anhang 2 des HWRM-Plans der FGE Elbe auf (Verbindung LAWA-Maßnahmen-Nr. /EU-Code Maßnahmentyp. Siehe Stellungnahme S0174.	Werden zur Kenntnis genommen.		Mecklenburg-Vorpommern
S0174_EF1 6	Auszüge aus dem Umweltbericht: Das Resümee aller festgelegten Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern ist zutreffend unter 6.3.2 Beiträge des HWRM-Plans zur Erreichung der schutzgutbezogenen Umweltziele für den Koordinierungsraum Mittlere Elbe- Elde in der Strategischen Umweltprüfung zum HWRM-Plan gem. § 75 WHG bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe, Umweltbericht vom Dezember 2014) gegeben worden: Für die schutzgutbezogenen Ziele "Erhalt oberirdisch gelegener Boden-, Kultur- und Baudenkmäler sowie von historischen Kulturlandschaften" und für den "Schutz von wirtschaftlichen Tätigkeiten und erheblichen Sachwerten" wurden im Koordinierungsraum Mittlere Elbe- Elde nur sehr positive Auswirkungen ermittelt. Diese lassen sich mit dem verbesserten Hochwasserschutz und der damit verbundenen Vorbeugung von Hochwasserschäden begründen." Und weiter heißt es: "Es ist festzustellen, dass sich durch das vorgesehene Maßnahmenspektrum im Koordinierungsraum Mittlere Elbe- Elde verschiedenste Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben werden. Vor allem die Auswirkungen auf den "Schutz des Menschen und der menschlichen Gesundheit" sowie den "Schutz von (oberirdischen) Kultur- und Sachgüter" sind - entsprechend der Zielsetzung der Maßnahmen des HWRM-Plans- als sehr positiv zu werten, da diese Aspekte von der Verbesserung des Hochwasserschutzes unmittelbar profitieren."	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Mecklenburg-Vorpommern
S0174_EF1 7	Bezug auf Veröffentlichungen über die prognostizierte Klimaänderung ein. Folgende Unterlagen werden zitiert: Durch die Veröffentlichung über die prognostizierte Klimaänderung 2007: Wissenschaftliche Grundlagen, Beitrag der Arbeitsgruppe I zum Vierten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderung (IPCC- Intergovernmental Panel on Climate Change/ Secretarial, c/o World Meteorological Organization, 7bis Avenue de 10 Paix, c.r. 2300, CH- 1211 Geneva 2, Switserland, Tel. +41-22-730-8208/54/84, Fax +41-22- 730-8025/13) ist das Regionale Klimaanpassungsprogramm für die Modellregion Dresden (REGKLAM) als Förderprojekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen seines Forschungsprogramms KLIMZUG- Klimawandel in Regionen zukunftsfähig gestalten" initiiert worden, In	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Mecklenburg-Vorpommern

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
	<p>der Publikationsreihe zum Projekt sind erschienen: - Heft I Das Klima in der REGKLAM-ModellregionDresden / November 2009 - Heft 2 Klimaprojektionen für die REGKLAM-ModellregionDresden / November 2011 - Heft 3 Gebäude unter den Einwirkungen des Klimawandels / April 2012 - Heft 4 Gebäudeertüchtigung im Detail für den Klimawandel / Mai 2013 - Heft 5 Regionaler Wasserhaushalt im Wandel. Klimawirkungen und Anpassungsoptionen in der Modellregion Dresden / Oktober 2013 -Heft 6 Grundlagen für eine klimawandelangepasste Stadt- und Freiraumplanung / 2014 - Heft 7 Integriertes Regionales Klimaanpassungsprogramm für die Region Dresden: Grundlagen, Ziele und Maßnahmen / September 2013 Die in der Publikationsreihe aufgezeigten Klima- und Hochwasserszenarien zeigen, dass die bisher räumlich und zeitlich einzeln aufgetretenen meteorologischen und hydrologischen Ereignisse, wie Starkregen und Hochwasser auch lokal gebündelt anzunehmen sind, d.h. für Dömitz, während eines Hochwassers - das es bereits 1888 gegeben hat - ist der Pegel auf 7,58 m angestiegen (derzeitiges Bemessungshochwasserstand von 1983: 6,85 m) und gleichzeitig kommt es zu einem lokalen Starkregenereignis mit mehr als 50 mm, wie am 08.07.2014 in ca. 10- 15 Minuten geschehen. Der Flüssigwassergehalt des Niederschlags wird in Millimetern angegeben, wobei eine Niederschlagshöhe von 1 mm einem Regenwasservolumen von einem Liter je m<sup>2</sup> entspricht. Das waren am 08.07.2014 für das Sanierungsgebiet "Ortskern Dömitz" auf 18 ha der Stadtfläche über 9.000 m<sup>3</sup> Regenwasser, die versickerten oder über Regenwasserkanäle abgeleitet wurden. Im Fall des Hochwassers sind die ansonsten versickerungsfähigen Böden sehr bald mit Wasser gesättigt, und nehmen kein Wasser mehr auf. Die 9.000 m<sup>3</sup> Regenwasser, die in Regenwassersammelleitungen auf ca. 15 m Ü. NN im Stadtgebiet zusammenlaufen, müssen abgepumpt werden, um keinen Rückstau in der Innenstadt zu erzeugen. Dem steht bei Hochwasser ein Druck von ca. 4.000 m<sup>3</sup>/s Durchflussmenge Elbehochwasser mit einer Wasserpegelhöhe von ca. 18 m Ü. NN entgegen. Der hydrostatische Druck von 3 m x 1.000 kg/m<sup>3</sup> x 9,81 m/s<sup>2</sup> rd. 29.430 N/m<sup>2</sup> rd. 0,29430 bar ist für 9.000 m<sup>3</sup> Wasser mittels Pumpenförderleistungen von 1- 4 m<sup>3</sup>/ s in ca. 10 bis 15 Minuten zu überwinden."</p>			

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
S0174_EF18	<p>Zusammenfassung der wesentlichen Forderungen aus dem Schreiben (s. auch EF 01-07): 1) Streichung der drei folgenden Kriterien für Betroffenheit des Schutzgutes Bau- Kunstdenkmäler: a. sogenannte zentrale" Denkmale und Bodendenkmale des Landes Mecklenburg- Vorpommerns. b. Denkmale der Listen von Kulturgütern nach Haager Konvention und c. Denkmale der Backsteinroute 2) Anerkennung Kriterium für Betroffenheit des Schutzgutes Bau- Kunstdenkmäler: eingetragene Bodendenkmale. Baudenkmale und bewegliche Denkmale nach § 5 DSchG M-V 3) Anerkennung Kriterium für Betroffenheit des Schutzgutes Bau- Kunstdenkmäler: förmlich festgelegte Sanierungsgebiete nach § 142 Sanierungssatzung BauGB 4) Anerkennung Kriterium für Betroffenheit des Schutzgutes zentrale Energieversorgung: Sicherung und Ausbau Elektroenergieverteilungsnetze, "zweite Einspeisung" und/ oder Netzersatzanlage für Schmutz- und Regenwasser-/ Hochwasserpumpwerke in Dömitz 5) Erschließung der eingedeichten Polderflächen des Vorwerders in Dömitz (Gemarkung Dömitz, Flur: -13-, Flurstück: -102-) als festzusetzende Retentionsfläche zur Hochwasserentlastung und Regenwasserrückhaltung nach § 76 Abs. 2 WHG (festgelegte Maßnahme des HWRM-Plans gemäß Anhang H2 in der Zuständigkeit des Landes Mecklenburg- Vorpommerns unter sehr hoher Priorität) 6) Ablösung des Bemessungshochwasserstandes von 1983 (6.85 m) und Festlegung des neuen Bemessungshochwasserstandes für die Planung der festgelegten Maßnahmen des HWRM-Plans zum verbesserten Hochwasserschutz und der damit verbundenen Vorbeugung von Hochwasserschäden in Dömitz "</p>	<p>Da die Forderungen zum Teil auf Berichte der ersten Umsetzungsstufe (vorläufige Bewertung) abheben, kann nur eine Berücksichtigung der Hinweise im 2. Umsetzungszyklus (ab 2016) erfolgen (s.a. Begründung Einzelforderungen 01-07).</p>		Mecklenburg-Vorpommern
0906/2015	<p>Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: HWRM-Plan - Hochwassergefahren- / -risikokarten - Maßnahmenplanung</p>	<p>Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch in einem integralen Hochwasserschutzkonzept überprüft. Eine Anpassung der Risiko- und Gefahrenkarten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2019.</p>		Thüringen
1392/2015	<p>Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz</p>	<p>Das Landesprogramm Hochwasserschutz wird um Ausführungen zur minimierten Flächeninanspruchnahme im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung ergänzt.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen
1393/2015	<p>Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz</p>	<p>Die Anmerkung wurde berücksichtigt.</p>		Thüringen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
1543/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Eine Überprüfung der Kulisse der Risikogebiete erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2018. Die Hinweise zur unzureichenden Gewässerunterhaltung wurden der zuständigen unteren Wasserbehörde übergeben.		Thüringen
2510/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: HWRM-Plan - Risikogebiet - Maßnahmenplanung Landesprogramm Hochwasserschutz	Im Rahmen der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos war eine Berücksichtigung von durch Starkniederschlag (pluvialen Ereignissen) gefährdeten Gebieten nicht vorgesehen. Die vorliegenden Signifikanzkriterien für die Ermittlung von Hochwasserrisikogebieten in Thüringen sind für den laufenden Bearbeitungszyklus der HWRM-RL bindend. Auf die in der Einwendung genannten Punkte hinsichtlich Förderung und Einbindung aller Beteiligten wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft. Schwerpunkt der Förderpolitik ist die Umsetzung der Maßnahmen nach dem Landesprogramm Hochwasserschutz. Gleichwohl erfolgt eine Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen auch außerhalb der ausgewiesenen Risikogebiete.	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen
2825/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Eine Überprüfung der Kulisse der Risikogebiete erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2018. Auf den in der Einwendung genannten Punkt der Förderung wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft. Schwerpunkt der Förderpolitik ist die Umsetzung der Maßnahmen des Landesprogramms Hochwasserschutz. Gleichwohl erfolgt eine Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen auch außerhalb der ausgewiesenen Risikogebiete.	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
2885/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	<p>Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete "Hochwasserrisiko" erfolgt in den Regionalplänen und obliegt den Regionalen Planungsgemeinschaften. Eine Berücksichtigung im Landesprogramm Hochwasserschutz kann somit nicht erfolgen.</p> <p>Die Anmerkungen zu Wasser- und Abwasseranlagen in Überschwemmungsgebieten führten zu keiner Änderung der Anhörungsunterlagen, da bestehende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.</p> <p>Auf die in der Einwendung genannten Punkte hinsichtlich der Einbindung aller Beteiligten wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft.</p> <p>Die Förderung der Erstausrüstung gemeindlicher Wasserwehren wurde in die neue Förderrichtlinie aufgenommen. Ausführliche Informationen werden im Landesprogramm Hochwasserschutz zu finden sein.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen
2887/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	<p>Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete "Hochwasserrisiko" erfolgt in den Regionalplänen und obliegt den Regionalen Planungsgemeinschaften. Eine Berücksichtigung im Landesprogramm Hochwasserschutz kann somit nicht erfolgen.</p> <p>Die Anmerkungen zu Wasser- und Abwasseranlagen in Überschwemmungsgebieten führten zu keiner Änderung, da bestehende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.</p> <p>Auf die in der Einwendung genannten Punkte hinsichtlich der Einbindung aller Beteiligten wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft.</p> <p>Die Förderung der Erstausrüstung gemeindlicher Wasserwehren wurde in die neue Förderrichtlinie aufgenommen. Ausführliche Informationen werden im Landesprogramm Hochwasserschutz zu finden sein.</p> <p>Die Anmerkungen zum Maßnahmenteil des Landesprogramms Hochwasserschutz wurden teilweise berücksichtigt. Die Gestaltung der Tabellen wird überarbeitet.</p> <p>Die Anmerkungen zu Maßnahmen des Hochwasserschutzes werden in einem integralen Hochwasserschutzkonzept geprüft. Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen ist gesetzlich geregelt. Die Maßnahmen werden daher nicht im Landesprogramm Hochwasserschutz erfasst.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
2951/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Die Anmerkungen zur Aufnahme in das Förderprogramm beziehen sich nicht auf die anhörungsrelevanten Dokumente. Auf den in der Einwendung genannten Punkt der Förderung wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft. Schwerpunkt der Förderpolitik ist die Umsetzung der Maßnahmen des Landesprogramms Hochwasserschutz. Gleichwohl erfolgt eine Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen auch außerhalb der ausgewiesenen Risikogebiete. Im Rahmen der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos war eine Berücksichtigung von durch Starkniederschlag (pluvialen Ereignisse) gefährdeten Gebieten nicht vorgesehen. Die vorliegenden Signifikanzkriterien für die Ermittlung von Hochwasserrisikogebieten in Thüringen sind für den laufenden Bearbeitungszyklus der HWRM-RL bindend.	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen
2983/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Auf den in der Einwendung genannten Punkt der Förderung wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft.	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen
3021/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Die Anmerkung zur Überprüfung des Überschwemmungsgebietes führte zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da keine direkten Änderungswünsche vorgetragen wurden. Die Anmerkungen zu den weiteren Maßnahmen führten ebenfalls zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch bei der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen
3130/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, da keine direkten Änderungswünsche vorgetragen wurden.		Thüringen
3137/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Untersuchungen zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erfolgen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Hochwasserschutzkonzepten. Die Anmerkung zur Straßenbrücke in der Baulast des Landkreises wurde von diesem aufgenommen. Die Anmerkung zur unzureichenden Gewässerunterhaltung an Brückenbauwerken führte zu keiner Änderung, da bereits gesetzliche Regelungen bestehen. Die Anmerkung zur Schaffung von Retentionsraum wird im Zuge der Erstellung eines integralen Hochwasserschutzkonzepts überprüft. Auf die in der Einwendung genannten Punkte hinsichtlich Förderung wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Ausführungen hierzu werden	Änderung der Maßnahmenliste Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		im Landesprogramm noch vertieft.		
3324/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.		Thüringen
3378/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: HWRM-Plan - Maßnahmenplanung	Die Berücksichtigung der Einwendung erfolgt nicht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Hochwasserrisikomanagement, da sie sich inhaltlich auf die hydromorphologische Maßnahmenplanung (siehe auch Auswertung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie) bezieht.		Thüringen
3380/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: HWRM-Plan - Maßnahmenplanung	Die Berücksichtigung der Einwendung erfolgt nicht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Hochwasserrisikomanagement, da sie sich inhaltlich auf die hydromorphologische Maßnahmenplanung (siehe auch Auswertung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie) bezieht.		Thüringen
3381/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: HWRM-Plan - Maßnahmenplanung	Die Berücksichtigung der Einwendung erfolgt nicht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Hochwasserrisikomanagement, da sie sich inhaltlich auf die hydromorphologische Maßnahmenplanung (siehe auch Auswertung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie) bezieht.		Thüringen
3382/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: HWRM-Plan - Maßnahmenplanung	Aufgrund der Größe und Charakteristik des Einzugsgebietes kann der Hochwasserrückhalt nicht vollständig über die Tal Sperren abgedeckt werden. Die Berücksichtigung der weiteren Einwendung erfolgt nicht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Hochwasserrisikomanagement, da sie sich inhaltlich auf die hydromorphologische Maßnahmenplanung (siehe auch Auswertung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie) bezieht.		Thüringen
3424/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: HWRM-Plan - Maßnahmenplanung	Die Berücksichtigung der Einwendung erfolgt nicht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Hochwasserrisikomanagement, da sie sich inhaltlich auf die hydromorphologische Maßnahmenplanung (siehe auch Auswertung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie) bezieht.		Thüringen
3426/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung werden die Flächen ausgewiesen, die bei einem HQ100 tatsächlich überschwemmt werden. Die Anmerkungen zu Maßnahmen des Handlungsbereiches "Technischer Hochwasserschutz" führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch bei der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
3428/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung werden die Flächen ausgewiesen, die bei einem HQ100 tatsächlich überschwemmt werden. Die Anmerkungen zu Maßnahmen des Handlungsbereiches "Technischer Hochwasserschutz" führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch bei der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen
3429/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Die Aufstellung eines Retentionsraumkatasters ist eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht somit nicht. Der Freistaat Thüringen unterstützt die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen durch Ausreichung von Fördermitteln im Rahmen der Anteilsfinanzierung. Hinweise für die Erstellung von integralen Hochwasserschutzkonzepten gibt das Dokument "Mindestanforderung an integrale Hochwasserschutzkonzepte" unter <a href="http://www.aktion-fluss.de">www.aktion-fluss.de</a> . Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist derzeit in der ThürVAwS geregelt.		Thüringen
3436/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Auf die in der Einwendung genannten Punkte wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Das Landesprogramm Hochwasserschutz wird um Ausführungen zur minimierten Flächeninanspruchnahme im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung ergänzt.	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen
3437/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: HWRM-Plan - Maßnahmenplanung Landesprogramm Hochwasserschutz	Die vorgeschlagenen Maßnahmen können im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzepts untersucht werden. Über die Genehmigungsfähigkeit entscheidet die zuständige Behörde. Auf die in der Einwendung genannten Punkte zur Förderung wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft. Die Umsetzung von baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes ist eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht somit nicht. Der Freistaat Thüringen unterstützt die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen durch Ausreichung von Fördermitteln im Rahmen der Anteilsfinanzierung. In der Richtlinie des Landes zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes wurden die Fördersätze angepasst und für Maßnahmen in Risikogebieten angehoben. Zudem wurden Möglichkeiten der Anrechenbarkeit von Eigenleistungen geschaffen.	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
3438/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: HWRM-Plan - Risikogebiet - Hochwassergefahren- / -risikokarten - Maßnahmenplanung Landesprogramm Hochwasserschutz	Die Anmerkungen zur Informationsweitergabe im Hochwasserfall führten zu keiner Änderung, da bestehende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen. Technische Anpassungen der Hochwassernachrichtenzentrale erfolgen laufend. Die Anmerkungen zum Hochwasserschutz der Stadt werden in einem integralen Hochwasserschutzkonzept geprüft. Eine Überprüfung der Kulisse der Risikogebiete erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2018. Eine Anpassung der Risiko- und Gefahrenkarten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2019.		Thüringen
3439/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung werden die Flächen ausgewiesen, die bei einem HQ100 tatsächlich überschwemmt werden. Die Anmerkungen zu Maßnahmen des Handlungsbereiches "Technischer Hochwasserschutz" führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch bei der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen
3445/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: HWRM-Plan - Maßnahmenplanung Landesprogramm Hochwasserschutz	Auf die in der Einwendung genannten Punkte hinsichtlich der Einbindung aller Beteiligten wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft. Das Landesprogramm Hochwasserschutz wird um Ausführungen zur minimierten Flächeninanspruchnahme im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung ergänzt. Die Anmerkungen zum Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen werden zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen zur Einbeziehung von Flächen für den Wasserrückhalt werden zur Kenntnis genommen und geprüft. Die ergänzenden Bewirtschaftungsregeln in den Rechtsverordnungen zur Feststellung von Überschwemmungsgebieten dienen dem Gewässerschutz und sind daher unabdingbar. Da die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten dem Schutz der Gewässer dienen, ist eine gleichzeitige Ausweisung möglich.	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen
3490/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Eine Überprüfung der Kulisse der Risikogebiete erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2018. Hochwasserschutzkonzepte an Nichtrisikogewässern, deren Wirkung bis in das Risikogebiet hinein reicht, wurden bereits	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		<p>bei der Aufstellung des Maßnahmenteils des Landesprogramms Hochwasserschutz berücksichtigt. Das Kapitel 1 wird zur Verdeutlichung überarbeitet.</p> <p>Eine Überprüfung der Überschwemmungsgebiete an Nichtrisikogebieten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Im Landesprogramm Hochwasserschutz werden jedoch nur entsprechende Maßnahmen an Risikogewässern aufgelistet. Maßnahmen der Handlungsbereiche "Technischer Hochwasserschutz" und "Natürlicher Wasserrückhalt" können nur für ausgewiesene Risikogewässer aufgenommen werden.</p> <p>Die Umsetzung von baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes ist eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht somit nicht. Der Freistaat Thüringen unterstützt die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen durch Ausreichung von Fördermitteln im Rahmen der Anteilsfinanzierung. In der Richtlinie des Landes zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes wurden die Fördersätze angepasst und für Maßnahmen in Risikogebieten angehoben. Zudem wurden Möglichkeiten der Anrechenbarkeit von Eigenleistungen geschaffen.</p>		
3490/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Umweltbericht	Im Kapitel 6.1.2 wird unter dem Aspekt "Schutz", insbesondere auf die Maßnahmen mit möglichen negativen Umweltauswirkungen (Handlungsbereich "Technischer Hochwasserschutz") und auf die Zielkonflikte bzgl. WRRL hingewiesen. In Kapitel 7 (Alternativenprüfung) finden sich zudem Hinweise auf die nachgeordneten Genehmigungsverfahren, in denen Planungsalternativen geprüft und ggf. umgesetzt werden. Weitere Textergänzungen werden als nicht erforderlich erachtet.		Thüringen
3498/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: HWRM-Plan - Risikogebiet Landesprogramm Hochwasserschutz	Eine Überprüfung der Kulisse der Risikogebiete erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2018.		Thüringen
3501/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: HWRM-Plan - Maßnahmenplanung	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch bei der Plankonkretisierung herangezogen.		Thüringen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
3502/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	<p>Eine Überprüfung der Kulisse der Risikogebiete erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2018.</p> <p>Im Rahmen der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos war eine Berücksichtigung von durch Starkniederschlag (pluvialen Ereignissen) gefährdeten Gebieten nicht vorgesehen. Die vorliegenden Signifikanzkriterien für die Ermittlung von Hochwasserrisikogebieten in Thüringen sind für den laufenden Bearbeitungszyklus der HWRM-RL bindend.</p> <p>Schwerpunkt der Förderpolitik ist die Umsetzung der Maßnahmen des Landesprogramms Hochwasserschutz. Gleichwohl erfolgt eine Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen auch außerhalb der ausgewiesenen Risikogebiete.</p> <p>Die Einrichtung einer Wasserwehr ist eine kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich. Die Förderung der Erstausrüstung gemeindlicher Wasserwehren wurde in die neue Förderrichtlinie aufgenommen. Ausführliche Informationen werden im Landesprogramm Hochwasserschutz zu finden sein.</p> <p>Die Umsetzung von baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes ist eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht somit nicht. Der Freistaat Thüringen unterstützt die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen durch Ausreichung von Fördermitteln im Rahmen der Anteilsfinanzierung. In der Richtlinie des Landes zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes wurden die Fördersätze angepasst und für Maßnahmen in Risikogebieten angehoben. Zudem wurden Möglichkeiten der Anrechenbarkeit von Eigenleistungen geschaffen.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen
3506/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	<p>Die Gemeinde wird in den Planungsprozess zur Hochwasserschutzmaßnahme des Landes eingebunden und die Planung wird mit ihr abgestimmt. Die bereits im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anmerkungen werden geprüft. Auf die in der Einwendung genannten Punkte zur Förderung wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen dazu und zur Förderung von Gewässerunterhaltungsverbänden werden noch vertieft.</p> <p>Für die regelmäßige Gewässerunterhaltung und Pflegeaufwendungen an Gewässern werden keine Fördermittel bereitgestellt, da hier Mittel im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		eine kommunale Pflichtaufgabe.		
3507/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	<p>Die Anmerkung, dass die Herangehensweise bei der Ermittlung der Hochwasserwahrscheinlichkeiten transparenter gestaltet werden sollte, wird zur Kenntnis genommen und geprüft. Eine Anpassung der Risiko- und Gefahrenkarten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2019.</p> <p>Eine Veröffentlichung der Überschwemmungsgebietsgrenzen in digitalen Systemen kann aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen.</p> <p>Hinweise für die Erstellung von integralen Hochwasserschutzkonzepten gibt das Dokument "Mindestanforderung an integrale Hochwasserschutzkonzepte" unter <a href="http://www.aktion-fluss.de">www.aktion-fluss.de</a>.</p> <p>Mögliche Rückhalteflächen werden im Rahmen des integralen Hochwasserschutzkonzepts überprüft. Ebenso erfolgt eine Überprüfung der Bewirtschaftungsregeln zum Betrieb der Stauanlagen und der Veröffentlichung der Pegelstände.</p> <p>Technische Anpassungen der Hochwassernachrichtenzentrale, bspw. die Einrichtung eines Behördenzugangs, erfolgen laufend.</p> <p>Auf die Abstimmung der Gewässerunterhaltungspläne mit den Gemeinden und kreisfreien Städten wird im Landesprogramm Hochwasserschutz hingewiesen.</p> <p>Eine Überprüfung der Kulisse der Risikogebiete erfolgt entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2018.</p> <p>Die Förderung der Erstausrüstung gemeindlicher Wasserwehren wurde in die neue Förderrichtlinie aufgenommen. Ausführliche Informationen werden im Landesprogramm Hochwasserschutz erfasst. Der Textteil des Landesprogramms Hochwasserschutz wird entsprechend dem Hinweis korrigiert.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen
3509/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	<p>Eine Überprüfung der Kulisse der Risikogebiete erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2018. Auf die in der Einwendung genannten Punkte zur Förderung wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms eingegangen. Ausführungen hierzu und zur Förderung von Gewässerunterhaltungsverbänden werden im Landesprogramm noch vertieft. Für die regelmäßige Gewässerunterhaltung und Pflegeaufwendungen an Gewässern werden keine Fördermittel bereitgestellt, da hier Mittel im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt werden. Es</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
		handelt sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.		
3510/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	<p>Die Anmerkung zur besseren Verknüpfung des Landesprogramms Hochwasserschutz mit den Risikomanagementplänen wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete erfolgt gemäß den bestehenden gesetzlichen Regelungen. Ein genereller Rückbau in den festgestellten Überschwemmungsgebieten wird derzeit von Seiten des Freistaates Thüringen nicht angestrebt.</p> <p>Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete "Hochwasserrisiko" erfolgt in den Regionalplänen und obliegt den Regionalen Planungsgemeinschaften. Eine Berücksichtigung im Landesprogramm Hochwasserschutz kann somit nicht erfolgen.</p> <p>Hinsichtlich der Anmerkung zur Maßstabsebene wird auf die Koordination überregionaler Belange in den Flussgebieten verwiesen.</p>		Thüringen
3512/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	<p>Auf die in der Einwendung genannten Punkte zur Förderung wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen dazu und zur Förderung von Gewässerunterhaltungsverbänden werden noch vertieft.</p> <p>Für die regelmäßige Gewässerunterhaltung und Pflegeaufwendungen an Gewässern werden keine Fördermittel bereitgestellt, da hier Mittel im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.</p> <p>Eine Überprüfung der Kulisse der Risikogebiete erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2018.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
3520/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	<p>Auf die Anmerkung zu den Kapiteln 4.1 und 4.5 wurde im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz bereits eingegangen.</p> <p>Die Anmerkungen zur Flächenvorsorge werden geprüft.</p> <p>Die Anmerkung zum Kapitel 4.2.1 wird berücksichtigt und das entsprechende Kapitel im Landesprogramm Hochwasserschutz überarbeitet.</p> <p>Die Anmerkungen zu den Kapiteln 4.4.1 und 4.5.3 wurden zur Kenntnis genommen. In der Richtlinie des Landes zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes wurden die Fördersätze angepasst und für Maßnahmen in Risikogebieten angehoben. Zudem wurden Möglichkeiten der Anrechenbarkeit von Eigenleistungen geschaffen.</p> <p>Die Anmerkungen zum Kapitel 4.4.4 wurden teilweise berücksichtigt und das Kapitel im Landesprogramm Hochwasserschutz angepasst.</p> <p>Die Anmerkungen zu den konkret benannten Hochwasserschutzprojekten werden geprüft. Hinsichtlich der Feststellung von Überschwemmungsgebieten an Nichtrisikogebieten wird auf die Regelungen des § 77 WHG verwiesen.</p> <p>Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 310_02 in Zuständigkeit der TLUG wird geprüft.</p> <p>Die Anmerkung zu den konkreten Maßnahmen der Typen 311_01 und 317_02 in Zuständigkeit der TLUG werden bei der Plankonkretisierung herangezogen. Die Anmerkung zur konkreten Maßnahme des Typs 317_02 am Gewässer zweiter Ordnung wird den zuständigen Gemeinden zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Die Ableitung konkreter Entwicklungsvorschläge zur Umsetzung der Maßnahme des Typs 314_01 erfolgt in den integralen Hochwasserschutzkonzepten.</p> <p>Die Anmerkungen zum Maßnahmentyp 319_01 werden bei der Plankonkretisierung herangezogen.</p> <p>Die Anmerkung zum Maßnahmentyp 320_01 wurde berücksichtigt.</p> <p>Bei der Auswertung von Hochwasserereignissen geht es insbesondere um die Auswertung der Koordination und Kommunikation der Einsatzkräfte während des Ereignisses.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
3532/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Die Anmerkung wurde berücksichtigt.	Änderung der Maßnahmenliste Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz Änderung des HWRM-Plans	Thüringen
3533/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	<p>Auf die in der Einwendung genannten Punkte zur Förderung wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen dazu und zur Förderung von Gewässerunterhaltungsverbänden werden noch vertieft.</p> <p>Für die regelmäßige Gewässerunterhaltung und Pflegeaufwendungen an Gewässern werden keine Fördermittel bereitgestellt, da hier Mittel im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.</p> <p>Die Umsetzung von baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes ist eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht somit nicht. Der Freistaat Thüringen unterstützt die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen durch Ausreichung von Fördermitteln im Rahmen der Anteilsfinanzierung. In der Richtlinie des Landes zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes wurden die Fördersätze angepasst und für Maßnahmen in Risikogebieten angehoben. Zudem wurden Möglichkeiten der Anrechenbarkeit von Eigenleistungen geschaffen.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
3534/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	<p>Auf die in der Einwendung genannten Punkte hinsichtlich der Einbindung aller Beteiligten wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft.</p> <p>Gräben sind, sofern sich nicht von wasserwirtschaftlicher Bedeutung sind, keine Gewässer und unterliegen somit der Unterhaltungspflicht des Eigentümers.</p> <p>Die Aufstellung und Aktualisierung von Bauleitplänen ist eine kommunale Aufgabe.</p> <p>Bei der Sanierung vorhandener Hochwasserschutzanlagen hat der Schutz von Siedlungen und hochwertiger Infrastruktur Priorität. Ein zusätzlicher Hochwasserschutz von landwirtschaftlichen Flächen entspricht nicht den Zielstellungen der Landesregierung.</p> <p>Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete "Hochwasserrisiko" erfolgt in den Regionalplänen und obliegt den Regionalen Planungsgemeinschaften. Eine Berücksichtigung im Landesprogramm Hochwasserschutz kann somit nicht erfolgen.</p> <p>Die Anmerkung zu den Kompensationsmaßnahmen wird bei der Plankonkretisierung heran gezogen.</p> <p>Das Landesprogramm Hochwasserschutz wird um Ausführungen zur minimierten Flächeninanspruchnahme im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung ergänzt.</p> <p>Die Anmerkungen zum Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkung zum Handlungsbereich "Flächenvorsorge" wurde teilweise berücksichtigt und das Landesprogramm Hochwasserschutz geändert.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen
3535/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anheftungsunterlagen. Untersuchungen zur hydraulischen Leistungsfähigkeit erfolgen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Hochwasserschutzkonzepten, die durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen eigenverantwortlich erstellt werden.		Thüringen
3536/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Die Berücksichtigung der Einwendung erfolgt nicht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Hochwasserrisikomanagement, da sie sich inhaltlich auf die hydromorphologische Maßnahmenplanung (siehe auch Auswertung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie) bezieht.		Thüringen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
3548/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Auf die in der Einwendung genannten Punkte zur Förderung wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft. Die Umsetzung von baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes ist eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht somit nicht. Der Freistaat Thüringen unterstützt die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen durch Ausreichung von Fördermitteln im Rahmen der Anteilsfinanzierung. In der Richtlinie des Landes zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes wurden die Fördersätze angepasst und für Maßnahmen in Risikogebieten angehoben. Zudem wurden Möglichkeiten der Anrechenbarkeit von Eigenleistungen geschaffen.	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen
3575/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Umweltbericht HWRM-Plan Landesprogramm Hochwasserschutz	Maßnahmen zum Hochwasserschutz können unterschiedliche Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft haben. Bei der Bewertung der Maßnahmentypen wurde bspw. auch berücksichtigt, dass durch den Bau von Hochwasserschutzanlagen Flächen beansprucht werden, die für die Land- und Forstwirtschaft dann nicht mehr zur Verfügung stehen bzw. einer Nutzungsextensivierung unterliegen. Aspekte wie dieser stehen einer uneingeschränkt positiven Bewertung der Maßnahmentypen oft entgegen, so dass sich in der Gesamtschau eine "neutrale" Einstufung für die aufgeführten Umweltziele ergibt. Die entsprechende Herleitung der Bewertungen der Maßnahmentypen kann der Ursache-Wirkungs-Matrix im Anhang II entnommen werden.		Thüringen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
3576/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	<p>Das Landesprogramm Hochwasserschutz wird um Ausführungen zur minimierten Flächeninanspruchnahme im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung ergänzt.</p> <p>Auf die in der Einwendung genannten Punkte hinsichtlich der Einbindung aller Beteiligten wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft.</p> <p>Die Anmerkungen zum Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkung zu den Kompensationsmaßnahmen wird bei der Plankonkretisierung herangezogen.</p> <p>Bei der Sanierung vorhandener Hochwasserschutzanlagen hat der Schutz von Siedlungen und hochwertiger Infrastruktur Priorität. Ein zusätzlicher Hochwasserschutz von landwirtschaftlichen Flächen entspricht nicht den Zielstellungen der Landesregierung.</p> <p>Die Anmerkungen zur Überschwemmungsgebietsausweisung werden zur Kenntnis genommen. Eine Aufnahme technischer Hochwasserschutzmaßnahmen in den Verordnungstext ist rechtlich nicht möglich.</p> <p>Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen liegt der Überschwemmungsgebietsausweisung die Ausdehnung des HQ100 zu Grunde.</p> <p>Grundsätzlich kann im Landesprogramm Hochwasserschutz keine verpflichtende Planvorgabe an die Regionalplanung gemacht werden. Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete "Hochwasserrisiko" erfolgt in den Regionalplänen und obliegt den Regionalen Planungsgemeinschaften. Eine Berücksichtigung im Landesprogramm Hochwasserschutz kann somit nicht erfolgen.</p> <p>Die Anmerkung zu den textlichen Festlegungen in den Regionalplänen wird berücksichtigt.</p> <p>Für die regelmäßige Gewässerunterhaltung und Pflegeaufwendungen an Gewässern werden keine Fördermittel bereitgestellt, da hier Mittel im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.</p> <p>Die Ausführungen zur Förderung von Gewässerunterhaltungsverbänden werden im Landesprogramm Hochwasserschutz noch vertieft.</p>	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
3577/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: HWRM-Plan - Maßnahmenplanung	Die Anmerkungen führten zu keiner Änderung der Anhörungsdokumente, sie werden jedoch in einem integralen Hochwasserschutzkonzept geprüft.		Thüringen
3578/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Die Kriterien für den Hochwasserschutz bei derzeitigen und künftigen Bauplanungs- und Genehmigungsverfahren müssen vor Ort abgeleitet werden. Hierzu bietet sich die Erstellung eines integralen Hochwasserschutzkonzepts an. Die Informationen hierzu und auch zum Umgang mit Starkregenereignissen sind im Landesprogramm Hochwasserschutz zu finden. Eine Überprüfung der Kulisse der Risikogebiete erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2018. Auf die mögliche Zusammensetzung und die Organisation des gemeindlichen Wasserwehrdienstes wird im Landesprogramm Hochwasserschutz ausführlich eingegangen. Die Gewässerunterhaltung an den Gewässern zweiter Ordnung obliegt den Gemeinden. Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung der Hochwasserschutz- und Gewässerschutzmaßnahmen können die regionalen Gewässerberater der Thüringer Aufbaubank hinzugezogen werden.	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen
3579/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Auf die in der Einwendung genannten Punkte hinsichtlich der Einbindung aller Beteiligten wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen werden noch vertieft.	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen
3580/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Es wurde keine Betroffenheit identifiziert.	Die Berücksichtigung der Einwendung erfolgt nicht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Hochwasserrisikomanagement, da sie sich inhaltlich auf die hydromorphologische Maßnahmenplanung (siehe auch Auswertung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie) bezieht.		Thüringen
3583/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: HWRM-Plan - Maßnahmenplanung Landesprogramm Hochwasserschutz	Das Überschwemmungsgebiet ist bereits durch Rechtsverordnung ausgewiesen. Im Zuge der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie erfolgt lediglich eine Überprüfung. Die Anmerkung zur standortgerechten Land- und Forstwirtschaft wird berücksichtigt. Die technischen Anpassungen der Hochwassernachrichtenzentrale erfolgen laufend. Die Untersuchung von Rückhalteflächen ist bereits Bestandteil der derzeitigen Planungsbemühungen in Thüringen. Eine länderübergreifende Abstimmung der Hochwasserschutzkonzeptionen wird auf Arbeitsebene gewährleistet.	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
3584/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Die Anmerkung bezieht sich nicht auf die anhörungsrelevanten Dokumente. Die Prüfung der wasserwirtschaftlichen Bedeutung von Gewässern kann nicht im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens bearbeitet werden.		Thüringen
3591/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Die Bewirtschaftungsregeln zum Betrieb der Stauanlagen werden überprüft.	Änderung der Maßnahmenliste Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz Änderung des HWRM-Plans	Thüringen
3592/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: HWRM-Plan - Hochwassergefahren- / -risikokarten - Maßnahmenplanung	Eine Anpassung der Risiko- und Gefahrenkarten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2019. Die Anmerkungen zum Brückenbauwerk werden in einem integralen Hochwasserschutzkonzept geprüft.		Thüringen
3656/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Die Anmerkung wurde berücksichtigt.	Änderung der Maßnahmenliste Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz Änderung des HWRM-Plans	Thüringen
3658/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: HWRM-Plan - Maßnahmenplanung	Die Bewirtschaftungsregeln zum Betrieb der Stauanlagen werden überprüft.	Änderung der Maßnahmenliste Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz Änderung des HWRM-Plans	Thüringen
3686/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: Landesprogramm Hochwasserschutz	Auf die in der Einwendung genannten Punkte wurde bereits im Entwurf des Landesprogramms Hochwasserschutz eingegangen. Die Ausführungen zur Förderung werden noch vertieft. Schwerpunkt der Förderpolitik ist die Umsetzung der Maßnahmen des Landesprogramms Hochwasserschutz. Gleichwohl erfolgt eine Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen auch außerhalb der ausgewiesenen Risikogebiete. In der Richtlinie des Landes zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes wurden die Fördersätze angepasst und für Maßnahmen in Risikogebieten angehoben. Zudem wurden Möglichkeiten der Anrechenbarkeit von Eigenleistungen geschaffen.	Änderung des Landesprogramms Hochwasserschutz	Thüringen

Erfassungsnummer	Einzelforderung	Bewertung/Antwort	Anpassung/Änderung Dokumente	Bewertet durch
3853/2015	Die übersandte Stellungnahme wurde ohne Ableitung von Einzelforderungen betrachtet. Sie betrifft: HWRM-Plan - Hochwassergefahren- / -risikokarten Landesprogramm Hochwasserschutz	Eine Anpassung der Risiko- und Gefahrenkarten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 22. Dezember 2019. Die Umsetzung von baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes ist eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht somit nicht. Der Freistaat Thüringen unterstützt die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen durch Ausreichung von Fördermitteln im Rahmen der Anteilsfinanzierung. In der Richtlinie des Landes zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes wurden die Fördersätze angepasst und für Maßnahmen in Risikogebieten angehoben. Zudem wurden Möglichkeiten der Anrechenbarkeit von Eigenleistungen geschaffen.		Thüringen